

aus  
politik  
und  
zeit  
geschichte

beilage  
zur  
wochen  
zeitung  
das parlament

Ossip K. Flechtheim

Futurologie — Brücke  
zwischen Ost und West?

Heinrich Kronstein

Juristische Ausbildung  
in der modernen Gesellschaft

B 37/70

12. September 1970

Ossip K. Flechtheim, geb. 1909 in Nikolajew (Rußland), seit 1910 in Deutschland, 1927 bis 1931 Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Freiburg (Breisgau), Paris, Heidelberg, Berlin und Köln. Dr. iur. 1931, bis 1933 Referendar. 1933 Entlassung aus politischen und „rassischen“ Gründen, 1935 Verhaftung und Emigration. 1935 bis 1939 Studium in Genf. 1939 bis 1946, 1947 bis 1951 Dozent und Professor an verschiedenen amerikanischen Hochschulen. 1946/47 Sektionschef beim US-Hauptankläger für Kriegsverbrechen in Nürnberg. 1947 Dr. phil. in Heidelberg. 1951 bis 1952 Gastprofessor an der Freien Universität Berlin. 1952 bis 1959 Professor an der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin, 1954 bis 1955 Gastprofessor an der University of Kansas City. 1959 außerordentlicher, 1961 ordentlicher Professor für die Wissenschaft von der Politik an der Freien Universität Berlin (Otto-Suhr-Institut). 1960/61 Geschäftsführender Direktor des Otto-Suhr-Instituts an der Freien Universität Berlin. Herausgeber der Zeitschrift „Futurum“.

Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, 53 Bonn/Rhein, Berliner Freiheit 7.

Redaktion: Dr. Enno Bartels.

Die Vertriebsabteilung der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, 2 Hamburg 36, Gänsemarkt 21/23, Tel. 34 12 51, nimmt entgegen:

Nachforderungen der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“;

Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung DAS PARLAMENT einschließlich Beilage zum Preise von DM 9,— vierteljährlich (einschließlich DM 0,47 Mehrwertsteuer) bei Postzustellung;

Bestellungen von Sammelmappen für die Beilage zum Preis von DM 5,50 zuzüglich Verpackungskosten, Portokosten und Mehrwertsteuer.

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung des Herausgebers dar; sie dienen lediglich der Unterrichtung und Urteilsbildung.

Veröffentlichungen: Die KPD in der Weimarer Republik, Frankfurt <sup>2</sup>1969. Grundlegung der Politischen Wissenschaft (Hrsg. und Mitverf.), Meisenheim/Glan 1958; Dokumente zur parteipolitischen Entwicklung in Deutschland seit 1945, 8 Bände, Berlin 1962 ff.; Von Hegel zu Kelsen, Berlin 1963; Eine Welt oder keine?, Frankfurt 1964; Weltkommunismus im Wandel, Köln 1965; History and Futurology, Meisenheim/Glan 1966; Bolschewismus 1912 bis 1967, Wien 1967; Westdeutschland am Wendepunkt, Berlin 1967; Futurologie — Der Kampf um die Zukunft, Köln 1970; sowie zahlreiche Aufsätze in amerikanischen, deutschen und spanischen Zeitschriften, Sammelwerken usw.

Heinrich Kronstein, Dr. jur., SJD, geb. am 12. 9. 1897, Professor der Rechtswissenschaften an der Universität Frankfurt am Main und an der Georgetown University Washington D.C. Als langjähriger Mitdirektor des Instituts für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht und des Parallelinstituts in Washington hat er den Fragen studentischer Ausbildung und dem Austausch junger europäischer und amerikanischer Juristen stets besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Neben seiner biographischen Arbeit „Briefe an einen jungen Deutschen“, München 1967, sind folgende Publikationen hervorzuheben: Die abhängige juristische Person, München 1931; Publizität und Gewinnverteilung im neuen Aktienrecht. Rechtsvergleichende Untersuchungen unter Berücksichtigung des amerikanischen Rechtes, (zusammen mit C. Peter Claussen), Frankfurt 1960; Die nennwertlose Aktie als Rechtsproblem. Rechtsvergleichende Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des amerikanischen Rechtes, (zusammen mit Helmut Coing), Frankfurt 1962; Das Recht der internationalen Kartelle, Berlin 1967. Ein Verzeichnis seiner Publikationen bis 1967 findet sich in: Das Unternehmen in der Rechtsordnung, Festgabe für Heinrich Kronstein (hrsg. von Kurt H. Biedenkopf, Helmut Coing und E.-J. Mestmäcker), Karlsruhe 1967. Viele seiner amerikanischen Publikationen beziehen sich auf das Antitrustrecht sowie auf die Frage des Herrschaftsmißbrauchs durch Konstruktionen des internationalen Privatrechts.

# Futurologie — Brücke zwischen Ost und West?

## Zukunft als Heilserwartung

Die wissenschaftlich-technische Revolution unserer Tage ist weder auf ein Land beschränkt noch auf einen Weltteil — sie erfaßt alle „drei Welten“ und trägt dazu bei, aus ihnen eine Welt zu machen. Zugleich gehen die Konflikte in wie zwischen diesen Welten weiter, insbesondere auch noch der Wettstreit zwischen Ost und West, der von Anbeginn an auch ein Ringen um die Welt von morgen war. Hieran hat sich sogar mit dem Aufkommen der „Dritten Welt“, der Entfaltung der Polyzentrismen hüben wie drüben und dem Übergang vom „kalten Krieg“ zur „friedlichen Koexistenz“, d. h. zum mehr oder weniger „gewaltlosen“ Wettbewerb der Systeme, prinzipiell wenig geändert. Die Methoden und Ziele der Auseinandersetzung mögen sich in der Tat erheblich wandeln — der äußerste Rahmen, innerhalb dessen die Mächte und Kräfte miteinander ringen, bleibt der gleiche: die Zukunft des Planeten und der Menschheit. Da geht es sowohl um die Planung der Wirtschaft und des Staates von morgen wie aber auch um die Gestaltung der Gesellschaft und der Kultur der nächsten Jahre und Jahrzehnte überhaupt.

Nach einer weitverbreiteten Auffassung hat nun in diesem Kampf der „totalitäre“ Osten den Vorteil einer geschlossenen „Ideologie“, während umgekehrt der „freiheitlich-pluralistische“ Westen ideologisch zerstritten ist. Nun ist die Zukunftskonzeption des „Westens“ in der Tat nicht so einheitlich wie die trotz allen Rissen immer noch relativ „monolithische“ Vergangenheits- und Zukunftsvision des Ostens. Daß aber der Pluralismus im Westen ein Nachteil ist, kann man sehr wohl in Frage stellen. Wie dem aber auch sei: man wird kaum bestreiten können, daß sich einflußreiche Kreise im westlichen Lager im letzten halben Jahrhundert, zum Teil auch als Reaktion auf den „Materialismus“ der Kommunisten, auf eine eher „idealistisch“-konservative Sicht der

Vergangenheit wie der Zukunft konzentriert haben. Für diese ist vor allem typisch, daß die vorwärtstreibende Funktion des Widerspruchs von technisch-industriellen Potenzen und sozio-kulturellen Institutionen gezeugnet wird. Wie wir bereits angedeutet haben, läßt dieser historische Idealismus oder Traditionalismus, der an die Hegelsche These von der Vollendung der Gegenwart erinnert, für wirklich Neues kaum Raum: Die Zukunft ist nicht viel mehr als eine — sicherlich im technischen Detail verbesserte — Fortsetzung der Vergangenheit.

Überraschenderweise hat sich auch im kommunistischen Lager das Schwergewicht des Interesses bei der Auseinandersetzung mit der fernerer Zukunft auf naturwissenschaftlich-technische Fragen verlagert. In den Worten von Julius Strinka<sup>1)</sup>: „Die dialektische

Heinrich Kronstein: Juristische Ausbildung in der modernen Gesellschaft . . . S. 27

Theorie des sozialen Fortschritts, die die Hauptbetonung auf die Lösung der wesentlichen inneren Widersprüche der gegebenen Sozialstruktur legt, wird durch einen mechanistischen Evolutionismus ersetzt. Fortschritt wird begriffen als ein einfaches quantitatives Wachstum einiger typischer Parameter (z. B. des Produktionsvolumens, des Lebensstandards, der Anhebung des Bildungsniveaus, der Nutzung kultureller Mittel usw.) und nicht als eine qualitative Umformung der inneren Struktur der sozialistischen Gesellschaft. Insofern wird der Aufbau des Sozialismus als Ausbau der gegenwärtigen Form des Sozialismus ge- deutet. Dies ist noch seltsamer, wenn wir be-

<sup>1)</sup> J. Strinka, Verhüllter Dogmatismus und revolutionäre Dialektik (Nase Teme, Dezember 1965, zit. nach RFE Research East Europe, Czechoslovak Press Survey No. 1760, Special, 26. 2. 1966), hier zitiert nach L. Auerbach, Marxismus contra Dogmatismus, in: G. Szczesny (Hrsg), „Club Voltaire“, Jahrbuch für krit. Aufklärung III, München 1967, S. 142 und 374.

Mit freundlicher Genehmigung des Verlages Wissenschaft und Politik in Köln wird aus dem in diesem Monat erscheinenden Buch von Ossip K. Flechtheim: „Futurologie — Der Kampf um die Zukunft“ ein Kapitel als Vorabdruck veröffentlicht.

denken, daß nach apologetischer Auffassung die zweite Phase der kommunistischen Gesellschaftsordnung im Vergleich zum Sozialismus als qualitativ neues und höheres Stadium angesehen wird.“

Insbesondere seit dem 21. Parteitag der KPdSU ist der Übergang zum vollentfalteten Kommunismus in der Sowjetunion zunächst intensiver diskutiert worden, wobei sich erstaunliche Parallelen zum Optimismus der westlichen Technokraten auftun — um so erstaunlicher, als diese Diskussionen nach wie vor im Rahmen der Vorstellungen von Lenin und Marx verbleiben wollen. In der für das Ausland bestimmten, Ende 1967 erschienenen Schrift „Was ist Kommunismus“ ist dann auch eine Akzentverlagerung im Vergleich zur Chruschtschow-Ära festzustellen<sup>2)</sup>. Soziale Prognostik ist erst in den allerletzten Jahren gefördert worden, insbesondere nach dem 23. Parteikongreß, der im April 1966 stattfand<sup>3)</sup>.

Trotz aller Wandlungen<sup>4)</sup> beruft man sich nach wie vor in der Sowjetunion zumindest verbal auf den Kommunismus, d. h. auf Theorie und Praxis von Lenins „dialektischem Materialismus“ wie auch auf Marx' und Engels' materialistische Geschichtskonzeption. Es genügt hier festzustellen, daß im Hoch- und Spätstalinismus von der Marxschen Theorie nur noch eine irrationale Mythologie übriggeblieben war, die der Bürokratie zur Rechtfertigung ihrer Herrschaft und zur Verhinderung jeder Kritik an den Machthabern und an den von diesen geprägten Institutionen zu dienen hatte — Institutionen, die unverändert in der Zukunft fort dauern sollten.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß in Rußland die Entwicklung seit der Oktoberrevolution in vielem von der revolutionären Utopie zu einer neokonservativen Ideologie verlaufen ist<sup>5)</sup>. Erinnert der stalinistische Terrorismus an Orwells Gegenutopie, so

ähnelt die Entwicklung der beiden letzten Jahrzehnte eher der westlichen „entideologisierten“ Ideologie der neokonservativen Konsumentendemokratie als der ursprünglichen radikalen Utopie. Damit vertieft sich aber die Kluft zwischen einem technischen Pragmatismus des Alltags und einem ideologischen Dogmatismus für den Sonntag. Die technisch-industrielle Revolution, die aus dem unterentwickelten Zarenreich die zweite industrielle Weltmacht mit ihrer Verheißung des höheren Lebensstandards gemacht hat, fasziniert so, daß der Abbau der vorhandenen, relativ starren Herrschaftsinstitutionen in eine immer fernere Zukunft verlegt wird. Die bestehenden sozialen, politischen und wirtschaftlichen Institutionen erfahren demgemäß eine ideologische Legitimierung auch durch das Dogma, daß die technische Entwicklung sie schon eines Tages automatisch überflüssig machen wird, vorausgesetzt, daß die Führung stets in den Händen der Partei bleibt. Während der Katholizismus die Zukunft als Dimension der Humanisierung im Diesseits zu erkennen beginnt, wird im Kommunismus die fernere Zukunft so zum Objekt einer dogmatischen Heilserwartung, d. h. aber letztlich transzendent.

Die „Normalisierung“, die mit dem Tode des Despoten langsam eingesetzt hatte, allerdings seit dem Sturz Chruschtschows in wesentlichen Bereichen zum Stillstand gekommen und hier und da sogar von einer Art „Neostalinismus“ abgelöst worden ist, wird umschrieben mit Begriffen wie Entbolschewisierung und Entstalinisierung, Institutionalisierung und Bürokratisierung, Entdoktrinierung und Entideologisierung, Entrevolutionierung und Funktionalisierung, (Re-)Nationalisierung und Differenzierung, Liberalisierung und Lockerung, Saturierung und Parlamentarisierung, Domestizierung und Demokratisierung. Alle diese Termini deuteten eine vielschichtig-widerspruchsvolle Entwicklung an, die in der Sowjetunion andere Formen annahm als in China, in Osteuropa andere Ursachen und Wirkungen aufweist als in Westeuropa, in den Industriegesellschaften der nördlichen Hemisphäre einen anderen Stellenwert hat als in den „unterentwickelten“ Kulturen des „Südens“. Für unsere Zwecke ist es besonders wichtig, auf die fortschreitende Differenzierung des Weltkommunismus zu verweisen. Sehen

<sup>2)</sup> A. Buchholz, Die große Transformation, Stuttgart 1968, S. 101 f.

<sup>3)</sup> I. V. Bestushev-Lada, Social Prognostics Research in the Soviet Union, in: R. Jungk und J. Galtung (Hrsg.), Mankind 2000, Oslo und London 1969, S. 303.

<sup>4)</sup> Vgl. auch O. K. Flechtheim, Weltkommunismus im Wandel, Köln 1965, S. 167 ff.

<sup>5)</sup> Vgl. auch ders., Bolschewismus 1917—1967, Wien 1967, S. 217 ff.

<sup>6)</sup> A. Künzli, Das entfremdete Paradies, Wien 1963, S. 13.

wir hier bewußt von China und der Dritten Welt ab; aber selbst dann zerfällt dieser heute in jene Bewegungen in Westeuropa, die innerhalb von demokratisch-parlamentarischen Systemen operieren, in jene osteuropäischen Parteien, bei denen europäische Traditionen und Einflüsse von Bedeutung sind, und schließlich in den Sowjetkommunismus.

Bei einem Vergleich dieser verschiedenen Strömungen im „östlichen“ Lager, insbesondere was den Übergang zum Sozialismus und das Bild der Gesellschaft von morgen angeht, wobei dieser Überblick sich eng an die Originalstellen anschließt, wird zunächst einmal der Kontrast zwischen einem noch immer recht dogmatischen Bild der Zukunft in der Sowjetunion einerseits, der revisionistischen Methodologie und Zukunftssicht einer Anzahl mehr oder weniger kritischer Kommunisten in West- und Mitteleuropa andererseits offenbar. Ferner erkennen wir aber auch, daß — vielleicht als Antwort auf die „neostalinistische“ Reaktion in der Sowjetunion — nun auch in Rußland die ersten Stimmen laut werden, die die Zukunft weniger „marxistisch-leninistisch“ sehen als die offiziellen Partei- und Staatsideologen.

Ein zuerst 1960 in Moskau erschienenenes, für den Nachstalinismus typisches Lehrbuch, das A. Künzli<sup>6)</sup> den „Talmud der kommunistischen Religion“ nennt, beginnt noch pflichtgemäß mit der Glorifizierung des Marxismus-Leninismus als der „fortschrittlichsten Weltanschauung der Gegenwart“, die „in einem einheitlichen harmonischen System von Anschauungen die wichtigsten Bestandteile der großen Lehre von Marx und Lenin vereinigt“<sup>7)</sup>. Das unerschütterliche Fundament des Marxismus-Leninismus ist „eine philosophische Lehre, der dialektische und historische Materialismus... Sie untersucht die Welt im Einklang mit den neuesten Ergebnissen der Wissenschaft und der gesellschaftlichen Praxis“<sup>8)</sup>. Der marxistische philosophische Materialismus wie auch die marxistische materialistische Dialektik als „die tiefste, umfassendste und inhaltsreichste Lehre von der Bewegung und Entwicklung“ sind angeblich das gesetzmäßige Ergebnis der gesamten jahrhundertelangen Geschichte der wissenschaftlichen Erkenntnis der Welt, die Verallgemeinerung des riesigen

Materials der gesellschaftlichen Praxis<sup>9)</sup>. Sie „sind untrennbar miteinander verbunden und durchdringen einander als zwei Seiten der einheitlichen philosophischen Lehre des Marxismus“. Unkritisch wird erklärt, die großen Siege, die die Kommunistische Partei der Sowjetunion und die anderen marxistischen Parteien errungen hätten, seien vor allem darauf zurückzuführen, daß sie sich in ihrer Politik und gesamten Tätigkeit von der Methode der materialistischen Dialektik leiten ließen und sie schöpferisch weiterentwickeln. Es wird dann auf die Erklärung der Beratung von Vertretern der kommunistischen und Arbeiterparteien der sozialistischen Länder, die vom 14. bis 16. November 1957 in Moskau stattfand, Bezug genommen: „Geht eine marxistische politische Partei bei der Prüfung der verschiedenen Fragen nicht von der Dialektik und dem Materialismus aus, so führt das zu Einseitigkeit und Subjektivismus, zur Verknöcherung des Denkens, zur Loslösung von der Praxis, zum Verlust der Fähigkeit, die Dinge und Erscheinungen richtig zu analysieren, zu revisionistischen und dogmatischen Fehlern und zu Fehlern in der Politik.“<sup>10)</sup>

Ist der „Diamat“ die alleinseligmachende Lehre, so folgt logisch, daß „die einzige wissenschaftliche Soziologie der historische Materialismus ist. Solange kein anderer Versuch vorliegt, die Wirksamkeit und Entwicklung einer Gesellschaftsformation... wissenschaftlich zu erklären, ein anderer Versuch, der geeignet wäre, genauso, wie es der Materialismus getan hat, in die entsprechenden Tatsachen Ordnung hineinzutragen und ein lebendiges Bild der bestimmten Formation zu entwerfen und sie dabei streng wissenschaftlich zu erklären — solange bleibt die materialistische Geschichtsauffassung das Synonym für Gesellschaftswissenschaft (Lenin, Werke, 1, 133).“<sup>11)</sup> Soweit diese Stimme aus der DDR.

Der Marxismus-Leninismus macht ein Monopol auf die Erkenntnis der Zukunft geltend. Er „gibt uns gleichsam ein Instrument in die Hand, mit dem wir in die Zukunft blicken und den künftigen Geschichtsverlauf mit seinen Umrissen wahrnehmen können. Es ist dies eine Art ‚Zeitleteleskop‘, das die gewaltigen Perspek-

7) Grundlagen des Marxismus-Leninismus, Berlin (Ost) 1960, S. 7.

8) Ebenda, S. 17.

9) Ebenda, S. 12.

10) Ebenda, S. 100 f.

11) G. Klaus und M. Buhr (Hrsg.), Philosophisches Wörterbuch, Leipzig 1964, Stichwort Soziologie, S. 543.

tiven der vom Joch des Kapitals, vom Joch der letzten Ausbeuterordnung befreiten Menschheit erkennen läßt." Die bürgerlichen Gelehrten behaupten angeblich, daß man nichts voraussehen könne, und verschließen die Augen — sie haben Furcht, in die Zukunft zu blicken. Ganz anders die Marxisten. Hat doch die „Geschichte in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts unwiderleglich bewiesen, daß die

Kommunisten, mit der marxistischen Theorie ausgerüstet, im allgemeinen richtige historische Voraussagen getroffen haben. Die Wahrheit der marxistisch-leninistischen Geschichtsauffassung ist durch die Praxis voll und ganz bestätigt worden.“<sup>12)</sup> Waren also die kommunistischen Voraussagen nur „im allgemeinen“ richtig, so soll doch der Marxismus-Leninismus „voll und ganz“ wahr sein.

## Ein technisches Paradies

Wenden wir uns nun der Vision des orthodoxen Sowjetkommunismus von der klassenlosen Gesellschaft des Kommunismus zu, so erkennen wir sofort, wie wenig nach wie vor die sowjetischen Parteitheoretiker gerade bei ihrer Grundkonzeption der Zukunft über den Geist des tradierten Leninismus hinausgekommen sind, während ihre optimistische Technologie erstaunlich der des Westens ähnelt. Trotz aller seit Jahrzehnten erlittenen Enttäuschungen stellt sich der Aufbau der kommunistischen Gesellschaft, d. h. „die unmittelbare praktische Aufgabe des Sowjetvolkes“, im vom 22. Parteitag der KPdSU 1961 verabschiedeten Programm<sup>13)</sup> einfach als „die lichte Zukunft der Menschheit“ dar: „Das allmähliche Hinüberwachsen des Sozialismus in den Kommunismus ist eine objektive Gesetzmäßigkeit, vorbereitet durch die vorangegangene Entwicklung der sozialistischen Sowjetgesellschaft... Kommunismus ist eine klassenlose Gesellschaftsordnung, in der die Produktionsmittel einheitliches Volkseigentum und sämtliche Mitglieder der Gesellschaft sozial völlig gleich sein werden, in der mit der allseitigen Entwicklung der Individuen auf der Grundlage der ständig fortschreitenden Wissenschaft und Technik auch die Produktivkräfte wachsen und alle Springquellen des gesellschaftlichen Reichtums voller fließen werden und wo das große Prinzip herrschen wird: Jeder nach seinen Fähigkeiten; jedem nach seinen Bedürfnissen. Der Kommunismus ist eine hochorganisierte Gesellschaft freier, arbeitender Menschen von hohem Bewußtsein, in der gesellschaftliche Selbstverwaltung bestehen wird, in der die Arbeit zum Wohle der Gesellschaft zum ersten Lebensbedürfnis für alle, zur bewußtgewor-

denen Notwendigkeit werden und jeder seine Fähigkeiten mit dem größten Nutzen für das Volk anwenden wird.“

Etwas konkreter heißt es dann, bis 1970 werde „die Sowjetunion beim Aufbau der materiell-technischen Basis des Kommunismus die USA — das mächtigste und reichste Land des Kapitalismus — in der Produktion pro Kopf der Bevölkerung überflügeln; der Wohlstand, das Kulturniveau und das technische Entwicklungsniveau der Werktätigen werden bedeutend steigen; allen wird ein gutes Auskommen gesichert; alle Kollektivwirtschaften und Staatsgüter werden sich in hochproduktive Betriebe mit hohen Einkünften verwandeln; der Bedarf der Sowjetbürger an komfortablen Wohnungen wird im wesentlichen gedeckt werden; die schwere körperliche Arbeit wird verschwinden; die UdSSR wird zum Land mit dem kürzesten Arbeitstag. Im zweiten Jahrzehnt (1971-1980) wird die materiell-technische Basis des Kommunismus errichtet, die für die gesamte Bevölkerung einen Überfluß an materiellen und kulturellen Gütern sichert; die Sowjetgesellschaft wird unmittelbar darangehen, das Prinzip der Verteilung nach den Bedürfnissen zu verwirklichen, es wird sich der allmähliche Übergang zum einheitlichen Volkseigentum vollziehen. Somit wird in der UdSSR die kommunistische Gesellschaft im wesentlichen aufgebaut sein. Vollendet wird der Aufbau der kommunistischen Gesellschaft in der nachfolgenden Periode.“

Laut J. P. Franzew<sup>14)</sup> wird in den nächsten zwei Dekaden „die Hauptmasse der sowjetischen Menschen eine abgeschlossene Fach- oder Hochschulbildung erhalten. Alle Formen der Hochschulbildung werden der Allgemein-

<sup>12)</sup> Grundlagen . . . , a. a. O., S. 9 ff.

<sup>13)</sup> Hier zitiert nach H. J. Lieber und K.-H. Ruffmann (Hrsg.), Der Sowjetkommunismus: Dokumente, Bd. 1, Köln 1963, S. 505 ff.

<sup>14)</sup> J. P. Franzew, Kommunismus — heute und morgen, Wien 1965, S. 293.

heit noch besser zugänglich sein als bisher. Die kulturelle Rückständigkeit des Dorfes wird überwunden; das kulturell-technische Niveau der Landbevölkerung erreicht den Stand der städtischen Bevölkerung. Zur weiteren mächtigen Entwicklung der materiellen Grundlage der Kultur ist vorgesehen, Verlags- und Druckereiwesen, Rundfunk und Fernsehfunk, Theater, Filmateliers, Klubs und Bibliotheken weiter auszubauen, um die kulturellen Ansprüche unserer Sowjetmenschen nach Kräften zu befriedigen. Hier handelt es sich um eine gigantische Vertiefung des Einflusses der fortschrittlichen Kultur auf breite Schichten der Werktätigen.“

Folglich wird sich auch das Kräfteverhältnis in der Welt noch mehr zugunsten des Friedens und des Sozialismus ändern, wird doch die Sowjetunion „die erste Industriemacht der Welt und Volkschina ein mächtiger Industriestaat sein... Die internationale Arbeiterbewegung wird noch stärker und noch besser organisiert sein... Die Hilfe, die das sozialistische Lager den schwach entwickelten Ländern bei der Überwindung der wirtschaftlichen und kulturellen Rückständigkeit leistet, wird noch wirksamer werden.“

Das letzte Kapitel des oben zitierten Lehrbuches<sup>15)</sup> ist der kommunistischen Gesellschaft als der „Gesellschaft des allgemeinen Wohlstandes und Überflusses“ gewidmet. Zugegeben wird, daß man nicht genau voraussehen kann, wie jene nach Jahrhunderten oder -tausenden aussehen wird, da sie „sich ununterbrochen ... vervollkommen wird“. Die Frage jedoch, wie der Kommunismus aussehen wird, den die ersten Generationen, denen das Glück zuteil wird, in dieser Gesellschaft zu leben, miterleben werden, „kann schon heute völlig richtig beantwortet werden... von der marxistisch-leninistischen Theorie“. Dabei genügt es, „eine klare Vorstellung davon zu haben, welchen Nutzen den Menschen die Erfolge der sozialistischen Wissenschaft, Technik und Organisation der Produktion schon in der allernächsten Zukunft bringen können“. Rohstoffmangel, Erschöpfung der Bodenschätze, Arbeitskräftemangel? Solche Probleme können gar nicht die Lösung der Aufgaben verhindern. War „die erste Sorge des Menschen stets die Sorge um das tägliche Brot“, so wird „der Kommunismus dieses Problem vollständig für alle Zeiten lösen“. Zugleich wird die Arbeit einen neuen Charakter annehmen: „Jeder

Werktätige übt sowohl der Qualifikation als auch den Tätigkeitsmerkmalen nach Funktionen aus, die in der gegenwärtigen Produktion einem Ingenieur obliegen; die Menschen sind 20 bis 25 Stunden wöchentlich (das heißt etwa 4 bis 5 Stunden pro Tag) und mit der Zeit noch weniger Stunden in der Produktion beschäftigt; jeder Mensch kann eine Tätigkeit ausüben, die seinen Neigungen und Fähigkeiten entspricht, und sie, wenn er es wünscht, wechseln; alle im Menschen schlummernden Talente und Fähigkeiten können entweder im Prozeß der Produktionstätigkeit oder in der Freizeit des Menschen voll entwickelt und angewandt werden; bei der Arbeit braucht der Mensch nicht daran zu denken, was er verdient, was er für die Arbeit erhält, denn alle Sorgen um die Befriedigung seiner Bedürfnisse hat die Gesellschaft übernommen; der Arbeit gebührt in der Gesellschaft höchste Achtung; und sie ist entscheidend für die Einschätzung des Menschen.“

Der Sieg des Kommunismus bringt aber auch die Befreiung der Gesellschaft „von allen Erscheinungsformen der Unmenschlichkeit“ mit sich, „von Kriegen, von dem erbitterten Kampf innerhalb der Gesellschaft und von der Ungerechtigkeit, von der Kulturlosigkeit und Unwissenheit, von Verbrechen und Lastern. Aus den Beziehungen zwischen den Menschen und zwischen den Völkern werden Gewalt und Eigensucht, Heuchelei und Egoismus, Verrat und Eitelkeit endgültig verschwinden.“<sup>16)</sup> Oder in den Worten des Programms der SED<sup>17)</sup>: „Erst Sozialismus und Kommunismus vermögen die uralte Sehnsucht der Menschen nach Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, nach Frieden, Menschlichkeit und Gerechtigkeit, nach einem kulturreichen Leben in sozialer Sicherheit, erfüllt von sinnvoller Arbeit und Lebensfreude, zu befriedigen...“

Was nun die weiteren Perspektiven des Kommunismus anlangt, so ist „die außerordentlich rasche, praktisch unbegrenzte Entwicklung ja gerade charakteristisch für die kommunistische Gesellschaft... Vor allem wird die Entwicklung der gesellschaftlichen Produktion niemals stehenbleiben.“ Die ständig und sehr rasch wachsenden Bedürfnisse der Menschen, das Anwachsen der Bevölkerung, das gesellschaftliche Interesse an der weiteren Verkürzung der Arbeitszeit und der Verlängerung

<sup>16)</sup> Ebenda, S. 805 ff.

<sup>17)</sup> Hier zitiert nach H. Weber (Hrsg.), Der deutsche Kommunismus — Dokumente, Köln 1963, S. 454.

<sup>15)</sup> Grundlagen ..., a. a. O., S. 803.

der Freizeit werden für einen „ununterbrochenen Fortschritt bestimmend sein“<sup>18)</sup>.

Angeblich teilen die „Sowjetmenschen“ den Optimismus ihrer Führer. „Wie stellen Sie sich die Welt und Ihr eigenes Land nach zwanzig Jahren vor?“ Mit dieser Frage wandte sich die sowjetische Presseagentur „Nowosti“<sup>19)</sup> an die Menschen vieler Länder. Hier einige Antworten auf diese Frage, die von Einwohnern Moskaus einliefen: „Das Jahr 1981... Die Kinder, die 1961 geboren wurden, sind dann erwachsen. Sie studieren die Geschichte ihres Heimatlandes, das in den 64 Jahren seiner Existenz die kommunistische Gesellschaft aufgebaut hat. Von Kriegen wissen sie nur aus Büchern. Das Banner der Freiheit weht über einem stolzen Afrika. Friede und Ruhe herrschen auf Kuba. Mein Enkel oder meine Enkelin befragen mich nach der Zeit, da feindliche kapitalistische Länder uns umgaben, und wollen wissen: ‚Was ist eine Bombe?‘, ‚Wer brauchte den Krieg?‘“ Das schreibt der Bautechniker Fjodor Ponenko, Student der Moskauer Universität. Und hier die Antwort Jakow Sugmans, Arzt an einem Tuberkulose-Krankenhaus. Scherzhaft äußert er seine Besorgnis darüber, daß es ihm in seinem Ärzteleben noch bevorstehe, „arbeitslos“ zu werden: „Wie kann von Tuberkulose bei Menschen des Jahres 1981 die Rede sein. Ich bin überzeugt, daß alle Tuberkulose-Krankenhäuser in Sport-säle umgewandelt werden.“ Der Komponist Wano Muradeli glaubt fest, daß in zwanzig Jahren überall ein neuer Typ von Kulturpalästen gebaut werden wird, in denen ein ganzes Opernensemble wird auftreten können. Ein großer Teil der Menschen wird zu Freunden und Kennern echter Musik werden. „Ich stelle mir ein gewöhnliches Konzert in der Philharmonie im Jahre 1981 vor. Ein junger Kybernetiker hört sich mit seiner Frau die Fünfte Sinfonie Beethovens an: ‚Scheint dir nicht auch, meine Liebe, daß der Dirigent im ersten Teil das Tempo etwas zu rasch genommen hat? Die Zeit, in der der Mensch von Arbeit und häuslichen Sorgen frei ist, wird sich um das Jahr 1981 verdreifacht haben. Eine Menge Menschen wird die Möglichkeit erhalten, sich zu Kennern der Kunst zu entwickeln.“ Ganz ähnlich zukunftsicher klingen die Ausführungen der offiziellen Sowjetwissenschaftler. So entwarf das Akademiemitglied S. G.

<sup>18)</sup> Grundlagen . . . , a. a. O., S. 824 f.

<sup>19)</sup> Hier zitiert nach J. P. Franzew, a. a. O., S. 64 f.

Strumilin<sup>20)</sup> das folgende Bild eines Kommunepalastes: „In jedem Kommunepalast mit einer Wohnfläche bis zu 40 000 Quadratmetern kann man im Erdgeschoß alle Diensträume wie Aufwartung, Krankenrevier, Post, Friseur, Wäscherei unterbringen und in den übrigen Etagen alle Kommuneangehörigen. In der zweiten Etage werden z. B. in einem Flügel die Kinderzimmer untergebracht und im anderen die pflegebedürftigen Alten und das sie betreuende Personal, in der dritten die Zweibis Dreizimmerwohnungen für Verheiratete, in der vierten Einzelzimmer für die arbeitende Jugend, Studenten und Junggesellen.“ Außerdem sollten pro Wohnetage 800-1000 Quadratmeter für Speiseräume, Spielräume, Lesesäle, Musikzimmer und Sportanlagen bereitgestellt werden. Auch vom Tageslauf des im Kommunismus lebenden Menschen hatte Strumilin konkrete Vorstellungen: zehn Stunden für Schlaf und Mahlzeiten, vier Stunden Arbeit; und von der verbleibenden Freizeit: vier Stunden geistige Tätigkeit je nach Interessengebiet, vier Stunden für sportliche und künstlerische Betätigung sowie zwei Stunden für Entspannung vor dem Fernsehen, bei Musik oder im Theater.

Die grandiose Zukunftsvision des sowjetischen Wissenschaftlers W. A. Obrutschew<sup>21)</sup> liest sich wie folgt: „Erforderlich ist, das Leben der Menschen im Durchschnitt bis auf 150 bis 200 Jahre zu verlängern.“ (Der Wissenschaftler Wladimir Engelgardt sagte in der „Prawda“<sup>22)</sup> voraus, der Mensch der Zukunft werde 300 Jahre alt und nur eine Stunde Schlaf brauchen.) „Infektionskrankheiten auszumerzen, nicht-infektiöse Krankheiten auf ein Minimum zu reduzieren, Alter und Ermüdung zu besiegen und zu lernen, dem Menschen bei frühzeitigem oder zufälligem Tod das Leben wiederzugeben; alle Kräfte der Natur, die Energie der Sonne und des Windes, die Wärme des Erdinneren dem Menschen dienstbar zu machen, die Atomenergie in der Industrie, im Verkehrswesen, im Bauwesen anzuwenden und zu lernen, einen Vorrat an Energie aufzuspeichern und diese ohne Leitungen an einen beliebigen Ort zu befördern; Naturkatastrophen wie Über-

<sup>20)</sup> In: Ost-Probleme 1960, S. 651 ff., und in: Problems of Communism, Jg. 9, 1960, No. 6, S. 23, hier zitiert nach E. Oberländer, Der Kommunismus als Zielvorstellung von Marx bis zur Gegenwart, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, 7. 6. 1969, S. 38 f.

<sup>21)</sup> Grundlagen . . . , a. a. O., S. 825 f.

<sup>22)</sup> Hier zitiert nach der Frankfurter Rundschau vom 3. 1. 1967, S. 12.



schwemmungen, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche und Erdbeben vorauszusagen und abzuwenden; alle auf der Erde bekannten Stoffe bis zu den kompliziertesten — den Eiweißen — sowie auch in der Natur unbekanntes Stoffe industriell zu erzeugen, Stoffe, die härter sind als Diamant, hitzebeständiger als Schamotte, Stoffe mit höherem Schmelzpunkt als Wolfram und Osmium, schmiegsamer als Seide, elastischer als Gummi; neue Tierrassen und Pflanzensorten zu züchten, die schneller wachsen, mehr Fleisch, Milch, Wolle, Getreide, Obst, Fasern, Holz für den Bedarf der Volkswirtschaft liefern; ungünstige Gebiete wie Sümpfe, Berge, Wüsten, die Taiga, die Tundra zurückzudrängen, für das Leben geeignet zu machen, vielleicht auch den Meeresgrund zu erschließen; zu lernen, das Wetter zu beherrschen, den Wind und die Wärme so zu regulieren, wie heute Flüsse reguliert werden, Wolken zu vertreiben und nach Belieben Regen und Schönwetter, Schnee und Hitze hervorzurufen.“

Der Moskauer Gelehrte Igor Bestuschew<sup>23)</sup> antizipiert „die Errichtung einer immer größeren Anzahl von Taktstraßen, vollautomatisierten Abteilungen und Betrieben . . . , die auf den gleichen Produktionsflächen dutzendmal mehr Erzeugnisse mit zehnmal weniger Beschäftigten herstellen können. Wahrscheinlich werden die soeben erst aufkommenden vollautomatisierten Viehzuchtfarmen und Feldwirtschaften größere Verbreitung finden. Neue Maschinen- und Gerätesysteme werden es wahrscheinlich ermöglichen, die Errichtung von Gebäuden, Straßen und Staudämmen usw. komplex zu automatisieren. Außerdem ist die Annahme berechtigt, daß auch automatisierte Systeme des Eisenbahn- und Luftverkehrs und vielleicht auch des Autotransports und Wasserverkehrs entstehen werden, so daß der Verkehr vollständig oder fast gänzlich durch elektronische ‚Dispatcher‘, automatische Zugführer und automatische Piloten (vielleicht sogar automatische Schiffskapitäne und automatische Kraftwagenfahrer) geregelt wird. Schließlich werden wahrscheinlich die automatisierten Systeme des Post- und Fernmeldewesens mit automatischen Systemen des Rundfunk- und Fernsehnetzes und automatischer Fernspreerverbindungen zwischen den Städten und sogar Staaten (und auch Videotelefonverbindungen) ‚von Wohnung zu Wohnung‘, mit automati-

schon Abonententelegraphen (Fototelegraphen) sowie auch die Komplexautomatisierung der Postoperationen usw. Verbreitung finden.“

Laut I. I. Artobolewski<sup>24)</sup> werden gegen Ende des Jahrtausends mathematische Maschinen „die gesamte Projektierung technologischer Apparate übernehmen. Sie werden ihre Resultate nicht in Form von Zeichnungen, sondern in Form mathematischer Codes niederlegen, die wiederum unmittelbar in automatische Systeme zur Produktion der Apparate eingehen.“

Nach Bestuschew ist die Landwirtschaft schon bei dem gegenwärtigen Wissensstand mittels vier- bis fünffacher Erhöhung des Hektarertrages und vier- bis fünffacher Erweiterung der Fläche der bestellten Ländereien imstande, Lebensmittel für 200 bis 300 Milliarden Menschen zu liefern. „Mit einem derartigen technisch-ökonomischen Potential wird die Menschheit gleichzeitig imstande sein, alljährlich Hunderte von neuen Städten zu gründen, Millionen Hektar Wüstenland in fruchtbare Erde zu verwandeln, Kanäle über ganze Erdteile zu ziehen und die Meeresengen mit Staudämmen abzuriegeln. Bekanntlich wurden in den letzten Jahren verschiedene Entwürfe für die Umgestaltung der Erdoberfläche bekannt; sie reichten bis zur völligen Rekonstruktion des afrikanischen und des südamerikanischen Kontinents sowie auch beträchtlicher Teile Asiens mit Systemen gigantischer Staudämme und Kanäle, um dort die Wüsten, Sümpfe und undurchdringlichen Urwälder zu beseitigen und an ihrer Stelle große Agrar- und Industriegebiete anzulegen. Unter diesen Entwürfen gibt es fast keinen einzigen, dessen Verwirklichung nicht schon heute technisch denkbar wäre und dessen Kosten höher lägen als die gegenwärtigen Rüstungsausgaben der ganzen Welt. Allein von dem Geld, das das Wettrüsten in den zwanzig Nachkriegsjahren verschlungen hat, hätte man eine komfortable Wohnung für jede Familie auf dem Erdball errichten und Hunger, Epidemien und das Analphabetentum in allen Ländern der Welt beseitigen, die Entwicklungsländer auf das gegenwärtige Niveau der wirtschaftlich entwickelten Länder bringen können. Vermutlich werden schließlich noch vor dem Jahre 2000 Forschungsstationen auf dem Mond, auf dem Mars und eventuell auch auf der Venus errichtet werden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Raumflieger in den nächsten Jahrzehnten auch in den Raum eini-

<sup>23)</sup> I. Bestuschew, Die Welt von morgen, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Jg. 9, 1967, S. 904.

<sup>24)</sup> Hier zitiert nach A. Buchholz, a. a. O., S. 86.

ger anderer Planeten des Sonnensystems vordringen werden. Auf diese Daten gestützt, kann man sich mit gutem Grund herrliche, hundertgeschossige Paläste des 21. Jahrhunderts vorstellen, die sich, von einem grünen Laubmeer umgeben, in den Wasserflächen der Schwimmbecken, Kanäle und Seen spiegeln werden. Man kann sich eine Wohnung jener Zeit folgendermaßen vorstellen: mit einem Schwimmbecken, mit einem wandgroßen riesigen Fernsehschirm, mit einem Bildschirm, dessen farbiges Raumbild einen Anwesenheitseffekt im Theater, im Stadion, in einem Vortragssaal oder im Freundeskreis vermittelt. Man kann sich eine reiche Auswahl billiger Pakete mit Kleidung und Kunststoffen vorstellen, die gleich einer Papierserviette nach einem einmaligen Gebrauch in den Müllschlucker geworfen werden. Man kann sich eine reiche Auswahl leckerer, billiger Gerichte vorstellen, die in automatischen Fabriken aus synthetischen Nahrungsmitteln hergestellt werden und von natürlichen Lebensmitteln nicht zu unterscheiden sind. Schließlich kann man sich eine Rakete vorstellen, die Passagiere in einer halben Stunde nach dem entgegengesetzten Teil der Erde bringt. Das Auto (oder Autoflugzeug) wird mit einem elektrischen Motor angetrieben werden, der keine Abgase erzeugt und auf einer vorgeschriebenen Strecke ohne unmittelbare Beteiligung des Menschen von einem elektronischen ‚Fahrer‘ gelenkt wird. Atomzüge und Atomwagen werden Hunderttausende von Tonnen Fracht mit einer Stundengeschwindigkeit von 200—300 Kilometern befördern. Die grüne Sahara und Städte in der Arktis unter einer gigantischen Plastikhaube, Regen oder Sonne auf Bestellung und künstliche Inseln im Ozean, die Regelung der Vulkantätigkeit der Erde und der Beginn der planmäßigen Erschließung des Mars — all das hält sich im Prinzip im Rahmen der wissenschaftlichen Daten der sozialen Prognostik für das 21. Jahrhundert.“<sup>25)</sup>

Nicht weniger hoffnungsvoll ist der namhafte Organiker und langjährige Präsident der Akademie der Wissenschaften, A. A. Mesneganow<sup>26)</sup>, der antizipiert, „daß einige der Fabriken, welche in Landesteilen liegen, die reich an Kohle und Erdöl sind, alle Nahrung des Landes erzeugen. Sie würden insgesamt nur eine Fläche von einigen hundert Quadratkilometern einnehmen. Die schwere landwirtschaftliche Arbeit würde dann der Vergangenheit

angehören bis vielleicht auf die Obst- und Bienenzucht. Auch die gesamte Industrie, welche die Landwirtschaft mit Maschinen und Düngemitteln versorgt, wäre dann nicht mehr nötig. Die Nahrungsmittelgewinnung wäre unabhängig vom Wetter, von Schädlingen und anderen Faktoren, welche sich immer wieder negativ auswirken. Vor allem aber würde die Arbeitskraft jener großen Bevölkerungsgruppe die heute in der Landwirtschaft arbeitet, für neue Aufgaben frei. Auch viele Berufe, welche sich mit der Verarbeitung von Nahrungsmitteln befassen, würden wegfallen. Besonders ideal wäre der hygienische Aspekt der Nahrung. Sie könnte so aufgebaut sein, daß sie den physiologischen Bedürfnissen des Einzelmenschen angepaßt ist und Diätkost in bislang unerreichtem Maße abstimmt. Sogar die vom ethischen Aspekt immer wieder problematische Tötung der Tiere und ihre Aufzucht in Tierfabriken könnten wegfallen.“

Doch zurück zu Bestuschew<sup>27)</sup>. Dieser zögert nicht, auch über eine noch kaum übersehbare Zukunft zu spekulieren, „eine ferne, geheimnisvolle, rätselhafte und ungewisse Zukunft. Eine Zukunft, die die Wissenschaft nur allmählich Schritt um Schritt eröffnet. Welche Zukunft erwartet die Menschheit bei einer vollautomatischen und kybernetischen gesellschaftlichen Produktion, in einer Welt der ‚klugen Maschinen‘, die die ganze Last der körperlichen und einen Großteil der gegenwärtigen Arten der geistigen Arbeit auf sich laden können? In einer Welt kybernetischer Organismen, die imstande sind, dem Menschen zu helfen, seinen Heimatplaneten vollständig und dann vielleicht auch das ganze Sonnensystem zu erschließen? In einer Welt kybernetischer Organismen, die Milliarden Erdenjahre und Lichtjahre existieren, die die Galaxis und Metagalaxis erschließen können und die den Prozeß der Organisation der niederen Formen der Materie durch höhere fortsetzen werden?“

In derselben Richtung der technischen Perfektion bewegen sich andere sowjetische Wissenschaftler, wie etwa die von M. Wassiljew und S. Guschtschew Befragten, die u. a. sogar die Besiedlung des Weltraums antizipieren. In der Zusammenfassung der „Zeit“<sup>28)</sup> heißt es: „Auf den Planeten unseres Sonnensystems sollen gläserne Städte entstehen, mit Solnnelekttrizitätswerken und einer künstlichen Luftschicht. Die erste gläserne Stadt wird auf

<sup>25)</sup> I. Bestuschew, a. a. O., S. 905 f.

<sup>26)</sup> Hier zitiert nach A. Buchholz, a. a. O., S. 78 f.

<sup>27)</sup> I. Bestuschew, a. a. O., S. 908.

<sup>28)</sup> R. Mestan, Reportage im 21. Jahrhundert, in: Die Zeit, 20. 3. 1959, S. 6.

dem Mond gebaut, dessen Krater geradezu prädestiniert scheinen, riesige Gewächshäuser aufzunehmen. Anfang des kommenden Jahrhunderts werden die Menschen ihre Konsumgüter nicht mehr von der Erde zum Mond befördern, sondern es gelernt haben, sie dort zu produzieren.“

Auch A. D. Sacharow<sup>29)</sup> erwartet in seinem in der Sowjetunion nicht publizierten „Memorandum“ u. U. größte technische Fortschritte. In der Phase 1968—2000 könne „man entscheidende Erfolge in der Entwicklung der Kernenergie sowohl auf der Basis von Uran und Thorium als wahrscheinlich auch auf der Basis von Deuterium und Lithium annehmen. Einer Reihe von Autoren erscheint die Anwendung explosiver Brüter (Vermehrung des aktiven Materials in Plutonium, Uran-233 und Tritium bei unterirdischen und Laborversuchen) wahrscheinlich. In dem gleichen Zeitraum wird die Entwicklung der Raumforschung für viele Tausende von Menschen zu der Notwendigkeit führen, auf anderen Planeten, auf dem Mond, auf künstlichen

Satelliten der Erde und auf Asteroiden, deren Bahnen durch Atomexplosionen verändert worden sind, arbeiten und ununterbrochen leben zu müssen. Man kann annehmen, daß die Zusammensetzung chemischer Stoffe mit Überleitfähigkeit bei Zimmertemperatur das technische Bild der gesamten Elektrotechnik, der kybernetischen Technik, des Transports und der Verbindungen ganz und gar verändert. Die Fortschritte der biologischen Wissenschaften werden in dieser und in nachfolgenden Perioden die Möglichkeit geben, alle Prozesse des Lebens auf der Ebene der Biochemie, der Zelle, des Organismus, in ökologischer und sozialer Hinsicht zu kontrollieren und zu lenken, angefangen mit der Geburt und dem Altern bis zu den psychischen Prozessen und der Vererbung. Eine solche allumfassende, unzählige Vorzüge verheißende wissenschaftlich-technische Revolution ist natürlich nur möglich und gefahrlos bei größter wissenschaftlicher Voraussicht, Vorsicht und bei strengster Respektierung der allgemeinen moralischen, ethischen und persönlichen Werte.“

## Gefahren der Zukunft

Mit den letzten Worten deutet der sowjetische Physiker aber schon an, daß er sich der Gefahren der Zukunft bewußt ist. Schon vorher hatte auch Bestuschew<sup>30)</sup> auf die „bedrohlichen Seiten“ der kommenden Entwicklung hingewiesen. Vor allem wachse die Gefahr eines Kernwaffenkonfliktes: „Bis heute wurde auf der Erde so viel Kernbrennstoff aufgespeichert, daß jede Stadt, jede Ortschaft nicht nur einmal, sondern mehrere Male mit Atomwaffen zerstört werden könnte. In der amerikanischen Literatur sind Hinweise anzutreffen, daß die Explosivkraft der Kernwaffen, die gegenwärtig auf unserem Planeten vorhanden sind, ungefähr 350 Milliarden Tonnen gewöhnlichen Sprengstoffs entspricht. Also fast 100 Tonnen Sprengstoff für jeden Bewohner der Erde! Es steht fest, daß hundert Millionen Menschen bei den ersten gegenseitigen Kernwaffenangriffen umkommen würden. Viele der Überlebenden würden die Toten beneiden, da sie den langsamen qualvollen Tod der Strah-

lenkrankheit sterben werden. Wissenschaftler sagen unter derartigen Umständen eine körperliche und geistige Degeneration der gesamten Menschheit voraus. Somit wird das Schicksal der noch ungeborenen Generation gefährdet. Außer Kernwaffen gibt es aber auch noch tödliche chemische Waffen. Westliche Fachleute behaupten, daß 16 000 bis 17 000 moderne chemische Bomben imstande sind, alles Lebende auf der Erde auszulöschen. Hunderttausende dieser Bomben wurden schon hergestellt. Auch die bakteriologischen Waffen bilden ein ungeheuerliches Mittel der Massenvernichtung. Wissenschaftler verweisen mit Recht darauf, daß sie für die Menschheit eine nicht geringere Gefahr als die Wasserstoffbomben darstellen. Verhängnisvoll ist dabei der Umstand, daß sich die thermonuklearen, chemischen und bakteriologischen Waffen allmählich in der ganzen Welt auszubreiten drohen.“

Bestuschew<sup>31)</sup> sieht aber auch deutlich die Drohung der Bevölkerungsexplosion und Verelendung in der Dritten Welt: „Von den drei-

<sup>29)</sup> A. D. Sacharow, Verschiedene Ausgaben — hier zitiert nach: Wie ich mir die Zukunft vorstelle, Zürich 1968, S. 85 f.

<sup>30)</sup> I. Bestuschew, a. a. O., S. 906.

<sup>31)</sup> Ebenda, S. 907.

einhalb Milliarden Menschen auf der Erde haben heute zwei Milliarden nicht genügend zu essen. Etwa die Hälfte davon hungert stark, und mehrere hundert Millionen Menschen von diesen hungernden Menschen sterben im Grunde genommen eines qualvollen Hungertodes. Wie seinerzeit J. F. Kennedy zugab, geht sogar in dem reichsten kapitalistischen Land, in den Vereinigten Staaten von Amerika, jeder zehnte Einwohner allabendlich hungrig zu Bett. Bei dem Weltsystem des Kapitalismus mit seinem Neokolonialismus, seinem Wetttrüben, seiner Jagd nach Überprofiten zeigen sich einstweilen keine Perspektiven für eine Verbesserung des Lebens in vielen Ländern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas. Eher sogar das Gegenteil: Bei dem stürmischen Wachstum der Bevölkerung sinkt der auch ohnehin schon niedrige Lebensstandard der Volksmassen dort jährlich um 1-2 Prozent. So werden also im Jahre 2000 auf der Erde an Stelle von 2 Milliarden vier oder fünf Milliarden Menschen hungern? Wird also etwa an Stelle einer halben Milliarde Menschen dann eine Milliarde eines Hungertodes sterben? Ist dies etwa eine reale Gefahr für unsere Welt von morgen? Kann man von der Zukunft der Menschheit schreiben, ohne mit Sorge auf diese Gefahr zu weisen? Manch einer im Ausland sagt, daß sich das stürmische Wachstum der Bevölkerung mit Hilfe empfängnisverhütender Pillen eindämmen läßt, die imstande sind, bei der ‚Familienplanung‘ zu helfen. Tatsächlich wurden derartige Pillen und andere Mittel in den letzten Jahren entwickelt. Die Anwendung jeder Pille setzt aber ein gewisses geistiges Niveau voraus. Von welcher Hebung des geistigen Niveaus im Weltmaßstab läßt sich überhaupt sprechen, wenn die Hälfte der Bevölkerung der Welt weder lesen noch schreiben kann? Dabei ist das die Hälfte im Durchschnitt. In Asien sind aber fast zwei Drittel der Bevölkerung Analphabeten, in Afrika fast drei Viertel. Die Zahl der Analphabeten wächst proportional zum Wachstum der Bevölkerung der Welt.“

Schließlich geht der Sowjetforscher auch auf das Problem einer politisch-psychologischen Manipulierung anlässlich der Verkürzung der Arbeitswoche ein: „Unter gewissen sozialen Verhältnissen kann das Millionen neuer Schüler und Studenten, neuer Pädagogen und Ärzte, neuer Wissenschaftler und Kunstschaffenden bedeuten, unter anderen Verhältnissen hingegen — Millionen neuer Arbeitsloser, Millionen menschlicher Tragödien. Wir sprachen schon von dem wandgroßen Fernsehbild-

schirm mit einem farbigen Stereobild. Dieser Bildschirm kann jedem den Zutritt zu allen Schätzen der Kunst und Wissenschaft eröffnen, er kann zu einem Ratgeber und Lehrer, zu einem Führer bei einer interessanten Reise oder zu einem Fenster zum Freund werden. Aber nur unter bestimmten sozialen Verhältnissen. Unter anderen hingegen kann er wie Opium wirken, das imstande ist, tagaus, tagein stundenlang Millionen Menschen nicht schlechter als ein stark wirkendes narkotisches Mittel zu berauschen.“

Noch schärfer hebt Sacharow<sup>32)</sup> die Gefahren der Zukunft hervor. Am ausführlichsten analysiert er dabei die „Bedrohung durch den thermonuklearen Krieg“, wobei er auf die enorme Zerstörungskraft, die verhältnismäßig billige Produktion von Atomwaffen und die praktische Unmöglichkeit wirksamer Verteidigung verweist.

Kaum weniger fatal ist die „Bedrohung durch den Hunger“. „Rettung aus dieser Lage wäre großzügige Anwendung von Düngemitteln, Verbesserung des Bewässerungssystems, der Agrartechnik, erweiterte Verwendung der Reserven des Meeres, allmähliche Einführung der jetzt bereits anwendbaren technischen Methoden zur Produktion synthetischer Lebensmittel (vor allem Aminosäuren). Allerdings ist das alles gut und schön für die ‚Reichen‘. In den rückständigen Ländern kann eine Verbesserung, wie aus der Untersuchung der jetzigen Situation und aus zu überblickenden Tendenzen hervorgeht, in nächster Zeit und bis zum Eintreten des voraussichtlichen Zeitpunkts der Katastrophe (1975—1980) nicht erreicht werden. Wir sprechen von einer nach den bestehenden Tendenzen vorauszusehenden Verschärfung der ‚mittleren‘ Ernährungslage, bei der die lokalen, gebietsweise und zeitlich begrenzten Lebensmittelkrisen zu einem einzigen Hungermeer zusammenfließen, zu einer Welle von unerträglichen Leiden, Verzweiflung, Vernichtung und Haß hunderter Millionen von Menschen. Diese Katastrophe bedroht die gesamte Menschheit. Eine Katastrophe von solchem Ausmaß muß in der ganzen Welt, für jeden Menschen die stärksten Folgen haben, sie wird überall Kriege hervorrufen, allgemeines Absinken des Lebensstandards nach sich ziehen, einen tragischen, zynischen und antikommunistischen Stempel auf das Leben der nachfolgenden Generationen drücken.“<sup>33)</sup>

<sup>32)</sup> A. D. Sacharow, a. a. O., S. 15.

<sup>33)</sup> Ebenda, S. 29 f.

Sacharow behandelt dann noch ausführlicher politische Probleme wie das Anwachsen des Rassismus oder indirekte Gefahren wie die Verdummung durch Massenkultur oder Zensur<sup>34)</sup>.

Besonders originell ist seine Warnung vor der Vernachlässigung der Geohygiene: „Die industrielle und hydrotechnische Entwicklung, Abholzung, Nutzbarmachung von Neuland, Anwendung giftiger Chemikalien — all dies ändert auf elementare und unkontrollierte Weise das Gesicht der Welt, unseren Lebensbereich. Die wissenschaftliche Erforschung aller Wechselbeziehungen in der Natur sowie der Folgen unserer Einmischung bleibt hinter dem Tempo der Veränderungen zurück. Große Mengen von schädlichen Industrie- und Transportabfällen werden in die Luft und ins Wasser geschüttet, darunter krebserzeugende Substanzen. Wird nicht die Gefahrengrenze einmal überall überschritten werden, wie es bereits an einigen Stellen geschehen ist? Kohlendioxid aus Kohlenverbrennung verändert die hitzereflektierenden Eigenschaften der Atmosphäre. Früher oder später wird das bedrohliche Ausmaß annehmen. Aber wir wissen nicht, wann. In der Landwirtschaft verwendete giftige Chemikalien dringen direkt und in Form von veränderten, noch gefährlicheren Stoffen in Menschen- und Tierkörper ein und verursachen große Schäden an Gehirn, Nervensystem und blutbildenden Organen, wie Leber usw. Auch hierbei kann die Sicherheitsgrenze leicht überschritten werden. Aber noch ist dieses Problem nicht erforscht, und es ist sehr schwer, alle diese Vorgänge zu überwachen. Die Verwendung von Antibiotika in der Geflügelzucht fördert die Entwicklung neuer krankheitserregender Mikroben, die gegen Antibiotika resistent sind. Ich könnte noch das Problem der Beseitigung von Reinigungsmitteln und radioaktivem Abfall, der Erosion und Versalzung des Bodens, der Wiesenüberschwemmung und der Abholzung von Wäldern auf Berghängen und Wäldern, die wasserschützende Bedeutung haben, erwähnen, von der Vernichtung von Vögeln und solchen nützlichen Tieren wie Kröten und Fröschen sowie von vielen anderen Beispielen sinnloser Verheerungen sprechen, die durch örtliche, zeitbedingte amtliche und egoistische Interessen und manchmal sogar durch bürokratische Prestigefragen hervorgerufen werden, wie das in der traurig-berühmten Angelegenheit des Baikal-Sees der Fall war. Die Probleme der

Geohygiene sind sehr schwierig und vielfältig, sie sind eng verflochten mit wirtschaftlichen und sozialen Problemen. Ihre Lösung auf nationalem oder gar lokalem Wege ist daher unmöglich. Die Rettung unseres Lebensbereiches fordert nachdrücklich, daß wir die Uneinigkeit überwinden und dem Druck zeitgebundener und lokaler Interessen widerstehen. Sonst wird die Sowjetunion mit ihren Abfällen die Vereinigten Staaten vergiften und umgekehrt. Heute ist das noch eine Übertreibung, bei dem Anwachsen der Abfälle um 10 Prozent jährlich wird aber die allgemeine Zunahme in 100 Jahren 20 000 mal größer sein.“<sup>35)</sup>

Publikationen wie die Sacharows konnten in der Sowjetunion nicht legal erscheinen. Sie gehören zur „Untergrundliteratur“, die in den letzten Jahren die Opposition eines Teiles der Intelligenz gegen bestimmte Seiten des Systems deutlich macht. Die Masse der Futurologen gehört dieser Opposition nicht an; ihre Auffassungen — seien sie mehr humanistisch, mehr technokratisch oder gar „leninistisch“ orientiert — suchen sie im Rahmen der legalen Institutionen durchzusetzen. Buchholz<sup>36)</sup> zufolge habe eine phantasievollere Strömung von Zukunftsentwürfen schon Ende der fünfziger Jahre eingesetzt. Die Diskussionen über den eigentlichen „Zukunftskommunismus“ hätten in den letzten Jahren nachgelassen, da das Sichtbarwerden mancher Unklarheiten und Widersprüche desillusionierend gewirkt habe; dagegen habe die sogenannte soziale Prognostik einen Aufschwung erlebt. Besondere Sektionen seien an verschiedenen Instituten der Akademie der Wissenschaft wie dem Institut für Weltwirtschaft und Internationale Beziehungen, dem Institut für die Internationale Arbeiterbewegung usw. errichtet worden, ebenso wie ein Forschungskomitee für Soziale Prognostik in der Sowjetischen Soziologischen Assoziation. Mehrere Konferenzen und Symposien haben seit Dezember 1966 stattgefunden — darunter auch internationale mit sowjetischer Beteiligung wie das in Royaumont im Mai 1961<sup>37)</sup>. Vorlesungen für fortgeschrittene Studenten finden u. a. an der Moskauer Stadtuniversität statt. Ein Klub in Moskau diskutiert die Probleme der Gestaltung der Zukunft. Mehrere Sammelwerke und Bibliographien sind erschienen. 1966 erschien auch erstmals das Jahrbuch „Zukunft der Wissen-

<sup>35)</sup> Ebenda, S. 34 ff.

<sup>36)</sup> A. Buchholz, a. a. O., S. 63.

<sup>37)</sup> Quel avenir attend l'homme?, Paris 1961, S. 330.

<sup>34)</sup> Ebenda, S. 37 ff.

schaft". Wochenschriften wie „Literaturnaja Gaseta“ haben ständige futurologische Kolumnen<sup>38)</sup>.

Schließlich betont Bestushev-Lada<sup>39)</sup> in seinem Bericht, wie umfassend sowohl die Probleme wie die Methoden der Futurologie in der Sowjetunion behandelt werden — so unter-

scheidet er zwischen der wissenschaftlich-technologischen, der geo-kosmischen, der sozio-ökonomischen sowie der politisch-militärischen Prognostik. Während er betont, die ökonomische sei die fortgeschrittenste, erklärt er, die politisch-militärische „bedürfe keines besonderen Kommentars“.

## Weltkommunismus im Wandel

Bevor wir auf die eigentlich futurologischen Unternehmen in den anderen kommunistischen Staaten und Parteien kurz eingehen, wollen wir noch einmal auf den Wandel im Weltkommunismus zurückkommen. Längst schon ist aus dem monolithischen Block eine Vielfalt unterschiedlicher und oft sogar gegensätzlicher Systeme, Bewegungen und Theorien geworden. So wurden nach all den langjährigen Mißerfolgen der kommunistischen Bewegung in den westlichen Industriestaaten im Zuge der Entstalinisierung zunächst einige Dogmen über den Weg zur proletarischen Machtergreifung und zum Sozialismus in Frage gestellt. Schon in der obenerwähnten Erklärung der kommunistischen Parteien vom November 1957 wurde konzidiert, daß die nationalen Besonderheiten stärker beachtet werden müßten, daß die sozialistische Revolution auf der Grundlage der Einheits- und Volksfront möglichst mit friedlichen Mitteln durchzuführen sei und daß im Westen sogar das Parlament den Interessen der Arbeiterklasse dienstbar gemacht werden könne. Inzwischen hat Togliatti<sup>40)</sup> nicht gezögert, die Existenzmöglichkeit mehrerer auch nichtsozialistischer Parteien in einem „sozialistischen Staat“ zu betonen: „Wenn in Italien die Arbeiterklasse einmal die Macht übernehmen sollte, werden die demokratischen Elemente noch stärker zur Geltung kommen als in Jugoslawien.“ In seinem gegen den Widerstand des Kreml veröffentlichten „politischen Testament“ mahnte er, jede Partei müsse verstehen, auf autonome Weise zu handeln. Anfang 1966 erklärte der

11. Parteitag der KPI unumwunden, die neue sozialistische Gesellschaft würde nicht nur so aussehen, wie die Kommunisten sie erstrebten, sondern auch so, wie jene anderen sie wollten, die mitarbeiten, ja, in gewissem Sinne würde sie auch von den Gegnern des Sozialismus mitbestimmt werden — ein sehr originelles und mutiges Bekenntnis zu einer Synthese von Altem und Neuem, die Rathenau mehr verdankt als Stalin. Sogar die französische Partei, lange eine Hochburg des Stalinismus, lehnte nun die von Stalin (und Lenin) herrührende Vorstellung von der totalen Einparteiherrschaft ab; Waldeck-Rochet, ihr Generalsekretär, meinte dazu, es liege auf der Hand, „daß die Anerkennung einer Mehrzahl demokratischer Parteien... ein politisches System mit weitreichenden demokratischen Freiheiten voraussetzt“<sup>41)</sup>.

Charakteristisch für die damaligen Auffassungen waren auch Stellungnahmen auf der Regionalkonferenz im Mai 1966 in Wien. Der liberalere Standpunkt wurde von der theoretischen Monatsschrift der österreichischen Partei wie folgt zusammengefaßt: „Für die Parteien, die bei der Wiener Konferenz vertreten waren, könnte als eine der Orientierungstafeln die Formel von Maurice Thorez gelten, daß die Demokratie — bei aller Respektierung ihres Klassencharakters — als eine ‚kontinuierliche Schöpfung‘ gewertet werden muß. Der Sozialismus kann den Volksmassen dieser Länder nur als ein attraktives Ziel erscheinen, wenn er die Verheißung in sich trägt, zu den bestehenden demokratischen Errungenschaften und Freiheiten neue hinzuzufügen, die sich aus der Überwindung der kapitalistischen Schranken und Hemmnisse ergeben. Die kommunistischen

<sup>38)</sup> A. Buchholz, a. a. O., S. 104.

<sup>39)</sup> I. V. Bestushev-Lada, Social Prognostics Research..., a. a. O., S. 300 ff.

<sup>40)</sup> Hier zitiert nach O. K. Flechtheim, Weltkommunismus im Wandel, Köln 1965, S. 226 f.; vgl. zum Folgenden auch W. Hofmann, Stalinismus und Antikommunismus, Frankfurt a. M. 1967, S. 115 ff., und A. Künzli, Über Marx hinaus, Freiburg i. Brsg. 1969, S. 34 ff.

<sup>41)</sup> S. hierzu O. K. Flechtheim, Einleitung zu A. Rosenberg, Geschichte des Bolschewismus, Frankfurt a. M. 1966, S. 37 f.; vgl. zum Folgenden auch F. Marek, Die Wiener Konferenz, in: Weg und Ziel, Jg. 23, 1966, S. 366 f.

Parteien dieser Länder bekennen sich zum Mehrparteiensystem auch in einer sozialistischen Lebensordnung, zur Gewissens-, Presse- und Meinungsfreiheit und — wenn auch mit gewissen Nuancen — zur Möglichkeit einer organisierten Opposition. Ein Hauptinhalt der Überzeugungsarbeit der Kommunisten in diesen Ländern ist der Nachweis, daß die kommunistischen Parteien demokratische Parteien sind, die keine demokratische Errungenschaft abschaffen wollen, sondern durch Zurückdrängung und Ausschaltung der Monopole, gestützt auf eine breite Massenbewegung aller demokratischen Kräfte, die Spannweite der Demokratie erweitern und verbreitern wollen. . .“

Selbst die äußerst heikle Frage der Demokratisierung des sogenannten „sozialistischen Lagers“ wird vorsichtig angeschnitten: „Größere Durchbrüche sozialistischen Wollens sind weitgehend verknüpft mit Erfolgen in der Entfaltung der sozialistischen Demokratie in den sozialistischen Staaten, wodurch auch eine gewisse Empfindlichkeit gegenüber allen Erscheinungen verständlich ist, die dem elementaren demokratischen Empfinden widersprechen und deren Notwendigkeit nicht immer einleuchtend ist.“

Und schließlich findet sich hier ein erstes Bekenntnis zu einem wissenschaftlichen Pluralismus: „Die prinzipiellen Diskussionen, die Kommunisten und Nichtkommunisten immer häufiger\* zusammenführen, Mitglieder auch kleiner kommunistischer Parteien zu gesuchten Diskussionspartnern machen und einem wachsenden Interesse einer gewissen Elite der intellektuellen Jugend für den Marxismus entgegenkommen, sind um so erfolgreicher, je deutlicher sich die Kommunisten zum Prinzip der Diskussion bekennen, die Überreste jenes kommunistischen Hochmuts abstreifen, der in Nichtkommunisten nur Ignoranten sieht.“

Selbst die KPD hat aus der Tatsache, daß seit 1918 alle Versuche, die bestehende Ordnung gewaltsam zu stürzen, immer wieder gescheitert sind, endlich die Schlußfolgerung gezogen, daß man „den friedlichen und demokratischen Weg der sozialistischen Umgestaltung anstreben“ müsse<sup>42)</sup>. Wie ernst es ihr damit ist, soll hier nicht entschieden werden. Die Billigung der Invasion der ČSSR seitens der KPD hat sicher dieses Bekenntnis entwertet. Man

<sup>42)</sup> Entwurf: Programm der KPD, in: O. K. Flechtheim (Hrsg.), Dokumente zur parteipolitischen Entwicklung in Deutschland seit 1945, Bd. 7, Berlin 1969, S. 545.

wird nun mit Recht fragen, ob eine Partei, die die Entwicklung zu einem sozialistischen Parlamentarismus und Mehrparteiensystem in einem Nachbarland als gefährlichste „Konterrevolution“ betrachtet, gegen die nur der Einmarsch fremder Truppen helfen könne, ein echtes Verhältnis zur sozialistischen Demokratie in der Welt und im eigenen Lande haben kann, ob sie nicht vielmehr als blinder Befehlsempfänger autokratischer Mächte zur dogmatischen Sterilität verurteilt bleibt.

Zugleich schien allerdings die einhellige Verurteilung der Invasion und die damit verbundene Distanzierung vom Kreml seitens so gut wie aller anderen west- und mitteleuropäischen Parteien von deren Hinwendung zur sozialistischen Demokratie nicht als leerer Floskel und ideologischer Verhüllung, sondern als echter Zielvorstellung und Richtschnur praktischer Aktion zu zeugen. Mit der weiteren Verschärfung des neostalinistischen Kurses in der Sowjetunion geraten allerdings die westlichen Parteien in das, was Arnold Künzli<sup>43)</sup> „eine schizophrene Situation“ genannt hat. Im Augenblick sieht es so aus, als ob zumindest in der französischen Partei dies nicht zu einer humanistisch-libertären Renaissance des Sozialismus, sondern eher zu einer Anpassung an autoritär-technokratische Trends führen könnte — so würden die kommunistischen Apparate auch in den hochindustriellen Ländern in Richtung auf eine weitere Konvergenz dieser mit den „sozialistischen“ Ländern wirken, freilich auf die Dauer kaum tiefgehende Krisen und Spaltungen verhindern können.

Die originellsten Köpfe schrecken nicht mehr davor zurück, die Grundvoraussetzungen und Methoden des Marxismus-Leninismus neu zu durchdenken und sogar hier und da in Frage zu stellen. Als einer der ersten begann Ernst Fischer, damals noch Mitglied des ZK der KPO, den Kampf gegen jeden ideologischen Dogmatismus. „Er nannte die Verantwortungslosigkeit das schlimmste Laster unseres Zeitalters und meinte, sowohl für die kapitalistischen wie für die sozialistischen Staaten gelte das Prinzip: ‚Erziehung zur Verantwortung, Freundlichkeit, Humanität.‘“<sup>44)</sup> Heute postu-

<sup>43)</sup> A. Künzli, Prager Krise des westlichen Kommunismus I, in: Frankfurter Rundschau vom 27. 12. 1969, S. 3.

<sup>44)</sup> A. Künzli, Geschichte und Verantwortung im Marxismus heute, in: Studia Philosophica, Bd. 25, Basel 1965, S. 123; hier auch weitere Nachweise über Lukács, Lobkowitz, Kosik, die „Praxis“, Ernst Fischer u. a.

liert Fischer: „Kehren wir zu den einfachen Kategorien ‚richtig‘ und ‚falsch‘ zurück, denn es gibt keine ‚bürgerlichen‘ oder ‚proletarischen‘, ‚kapitalistischen‘ oder ‚sozialistischen‘, sondern nur richtige und falsche (oder halbrichtige, zweifelhafte usw.) Ergebnisse der Wissenschaft.“ Richtig unterscheidet Fischer zwischen Wissenschaft und Gerechtigkeit; der „Klassenstandpunkt“ könne helfend oder hemmend sein, aber „Wissenschaft ist Erkenntnis — also nicht Ideologie“: „Die Erde dreht sich, wer immer auf ihr herrscht, und kein Klassenstandpunkt hält sie auf oder beschleunigt ihre Bewegung. Eine ‚unparteiische, über den Klassen stehende Sozialwissenschaft‘ gibt’s in der Regel nicht; dennoch sind ihre Ergebnisse richtig oder falsch, und zwar von jedem Standpunkt aus. Gewiß ist die Wahrheitsfindung in den Gesellschaftswissenschaften schwieriger als in den Naturwissenschaften, nicht nur, weil es in jenen weder experimentelle noch mathematische Wahrheitsbeweise gibt, sondern weil Interessen aller Art den die Wahrheit Suchenden beeinflussen. Häufig stören, mitunter fördern solche Einflüsse die Annäherung an die Wahrheit, dennoch hört jede Untersuchung gesellschaftlicher Vorgänge auf, Wissenschaft zu sein, wenn sie nicht nach Wahrheit strebt, sondern nach dem Stoff, aus dem man Propaganda macht.“<sup>45)</sup>

In derselben Richtung wie E. Fischer bewegt sich der italienische Kommunist Professor Lucio Lombardo Radice. Er bietet uns einen sehr beachtlichen Versuch einer Synthese von revolutionär-demokratischer politischer Praxis einerseits, pluralistisch-dialogischer Theorie andererseits an. Lombardo Radice zögert nicht, eine reinliche Trennung des Staates und der kommunistischen Partei von der Weltanschauung und Philosophie des marxistischen Materialismus zu fordern: „Der . . . wissenschaftliche Sozialismus ist eine ‚laizistische Lehre‘ . . ., die keine allgemeine Philosophie verlangt, sondern mit mehreren Weltanschauungen vereinbar ist.“<sup>46)</sup> „Der Marxismus als Revolutions-

lehre, als wissenschaftlicher Sozialismus ist für die revolutionäre Partei unentbehrlich“, aber doch nicht als „starres System, sondern als lebendige und sich stetig verändernde Wissenschaft. In diesem Sinn ist der Marxismus die Lehre, die alle Revolutionäre, die Atheisten und die Gläubigen nötig haben.“ So will Lombardo Radice „nicht nur keine Staatsphilosophie, sondern auch keine Parteiphilosophie. Die revolutionäre Partei ist keine philosophische Schule.“<sup>47)</sup> In diesem Sinne verstehe er „auch das Programm der KPI, in dem es heißt, ‚Mitglied der revolutionären Partei . . . kann jeder Arbeiter, jeder Bürger sein, der das Parteiprogramm annimmt, unabhängig von seinem Glauben, von seiner Weltanschauung““. Schließlich betont Lombardo Radice sogar die Bedeutung der Beiträge von Mounier, Einstein und Gandhi für die Revolutionslehre<sup>48)</sup>, obwohl diese lange als gefährliche Gegenrevolutionäre und Feinde des Kommunismus galten.

Was nun den prinzipiellen Dialog über den Marxismus anlangt, so hält der italienische Kommunist zunächst „eine fruchtbare Konfrontation und Zusammenarbeit“ zwischen christlichem und marxistischem Humanismus für möglich und unumgänglich. Das Streben nach Sozialismus sei nämlich nicht unvereinbar mit jeder Religion: „Daß eine Religion (eine Theologie) Opium des Volkes sein kann, wird heute von mehreren Theologen in einem historischen Sinn anerkannt. (Ich erinnere nur an das außerordentlich wichtige Buch von Pater Girardi: ‚Marxismo e Christianismo‘, mit einer Einleitung von Kardinal König.) Die Marxisten müssen ihrerseits anerkennen, daß die Religion auch heute, in der modernen Gesellschaft, nicht notwendigerweise Opium des Volkes sein muß.“<sup>49)</sup> Das Miteinander von Kommunismus und Katholizismus ist aber für Lombardo Radice<sup>50)</sup> nur ein Sonderfall dessen, was er „dialogischen und dialektischen Pluralismus“ nennt: „Das Problem des Pluralismus stellt sich für den Marxismus als das allgemeine Problem

<sup>45)</sup> E. Fischer, Kunst und Koexistenz, Reinbek bei Hamburg 1966, S. 55 f.

<sup>46)</sup> Resümee eines Vortrages von L. Lombardo Radice, Eine offene sozialistische Revolution, im Europäischen Seminar in München am 1. 12. 1966, S. 2 f. (noch nicht publiziert). Bezeichnenderweise wurde Lombardo Radice sofort von der SED scharf angegriffen: „Wir widerlegen Prof. Radices ganze Theorie vom bekenntnislosen Staat mit den Erfahrungen der sozialistischen Praxis der DDR“ (Max Friedrich, Das Verhör des Lombardo Radice, in: Neues Deutschland vom 24. 12. 1966, S. 5 B).

<sup>47)</sup> L. Lombardo Radice, Bilanz des Dialogs, in: Weg und Ziel, Jg. 24, 1967, S. 14.

<sup>48)</sup> L. Lombardo Radice, Eine offene sozialistische Revolution, a. a. O., S. 2 f.

<sup>49)</sup> L. Lombardo Radice, Bilanz des Dialogs, a. a. O., S. 13.

<sup>50)</sup> Pluralismus in marxistischer Sicht, in: Werkhefte, Jg. 19, 1965, S. 252 f.; vgl. auch ders., Pluralismus in einer sozialistischen Gesellschaft, in: E. Kellner (Hrsg.), Christentum und Marxismus heute, Gespräche der Paulus-Gesellschaft, Wien 1966, S. 251 ff.



der ‚Pluralität der nicht antagonistischen Werte‘ im Sozialismus.“ Diese Voraussetzung schalte auch den Glauben oder die Furcht aus, „daß die Kommunisten der katholischen Kirche, besonders in Italien, einen ‚ruchlosen Pakt‘ anbieten: das Zusammenleben zweier Diktaturen, einer politischen und einer religiösen, zum Schaden der Freiheit aller“.

Gehe es beim Pluralismus in der sozialistischen Gesellschaft zunächst einmal nur um eine „Pluralität der positiven Werte“, „um die Konfrontation des Marxismus mit solchen Organisationen und Ideen, die dem Sozialismus nicht antagonistisch gegenüberstehen“, so schließe das aber auch „ein Gespräch über die Methode nicht aus, wie über die Positivität oder Negativität der Ideen zu befinden sei“. Diese Methode müsse „die der freien Konfrontation sein“, selbst dann, wenn es sich um negative, eng an die entmachteten Klassen oder an eine gestorbene Vergangenheit gebundene Anschauungen handele. Es gäbe nämlich viele partielle Werte und partielle Wahrheiten. „... das absolut Negative ist ebenso unwahrscheinlich wie das absolut Positive.“ Erst als Ergebnis der freien Konfrontation stirbt die negative Idee im Bewußtsein ab: „Nur an diesem Punkt hat auch ein gesetzliches Verbot, die negative Idee zu propagieren, Sinn und Wert, für die neuen Generationen nämlich. So kann etwa die rassistische Propaganda nur dort auf wirksame Weise zum Verbrechen erklärt werden, wo im Bewußtsein der großen Mehrheit der Bürger der Rassismus als ein Verbrechen empfunden wird, vor dem man sich schützen muß wie vor dem Mord. Ausgenommen einige solche Grenzfälle wie der Rassismus ist es jedoch notwendig, der Methode der freien Konfrontation der Ideen zu folgen.“ Hier wird also in einer ausgesprochen liberalen Haltung der Einsatz der politischen Macht auch gegen negative Werte abgelehnt und

statt dessen an die wissenschaftliche Methode appelliert: „Es ist nicht verboten, und kein Wissenschaftler hat es jemals verboten wollen, zu behaupten, daß die Erde das Zentrum des Universums ist — im Gegenteil: vor drei Jahrhunderten versuchte man die entgegengesetzte Behauptung zu verbieten —, und doch sagt heute niemand mehr, die Erde sei Zentrum des Universums. Die Wissenschaft zeigt, daß das Negative, der Irrtum, endgültig zum Verschwinden gebracht werden kann durch die Methode der Konfrontation, durch die ‚sanfte Gewalt‘ der Vernunft. Die Konfrontation der Ideen, der ‚Werte‘ von Organisationen, die verschiedene Standpunkte und Interessen ausdrücken, kann ‚Koexistenz‘ genannt werden, aber man sollte dem Wort das Adjektiv ‚dynamisch‘ hinzufügen.“

Richtig erklärt G. Hirschauer<sup>51)</sup> in seinem Kommentar zu diesem Beitrag zum Salzburger Gespräch, daß dieser neue Standpunkt zwar keinen Rückschritt zu jenem Pluralismus der bürgerlichen Gesellschaft bedeute, den Lombardo Radice als das bloße Nebeneinanderleben antagonistischer Klassen, die Verewigung der starren Trennung der Gesellschaft in „Kapitalisten“ und „Proletarier“, in Besitzende und Besitzlose, Herrschende und Beherrschte beschreibe, aber doch viel dem Liberalismus verdanke: Trotz allen möglichen und richtigen Einwänden gegen den bloß formalen Pluralismus der westlichen Welt habe sich die Theorie des Pluralismus gerade in den kommunistischen Parteien der westlichen Länder Italiens und Frankreichs entwickeln können, da sie in einer „garantierten formal-pluralistischen Verfassung“ existieren: „Der dritte Partner des Gesprächs, der in Salzburg nicht anwesend war, der aber das Gespräch zwischen Christentum und Marxismus erst vor sein Problem gebracht hat, ist der auf beiden Seiten vielverschiene Liberalismus.“

## Futurologie im Ostblock

Im Ostblock waren auch schon seit geraumer Zeit Bestrebungen im Gange, um den Status quo futurologisch zu überwinden — vor allem auch in der ČSSR. Heute versucht die Sowjetunion alles, um die Liberalisierung und Demokratisierung in der Tschechoslowakei einzudämmen und zurückzuschrauben. Auch bei ihren Verbündeten (der DDR, Polen, Bulgarien und bis zu einem gewissen Grade auch wohl

Ungarn) ist der Druck der dogmatisch-autoritären Bürokratie stärker spürbar. In der DDR und in Polen mag sich dieser Druck in der Tat dahin auswirken, daß die Futurologie stärker technokratisch getönt ist; aber selbst hier

<sup>51)</sup> G. Hirschauer, Die Salzburger Tagung über Christentum und Marxismus, in: Werkhefte, Jg. 19, 1965, S. 246.

dürfte das humanistisch-demokratische Moment zwar zurückgedrängt, aber doch wohl nicht total vernichtet werden.

Was Polen anbetrifft, so herrschte hier nach 1956 zunächst ein sehr offener und kritischer Geist. So hat der Philosoph Adam Schaff<sup>52)</sup> sogar betont, daß uns — entgegen den in einer gewissen Periode herrschenden Illusionen — von der Gesellschaft des bereits aufgebauten Kommunismus „noch ein langer Weg trennt. Allein schon deshalb, weil die Praxis der These Stalins, derzufolge die kommunistische Gesellschaft im Rahmen eines staatlichen Systems mit einem entsprechenden Apparat der physischen Übermacht und Bürokratie aufgebaut werden kann, als unbegründete Revision des Marxismus verworfen werden muß. Als Folge dessen muß zur These von Marx zurückgekehrt werden, daß der Kommunismus nur im Weltmaßstab siegen kann, da man nur in diesem Falle — zumindest theoretisch — die Liquidierung des Staates und bewaffneter Konflikte herbeiführen und eine materielle Basis schaffen kann, die den Übergang zur Formel der Verteilung der Güter ‚jedem nach seinen Bedürfnissen‘ ermöglicht, da sonst — wie Marx sagt — die Rückkehr der ‚alten Schweinerei in neuer Form droht‘.“ Ein Problem ergibt sich daraus, daß „die Formen des Übergangs zur neuen Struktur besonders in den hochentwickelten industrialisierten Ländern anders sein werden als die bisher bekannten, die Gestalt dieser künftigen Gesellschaft im Weltmaßstab wohl differenziert sein wird und gegenwärtig wenig Konkretes über dieses Thema gesagt werden kann“. Dennoch glaubt Schaff, „daß theoretisch auch in der Gesellschaft dieses Typs die Entstehung von Entfremdungserscheinungen nicht ausgeschlossen werden kann. Man kann zum Beispiel von vornherein voraussehen, daß die ‚freie Assoziation der Erzeuger‘, wie sie Marx bezeichnete, große Schwierigkeiten bei der Bekämpfung der Möglichkeit der Entfremdung des Verwaltungs-, Planungs- und Produktionsapparates haben wird, da dieser mit Rücksicht auf seinen internationalen Charakter unter den künftigen Bedingungen und der Notwendigkeit, hohe technische Kompetenzen seiner Beschäftigten zu besitzen, die natürliche Tendenz

<sup>52)</sup> A. Schaff, Zum Problem der Entfremdung, in: Weg und Ziel, Jg. 23, 1966, S. 670 f.; vgl. auch ders., Marxismus und das menschliche Individuum, Wien 1965, insbes. S. 239 ff.; zur Kritik an Schaff vgl. jetzt auch Helmut Wagner, Die ideologischen Kapriolen des Adam Schaff, in: Osteuropa, Jg. 17, 1967, 1, S. 16 ff.

zur Stabilisation haben wird, was den Keim der Entfremdungsgefahr in sich birgt...“ Andererseits aber werde es bessere Mittel zur Bekämpfung derartiger Situationen einschließlich des Einsatzes von entsprechend programmierten elektronischen Rechenmaschinen geben. Ein besonderes Problem für eine derartige Gesellschaft werde die Frage der Teilhabe ihrer Mitglieder am Leben der Allgemeinheit darstellen: „Es geht hier um die Gestaltung der Persönlichkeit der Menschen der neuen Gesellschaft, die zwischen der Skylla des anarchisierenden Individualismus und der Charybdis der Vernichtung der individuellen Persönlichkeit pendeln muß...“

Hinsichtlich der eigentlichen Futurologie ist festzuhalten, daß die prognostische Arbeit vor allem mit dem langfristigen Plan zusammenhängt, der die Wirtschaft bis 1985 zu erfassen sucht, sowie auch mit dem langfristigen Wissenschaftsentwicklungsplan der Polnischen Akademie der Wissenschaften. Untersuchungen über die zukünftige kulturelle Entwicklung werden unter der Leitung von Professor Stefan Zolkiewski vom Forschungszentrum für Zeitgenössische Kultur bei der Polnischen Akademie der Wissenschaften, Studien über die Theorie der Prognostik vom Zentrum für Planung und Kombination der wissenschaftlichen Forschung sowie vom Zentrum für Praxiologie unter den Professoren Tadeusz Kotorbinski und Jan Zieliniewski unternommen. Zu erwähnen ist auch die Konferenz im Mai 1967 in Tarda, auf der eine Anzahl Futurologen verschiedenster Disziplinen ein Modell einer sozialistischen Kultur in den nächsten zwanzig Jahren diskutierten, sowie die Teilnahme polnischer Gelehrter an der Internationalen Futurologenkonferenz in Oslo im September 1967<sup>53)</sup>.

Vor der Tragödie des 21. August schien Prag zu einem Zentrum eines neuen humanen, demokratischen, libertären Kommunismus werden zu wollen. Hier war man dabei, gegenüber dem antiquierten Kapitalismus und Bolschewismus eine neue Synthese herauszuarbeiten, die sich vielleicht trotz aller historischen und realpolitischen Affinität zum traditionellen „Marxismus-Leninismus“ doch auch zu einer Variante eines dritten Weges entwickelt hätte. Heute sind wir um eine Hoff-

<sup>53)</sup> W. Rolbiecki, Prognostication and Prognoseology, in: R. Jungk und J. Galtung (Hrsg.), Mankind 2000, S. 278 ff.; vgl. auch A. Sicinski, Les études sur l'avenir en Pologne, in: Analyse et Prévision, vol 3, mai 1967, S. 343 ff.

nung ärmer — vielleicht wird sich aber bald herausstellen, daß diese Entwicklung nur unterbrochen ist.

Das wohl Einzigartige an der Entwicklung in der ČSSR war die enge Zusammenarbeit von Theoretikern und Praktikern, von Futurologen und Reformern. Hier arbeitete seit Jahren ein Team von Sozial- und Naturwissenschaftlern, „die ihre Forschungsprojekte und -anstrengungen unter der Leitung des Philosophen Radovan Richta zusammengefaßt haben. Diese Wissenschaftler trugen die ersten Ergebnisse ihrer Forschungen in einem Band mit dem Titel ‚Die Zivilisation am Scheideweg‘ zusammen. Das Echo, welches die erste und zweite Auflage dieser Studie hervorrief, die weiteren detaillierten Forschungen einzelner Mitarbeiter des Teams und schließlich die Diskussionen im Team selber führten zur Ausarbeitung einer breiter angelegten und intensivierten Fassung dieses Buches. Nach Abschluß dieser Arbeit beschloß die Gruppe, die neben Philosophen und Soziologen aus Ökonomen und Vertretern anderer wissenschaftlicher Disziplinen besteht, ihre Ansichten der Diskussion einer breiteren fachkundigen Öffentlichkeit aus der Tschechoslowakei und einiger Wissenschaftler aus dem Auslande zu unterbreiten. Zu diesem Zwecke veranstaltete das Philosophische Institut der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften auf Initiative des interdisziplinären Teams und in Zusammenarbeit mit dem Ökonomischen Institut und anderen Forschungsinstituten der Akademie vom 1. bis 6. April 1968 eine Internationale Konferenz in Mariánské Lázně (Marienbad) zum Thema ‚Der Mensch und die Gesellschaft in der wissenschaftlich-technischen Revolution‘. Das Programm der Konferenz umfaßte folgende Themenbereiche:

1. Allgemeine Theorie der wissenschaftlich-technischen Revolution.
2. Die Zukunftsaussichten von Wissenschaft und Technologie.
3. Ökonomie und wissenschaftlich-technische Revolution.
4. Die Zukunft der menschlichen Arbeit und der Erziehung.
5. Die Situation des Menschen in der wissenschaftlich-technischen Revolution.
6. Die wissenschaftlich-technische Revolution in der gegenwärtigen Geschichte.“<sup>54)</sup>

<sup>54)</sup> J. Kosta, Der Mensch und die Gesellschaft in der wissenschaftlich-technischen Revolution, in: Futurum, Jg. 1, 1968, S. 167 f.

Wie Jiri Kosta<sup>55)</sup> ausführt, wurden „die Ergebnisse der Konferenz von Mariánské Lázně von den meisten Teilnehmern sehr positiv bewertet. Gleichzeitig lieferte das Treffen dem Forschungsteam eine Anzahl neuer Ideen und Hypothesen für seine weitere Arbeit. Während eine Anzahl von Verlegern die Herausgabe der neuen Version von ‚Die Zivilisation am Scheideweg‘ in englisch und anderen Welt-sprachen vorbereitet, setzen die Mitglieder des Teams ihre theoretische Arbeit fort.“

In der ČSSR hatte man die Gefahren einer entfremdeten bürokratisch-technokratischen Zukunft sehr wohl erkannt. So sieht R. Richta<sup>56)</sup> selber, daß „erst mit einer doppelten Vermittlung — mit Hilfe von Gesellschaftsformen, die eine Umwandlung der gesamten Zivilisationsbasis und damit wiederum Motive zur menschlichen Entfaltung hervorbringen — ... der Mensch die Entfremdung überwinden (kann), die Umkehrung zwischen Subjekt und Objekt, die in der Industriegesellschaft enthalten ist. Erst im Gesamtkreis der Veränderungen der Gesellschaftsformen, der Umwandlungen der Zivilisationsbasis des menschlichen Lebens und des Menschen selbst kann dieser — durch Entfaltung seiner selbst als Selbstzweck — an einer bestimmten Grenzlinie der technischen Zivilisation zum wirklichen Subjekt werden, zu einer unabhängigen Verwandlung des Zivilisationsprozesses, zum maßgebenden Faktor einer Prognose der kommenden Entwicklung. Es ist klar, daß der von uns verfolgte Weg Sache eines Weltprozesses ist, zu dem notwendig revolutionäre Wandlungen in allen Aspekten des menschlichen Lebens und Schaffens gehören. Das Resultat dieser Dialektik des Menschen und seines Schaffens ist selbstverständlich nicht im vorhinein gegeben. Die Synthese, die heute auf diesem Boden möglich ist, hat nicht den Charakter eindeutiger Bilder der Zukunft. Sie liegt zwischen der humanistischen Variante der technischen Zivilisation und der Vernichtung der Zivilisation überhaupt. Sie besteht in den Alternativen, die die Entfaltung oder Erstarrung des Menschen der Entwicklung liefern wird.“

Vor der Marienbader Tagung hatte schon in Prag im Februar 1967 ein Prognostisches Symposium mit Teilnehmern aus sieben europäischen „sozialistischen“ Ländern und Gästen aus Jugoslawien stattgefunden. Im Sommer

<sup>55)</sup> Ebenda, S. 172.

<sup>56)</sup> R. Richta, Die wissenschaftlich-technische Revolution und die Alternativen der modernen Zivilisation, in: Futurum, Jg. 1, 1968, S. 203 f.

1967 trafen sich 100 Österreicher mit einem halben Dutzend tschechoslowakischer Sozialwissenschaftler in Wien, um die Planung der Zukunft zu erörtern<sup>57)</sup>.

All diese Bemühungen gehen weiter. Insbesondere wächst auch das Interesse der jüngeren Generation an der Gestaltung ihrer Zukunft. So gründeten Studenten der Hochschule für Ökonomie symbolisch am ersten Frühlingstag des hoffnungsfrohen Jahres 1968 einen Futurologie-Klub<sup>58)</sup>. Am 19. August wurde dieser Klub unter dem Namen Futurologische Gesellschaft als Kollektivmitglied der Sozialistischen Akademie in Prag von der Regierung genehmigt. In einer Erklärung vom September 1968 wurden die Aktivitäten der Gesellschaft wie folgt festgelegt:

„1. The organization of a lecture cyclus on futurology for wider public. A gradual extension of the lecture activity on the University ground.

2. The organization of heuristic discussions and seminars for F. S. members.

3. The publishing of periodical futurological magazines and books.

4. The formation and completion of proper information centre and a futurological library.

5. The elaboration of expert reports and oponentures to long term projects of specialised organizations.

6. The elaboration of proper first draft and methodological studies.

7. Contact with internationally prominent personalities of the futurological science and a mutual exchange of information, including arranged prognoses, with futurological institutions in developed industrial states.“<sup>59)</sup>

Aus den anderen sozialistischen Ländern müssen hier jedenfalls die Bemühungen der fortschrittlichen Geister in Jugoslawien genannt werden, die oft gegen den Widerstand der Bürokratie neue Wege gewiesen haben. Wir denken dabei vor allem auch an die Zagreber Zeitschrift „Praxis“ mit ihren kritisch-humani-

stischen Beiträgen, die schon aus Raummangel nicht näher berücksichtigt werden können. Immerhin sei hier doch die besonders konzise Zusammenfassung wiedergegeben, in der A. Künzli<sup>60)</sup> die neue Haltung dieser Zeitschrift zusammenfaßt. Er sieht sie im wesentlichen

„1. in der kategorischen Anwendung der Marx-schen Forderung nach einer ‚rücksichtslosen Kritik alles Bestehenden‘ auf den bestehenden Sozialismus, wobei die Kritik gelegentlich sogar in den Rang einer ontologischen, das Sein des Menschen charakterisierenden Kategorie erhoben und das Postulat aufgestellt wird, der sogenannte ‚apologetische‘ Sozialismus, der nicht in der Lage sei, das Entfremdungsproblem unmittelbar zu lösen, und der sogar noch zusätzliche neue Entfremdungen schaffe, sei in einen ‚kritischen‘ Sozialismus umzuwandeln —

2. anerkennen diese jugoslawischen Ikonoklasten das ‚Tabu Marx‘ nicht mehr, und wo sie es für nötig befinden, üben sie freimütig Kritik auch an Marx und den übrigen sogenannten Klassikern, was den Weg zu einer Entmythologisierung von Marx freilegt: Danko Grlić meinte schon in der ersten Nummer der internationalen Ausgabe von ‚Praxis‘, Marx sei einer der großen Geister der Weltgeschichte, aber solle man ausgerechnet Marx allein von der Geschichte befreien, solle man erklären, er sei jemand, dessen Gedanken nicht obsolet werden könnten, nie und nimmer? —

3. lassen alle diese jugoslawischen Philosophen eine mehr oder weniger intensive heilsgeschichtliche Ernüchterung und eine prononcierte Tendenz zu einer radikalen Enteschatologisierung des Marxismus erkennen, der selbstverständlich auch der Marxsche Determinismus weitgehend zum Opfer fällt. Diese Entmythologisierung der Geschichte als angeblicher Heils-Institution wird von einigen so weit getrieben, daß der Endzustand des Kommunismus als ein ‚illusorisches Ziel‘ bezeichnet wird, mit dem man die Leiden in der Gegenwart nicht rechtfertigen dürfe. Das Ziel sei bis zum Absurden mythologisiert und völlig vom Weg, der zu ihm führen soll, getrennt worden. Es gelte, die Konflikthaftigkeit alles Menschlichen zu akzeptieren, wäre doch ein

<sup>57)</sup> Th. Prager, Kann die Zukunft geplant werden?, in: Perspektiven, Nr. 6, 1967, S. 26 f., und Futurum, Jg. 1, 1968, S. 331 ff.

<sup>58)</sup> Futurologie-Klub in Prag, in: Futurum, Jg. 1, 1968, S. 334.

<sup>59)</sup> The Futurological Society — A Declaration, September 1968 (hektographiert), S. 12 f.

<sup>60)</sup> A. Künzli, Über Marx hinaus, Freiburg i. Brsg. 1969, S. 50; vgl. jetzt auch G. Petrović (Hrsg.), Revolutionäre Praxis — Jugoslawischer Marxismus der Gegenwart, Freiburg i. Brsg. 1969, insbes. S. 7 ff. und S. Stojanović, Kritik und Zukunft des Sozialismus, München 1970.

bedürfnis- und konfliktloser Zustand für den Menschen sehr wahrscheinlich überhaupt nicht ertragbar —

4. wird die Kampfansage an den Determinismus begleitet von einem — gelegentlich beinahe existentialistisch anmutenden — Bekenntnis zur menschlichen Freiheit, wobei die hegelsch-marxsche These von der Freiheit als erkannter Notwendigkeit verworfen wird.

5. Dieses Betonen der menschlichen Freiheit impliziert einen gewissen Subjektivismus, der sich im Denken dieser jugoslawischen Marxisten als eine Art marxistischen Personalismus manifestiert. Es geht ihnen letztlich darum, den Menschen aus der Dienerrolle zu befreien, die ihm ein deterministischer Marxismus in Gesellschaft und Geschichte zugesprochen hat, ihn wieder in seine Rechte und seine Würde als Person einzusetzen und ihm personale Verantwortung nicht nur einem geschichtlichen Auftrag und der Zukunft, sondern vor

allem auch dem Nächsten hier und heute gegenüber aufzutragen.

6. Dieser personalen Verantwortung wird nach Auffassung dieser Jugoslawen der Mensch als gesellschaftliches Wesen am ehesten im Rahmen einer gesellschaftlichen Selbstverwaltung gerecht, die sowohl sozialistisch wie demokratisch ist und die den einzig möglichen Weg in eine Zukunft weist, in der Staat und Partei im Rahmen des Möglichen absterben können und die Entfremdung des Menschen, soweit sozio-ökonomisch und politisch bedingt, aufgehoben ist.“

Fragen der Zukunft des Sozialismus und der Menschheit überhaupt sind auch immer wieder auf den internationalen Sommerseminaren der Universität Zagreb in Korcula mitdiskutiert worden. Nun widmete die Dritte Internationale Konferenz Wissenschaft und Gesellschaft ihre Tagung im Sommer 1969 in Herceg-  
Novi ganz dem Thema: Forecasting the Future.

## Futurologie und „Dritter Weg“

Fragen wir zum Schluß noch, wie man sich im Osten zur Futurologie stellt. Wie bereits ausgeführt, postulieren die offiziellen Sprecher des Marxismus-Leninismus und des „Diamat“, daß diese die einzige wissenschaftliche Antwort auf alle Fragen der Zukunft haben. So wie dem Kommunismus die Welt von morgen gehören wird, so kann man nur auf der Basis des wissenschaftlichen Sozialismus und Kommunismus die Welt von morgen erkennen. Prognostik, Planung und Philosophie des Zukünftigen sind folglich das Monopol Moskaus und der dem Kreml folgenden Parteien und Staaten. „Die weltverändernde und seit jeher in die Zukunft weisende Dynamik des Marxismus-Leninismus läßt deutlich erkennen, daß der Marxismus-Leninismus in der Tat — wenn man so will — wissenschaftlich ausgewiesene Futurologie ist. Sie hat die Weltgeschichte seit einem Jahrhundert nachhaltiger als alle anderen futurologischen Denkweisen geprägt und wird auch in Zukunft das Geschehen bestimmen.“<sup>61)</sup> Immerhin macht sich doch nunmehr auch im „leninistischen“ oder besser „neostalinistischen“ Lager eine Differenzierung bemerkbar. Grob gesprochen können wir zwei Rich-

tungen unterscheiden: Die einen lehnen alle sogenannte bürgerliche Futurologie in Bausch und Bogen als konterrevolutionär, imperialistisch, kriegshetzerisch ab; die anderen unterscheiden dagegen zwischen ausgesprochen reaktionären und zumindest teilweise progressiven Strömungen innerhalb der bürgerlichen Futurologie.

Bezeichnend für die pauschale Verurteilung der Futurologie wäre etwa in der DDR ein Artikel in der „Weltbühne“<sup>62)</sup>, in dem von „Gipfeln der Paradoxie und der Unmenschlichkeit“, welche die Futurologie erklimmt, die Rede ist. „Die Futurologie ist keine Wissenschaft und kann es nie werden.“ Äußerungen völlig amoralischer, geradezu perverser Intellekte häufen sich in der wachsenden Flut „exakter Prognosen (laut Flechtheim) der Futurologie. Sie heilen sie zwar nicht von ihrer heillosen Widersprüchlichkeit und Lückenhaftigkeit, die durch das System bedingt sind, dem sie dient. Aber sie verleihen ihr einen total uniformen Zug zur Entmenschlichung des Zukunftsdenkens, der sich zusehends durchsetzt. Geht man davon aus, daß die Wissenschaft,

<sup>61)</sup> Staatssekretariat für gesamtdeutsche Fragen, Wohin? Fragen, Widersprüche, Wege, Berlin (Ost) 1966, S. 340.

<sup>62)</sup> K. Böhm, Von Politologen, Futurologen und anderen Magiern, in: Die Weltbühne, Jg. 24, 1969, S. 595 ff.

soll sie nicht sich und die Welt verderben, der Herausbildung des Menschlichen und der Emanzipierung des Menschengeschlechtes zu dienen hat, dann kommt man nicht umhin, eine wachsende Entwissenschaftlichung der bürgerlichen Zukunftsforschung — trotz zunehmender Beschwörung der Wissenschaft! — festzustellen.“ Fast ebenso negativ ist die Beurteilung Kurt Hagers<sup>63)</sup>, der unter Bezugnahme auf die Schriften von Strauß, auf die programmatischen Erklärungen der Bonner Koalitionsparteien, auf das Berliner Programm der CDU/CSU und die „Sozialdemokratischen Perspektiven“, von der „reaktionären“ sozialpolitischen Funktion der imperialistischen und rechtssozialdemokratischen „Futurologie“ spricht, freilich auch „beachtenswerte Einzelerkenntnisse“ mancher Futurologen einräumt.

Zugleich stößt man aber auch in der DDR auf erheblich differenziertere Analysen. Das Staatssekretariat für gesamtdeutsche Fragen<sup>64)</sup> (wie es damals noch hieß) läßt unter der Überschrift „Futurologie und Marxismus“ erklären: „Brenner, Abendroth, Vilmar beispielsweise haben diese Gretchenfrage von ihren Standpunkten aus ebenfalls formuliert und gegen das Großkapital beantwortet. Flechtheim, Krauch und andere haben eine Antwort zugunsten einer auf breiteste Schichten gestützten Demokratie gegeben, ohne allerdings zu beantworten, welche Klasse im Interesse einer solchen Demokratie die Führung in der Gesellschaft übernehmen muß. Nicht selten wird die akzentuierte und konsequente Beschäftigung mit dieser Frage durch Wissenschaftler und politische Kräfte der DDR als Propaganda abgetan, und sie ist — beispielsweise in der Gesamtkonzeption der von Robert Jungk und Hans Josef Mundt herausgegebenen ‚Modelle für eine neue Welt‘ — ein bei den meisten Autoren fast verschwindendes Moment. Wenn es aber richtig ist, daß Planung stets auch Gesellschaftsplanung sein muß und daß Wissenschaft nicht außerhalb des Wirkens von gesellschaftlichen und Klassenkräften mit Planung verbunden sein kann, dann ist die Verbindung von Konzepten künftiger deutscher Entwicklung und Vorstellungen über

Veränderungen der heute in der Bundesrepublik vorherrschenden kapitalistischen Machtstrukturen ein entscheidender Aspekt wissenschaftlicher Diskussion über die Zukunft Deutschlands. Wer also in der Bundesrepublik wissenschaftliche Diskussion in der Futurologie sucht, dürfte in den Wissenschaftlern der DDR Partner produktiver Dispute sehen. Er sollte die Begegnung mit ihren Fragestellungen in der Diskussion suchen. Zumindest deshalb, weil beide Seiten dabei in der abgerundeten Formulierung ihrer Auffassungen nur gewinnen können. Jede echte Wissenschaftsdisziplin wird bemüht sein, in ihrer theoretischen und praktischen Arbeit alle praktische Erfahrung über ihren Gegenstand auszuschöpfen — kritisch und in der Bereitschaft zugleich, positive Anregungen zu übernehmen.“

Die Wochenzeitung „Sonntag“ hat sich in den letzten Jahren wiederholt relativ sachlich mit futurologischen Problemen auseinandergesetzt; so behandelte man im Jahr 1966 ausführlich den Band „Unsere Welt 1985“ — „ein bemerkenswertes Buch“. Die Ostberliner „Deutsche Zeitschrift für Philosophie“<sup>65)</sup> fragte sehr ernsthaft, ob die Futurologie „eine vorübergehende Modeströmung oder eine ernst zu nehmende Erscheinung“ sei. Ihre Antwort lautete eindeutig: „Daß die bürgerliche Zukunftsforschung nicht einfach als Modeströmung, Phantasterei, bloße Utopie und Spekulation abgetan oder gar negiert werden kann, darauf weisen sowohl ihr Umfang als auch die Namen ihrer Vertreter hin.“ Die Verfasser der Schrift „Imperialismus und Weltanschauung“<sup>66)</sup> geben zu, daß „die

<sup>63)</sup> P. Fiedler und W. Müller, Zukunftsdenken im Kampf der Ideologen — eine Kritik der „Futurologie“, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Jg. 1967, S. 253 ff.

<sup>64)</sup> Dieter Bergner, Wolfgang Eichhorn II, Walter Jopke, Dietrich Noske, Imperialismus und Weltanschauung. Zu neuen Tatsachen der bürgerlichen Philosophie und Ideologie in Westdeutschland, Berlin (Ost) 1966, S. 155 ff.; vgl. auch: Unsere Welt 1985 — Sonntag-Gespräch mit Prof. Dr. Peter Adolf Thirsson und Prof. Dr. Georg Klaus (Sonntag Nr. 1 und 3 vom 2. und 16. 1. 1966), Denken für die Welt von morgen — Sonntag-Gespräch mit P. A. Thirsson und V. Stoljarow (Sonntag vom 28. 8. 1966, S. 3 ff.) und die sehr sachliche Analyse von D. Schulze, Die Prognose als Aufgabe der Gesellschaftswissenschaften, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität, 13 Jahre DDR, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe, Jg. 13, 1964, S. 845 ff.

<sup>63)</sup> Grundfragen des geistigen Lebens im Sozialismus — Referat auf der 10. Tagung des ZK der SED, Berlin (Ost) 1969, S. 18 ff.

<sup>64)</sup> A. a. O., S. 338 f.

Theorie des ‚Dritten Weges‘ von einer Vielzahl jener Denker vertreten wird, die sich neuerdings um die Futurologie scharen“. Neben „pro-imperialistischen Perspektivkonzeptionen“ hätten „in jüngster Zeit jene im engeren Sinne futurologischen Theorien an Bedeutung gewonnen, die prognostisches Denken unter zwei Gesichtspunkten betreiben: Bemühungen um Verhinderung eines dritten Weltkrieges und Bestreben, die Entwicklung im Imperialismus stärker demokratisch zu beeinflussen“. Dieter Klein, der auch in der Zeitschrift *Futurum* publiziert hat<sup>67)</sup>, spricht jetzt vom „unlösbar Widerspruch jeder bürgerlichen Futurologie. Dieser Widerspruch führt zu einer vielschichtigen Differenziertheit innerhalb der bürgerlichen Futurologie. Sie reicht von der imperialistischen und von der offen die Erhaltung des Spätkapitalismus erstrebenden rechtssozialdemokratischen ‚Futurologie‘ (‚Aktionsprogramm der CDU/CSU‘, Strauß: ‚Entwurf für Europa‘, ‚Herausforderung und Antwort — ein Programm für Europa‘, Brzezinski: ‚Alternative zur Teilung‘ und ‚Sozialdemokratische Perspektiven im Übergang zu den siebziger Jahren‘) über bürgerlich-liberale und kleinbürgerliche, oft sozialkritische und in Teilerkenntnissen sehr weit gehende Futurologen (Robert Jungk, Ossip K. Flechtheim, Hans Josef Mundt, Pierre Bertaux) bis zu antikapitalistischem Zukunftsdenken wie bei Fritz Vilmar und Wolfgang Abendroth, die noch bürgerliche Vorbehalte gegen den realen Sozialismus haben, jedoch eine in starkem Maße marxistisch geprägte Kritik des Kapitalismus in ihren Zukunftsentwürfen vorlegen. Diese Differenzierung ist außerordentlich wichtig, weil es ebenso schädlich wäre, Zukunftsforschung und gesellschaftlichen Fortschritt unter imperialistischen Bedingungen gleichzusetzen, wie falsch, alle in den kapitalistischen Ländern wirkenden Futurologen als gleichermaßen reaktionär anzusehen.“<sup>68)</sup>

Auch in anderen Ostblockländern schwankt die Einschätzung der Futurologie je nach den takti-

schen Bedürfnissen, aber auch gemäß der Stellung des jeweiligen Beurteilers. Ist für die bulgarische „*Nowoje Wremja*“ (Neue Zeit) die Futurologie nur ein „neuer Stern am ideologischen Firmament des Westens“, der doch „kein Leitstern“ ist<sup>69)</sup>, so glaubte gar ein sowjetischer Autor, den Verfasser gerade auch wegen seiner Futurologie als „stillen Kreuzfahrer“ gegen die Sowjetunion attackieren zu müssen<sup>70)</sup>. Dagegen räumt der Historiker D. Melnikow<sup>71)</sup> ein: „Gemäß der Kompromißformel besteht die Hauptaufgabe eines Fachmannes auf dem Gebiet der Prognose nach der Definition eines deutschen Futurologen in einer ‚Inventarisierung‘ all jener Faktoren, Erscheinungen und Prozesse, die eine Beziehung zum ‚Voraussehen, Vorausahnen und Vorausagen‘ haben. Unter ‚Inventarisierung‘ wird das Registrieren und Systematisieren der von den Futurologen auszuwählenden Erscheinungen verstanden. Und auf dieser Grundlage läßt sich auch ein ‚Verzeichnis der Wahrscheinlichkeiten‘ für die Politik der Zukunft aufstellen. Auf Schritt und Tritt ist der bürgerliche Prognostiker, mag er auch ein überzeugter Anhänger des kapitalistischen Systems sein, genötigt, harte Kritik an dem Konservatismus, der Voreingenommenheit und der Verantwortungslosigkeit der im Westen herrschenden politischen Doktrinen und an dem verknöcherten politischen Denken der Politiker und Staatsmänner zu üben.“ Melnikow gibt unumwunden zu, es sei „eine nur sehr schwer zu lösende Aufgabe, für die kapitalistische Gesellschaft passende futurologische Schemata zu konstruieren und sich dabei auf Logik und gesunden Menschenverstand zu stützen und zu versuchen, die Politik mit der Vernunft zu versöhnen. Nichtsdestoweniger stellt der durch die Verhältnisse diktierte Versuch einiger Wissenschaftler, Publizisten und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens im Westen, sich darüber klar zu werden, wohin die kapitalistische Welt geht, an sich eine positive Tatsache

<sup>67)</sup> D. Klein, Die Konflikte des Spätkapitalismus und ihre Entwicklungstendenzen — Aufgaben wissenschaftlicher Gesellschaftsprognose, in: *Futurum*, Jg. 2, 1969, S. 33 ff.

<sup>68)</sup> D. Klein, Zur wissenschaftlichen Gesellschaftsprognose spätkapitalistischer Entwicklungen — Kritisches zur bürgerlichen Futurologie, in *Forum*, Jg. 23, 1969, Nr. 14, S. 5.

<sup>69)</sup> G. Todortschew, Futurologie, Nachdruck aus der Zeitung „*Otetschestwen front*“ (Sofia), in: *Neue Zeit*, Nr. 10 vom 8. 3. 1967.

<sup>70)</sup> N. Gribatschew, *Tichie Krestonoszy*, in: *Prawda* vom 29. 9. 1967, S. 4.

<sup>71)</sup> Deutsche Fassung publiziert als „Futurologie“, in: *Die Presse der Sowjetunion*, Berlin (Ost), Nr. 82, 1969, S. 6.

dar. Doch ist es unmöglich, eine Antwort auf die von der Gegenwart gestellten ‚verfluchten Fragen‘ zu erhalten, wenn man auf den Positionen der Ausbeuterklassen beharrt. Hier bedarf es einer völlig anderen Methodologie — einer Methodologie, die die marxistisch-leninistische Theorie der modernen Wissenschaft in die Hand gibt.“

Vielleicht ist es auch durchaus kein Zufall, daß es gerade ein Technologie war, der so weit ging, in der Zeitschrift der Wissenschaftlich-Technischen Gesellschaften der UdSSR seinen Beitrag einfach zu überschreiben: „Futurologie — Wissenschaft des 20. Jahrhunderts“<sup>72)</sup>.

Auch derjenige, der das Interesse für die bürgerliche Futurologie in Staaten wie der DDR oder der Sowjetunion in Anbetracht der dort z. Z. vorherrschenden neostalinistischen Denkweise nicht unkritisch beurteilen wird, wird doch nicht umhinkönnen, auch hier einen Ansatzpunkt für einen Dialog zu sehen, der doch einige vergangenheitsgeprägte dogmatische Positionen aufzulockern vermag, wobei wir natürlich auch die Widerstände drüben wie hüben nicht unterschätzen dürfen.

Wir haben bereits von der Futurologie als einer Synthese von Ideologie und Utopie, einer Art „Drittem Wege“ gesprochen. Man kann sie aber auch als „Dritte Kraft“ zwischen Kapitalismus und Kommunismus verstehen, die über beide hinausweist. Als ein Element eines dynamischen, demokratischen und libertären Humanismus wird sie in erster Linie den Dialog mit den liberalsten und kritischsten Köpfen des kommunistischen Lagers zu pflegen suchen. Appelliert die Futurologie zunächst an alle Menschen guten Willens und klaren Verstandes, so sollte sie doch besonderes Gehör finden bei den „Nonkonformisten“ hüben und „Revisionisten“ drüben<sup>73)</sup>, wenn sie etwa betont, „die Zukunft als Hoffnung und Aufforderung wird so im Zeichen des ‚totalen Menschen, nicht des totalen Staates‘“<sup>74)</sup> zu stehen haben.

<sup>72)</sup> S. Wladimirow, Futurologia — Nauka XX weka, in: NTO SSSR, 1968, Nr. 7, S. 22.

<sup>73)</sup> Ähnlich auch H. Heimann, Revisionisten, vereinigt Euch!, in: Konturen, Zeitschrift aus dem Studentendorf der FU Berlin, Jg. 4, 1963, Nr. 11, S. 4 f.

<sup>74)</sup> Die Zukunftsvorstellungen des Marxismus, in: Tagebuch, Jg. 21, 1966, Nr. 12, S. 5.

Wie jetzt Arnold Künzli<sup>75)</sup> richtig bemerkt, ist dabei der Hauptwiderspruch nicht mehr der zwischen Ost und West. Die Front der Wahrheit und der Menschlichkeit gehe mitten durch die Lager hindurch. Der Hauptwiderspruch ist „derjenige zwischen den Mächten der Zukunft und denen der Vergangenheit innerhalb der beiden Lager“.

Wird die Futurologie zu einer demokratisch-humanistischen Dritten Front werden, die quer durch alle Blöcke verläuft, so könnte sie nicht nur zur Annäherung der beiden Machtblöcke beisteuern, sondern vor allem auch zur Liberalisierung und Humanisierung der Welt von morgen. Diese Aufgabe ist um so vordringlicher, als die An-Ähnung, die schon im Gange ist und wohl weiter Fortschritte machen wird, noch keine echte Annäherung auf einer höheren Basis garantiert<sup>76)</sup>. „Um so wichtiger wird es“, formuliert Ernst Fischer<sup>77)</sup> treffend, „daß über Grenzen und Mauern hinweg ein Bündnis der Denkenden, der Humanen und daher zutiefst Beunruhigten sich herausbilde, das Bündnis aller, die verstehen, daß wir nicht nur antagonistischen gesellschaftlichen Systemen angehören, sondern in einer Welt leben, und zwar in einer Welt, die durch ein paar Narren in die Luft gesprengt werden kann. Die objektive Wechselwirkung der antagonistischen Systeme ist das vielleicht entscheidende Novum unseres Zeitalters; sie in subjektive Erkenntnis zu erheben und daraus bewußt die Konsequenzen zu ziehen, wird zu der vielleicht entscheidenden Pflicht der Intellektuellen. Wir müssen lernen, unsere Mitverantwortung für die Entwicklung der ‚anderen‘, jenseits der Grenzen unseres Landes, unseres Systems anzuerkennen, gemeinsam mit Andersdenkenden die Welt von morgen zu entwerfen. Wir müssen einander unterstützen: alle Bestrebungen der Intellektuellen in der kapitalistischen Welt, gegen die Dummheit und Brutalität der Herr-

<sup>75)</sup> A. Künzli, Über Marx hinaus, Freiburg i. Brsg. 1969, S. 57.

<sup>76)</sup> G. v. Eynern, Tendenzen wirtschaftlicher und politischer Annäherung von Ost und West, in: Wissenschaft und Planung, Universitätstage 1965 der FU Berlin, Berlin 1965, S. 215.

<sup>77)</sup> E. Fischer, Epilog zu „Kunst und Koexistenz“, in: G. Szczesny (Hrsg.), Club Voltaire, Jahrbuch III, München 1967, S. 294.



schenden anzukämpfen, alle Bemühungen der Intellektuellen in der sozialistischen Welt, mehr Freiheit und Humanität, mehr Kritik, Kontrolle, demokratische Mitbestimmung zu erreichen." So mögen sich wahrlich immer mehr kritische Geister über alle Grenzen der Länder und Lager hinweg in der Vision einer Welt zusammenfinden, „in der die am schwersten zu

vereinbarenden Elemente menschlichen Handelns miteinander verbunden sind ... Güte ohne Nachsicht, Mut ohne Fanatismus, Intelligenz ohne Verzweiflung und Hoffnung ohne Verblendung.“<sup>78)</sup>

---

<sup>78)</sup> L. Kolakowski, Der Mensch ohne Alternative, München 1960, S. 280.

# Juristische Ausbildung in der modernen Gesellschaft

## Deutsche und amerikanische Erfahrungen

*Die Quelle des Rechtes ist das Gewissen, die des Gesetzes der Verstand. Jenes fühlt man, dieses begreift man. Das Gewissen kann zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten verschieden sein. Nur die Idee des Rechts ist überall dieselbe. Es gibt eine Rechtsphilosophie, aber keine Gesetzesphilosophie. Gesetze sind gefrorene Rechtsgedanken. Daher erwecken sie so leicht den Eindruck der Kälte und der Starrheit. Das Recht ist unvergänglich. Seine Verkörperung in einem Gesetze wandelt sich. Von ewig dauernden Gesetzen zu sprechen, ist Überheblichkeit oder Ignoranz oder beides.*

(Max Hachenburg)

Diese Worte hat einer der großen Gestalten der modernen rechtlichen Organisation der deutschen Wirtschaft und ihrer Verträge zu einer Zeit geschrieben, als ihm unvorstellbares Leid durch Handlungen des Unrechts zugefügt wurde. Hachenburg gehörte rein zufällig einer sich seinerzeit in Mannheim versammelnden Gruppe von bedeutenden Schöpfern moderner Rechtsformen an, die in großer Klarheit die ständigen Wechselwirkungen zwischen Gesellschaft und Rechtsordnung erkannten. Sie waren sich auch der Notwendigkeit bewußt, daß im Interesse des Gemeinwohls das System der Gestaltungsfreiheit — wie es damals bestand — begrenzt werden müsse. Ich selbst durfte als junger Anwalt von Max Hachenburg und Karl Geiler lernen, was lebendiges Recht für den sich stets kontrollierenden Juristen bedeutet. Das Recht konnte ohne Verständnis für die fortwährenden Entwicklungen auf dem Gebiet der Wirtschaft und der sozialen Gestaltungen nicht angewandt und weitergebildet werden.

Hachenburg war ein ausgezeichnete Didaktiker. Ich erinnere mich seines Ausspruchs: „Wenn ich kein deutscher Anwalt wäre, wollte ich deutscher Professor sein“. Schon damals wurde ihm jedoch klar, daß er als Professor etwas wesentlich anderes gelehrt hätte, als es nach dem Ersten Weltkrieg an den deutschen Universitäten — bei dem sich ständig verengenden Rechtspositivismus — möglich war.

Wenn auch heute die Probleme der Wechselwirkung von Gesellschaft und Rechtsordnung weiter vorangebracht worden sind, so bleibt doch — vornehmlich in den Fragen der Aus-

bildung des Juristen — noch vieles klärungs- und fortführungsbedürftig. Ich versuche hier, einige Ansätze weiterzuentwickeln<sup>1)</sup>.

### A. Grundfragen juristischer Ausbildung

- I. Der Rechtsbegriff in den Reformkonzepten
- II. Eine Wissenschaftstheorie als „Spaltpilz“
- III. Juristische Ausbildung für die Zukunft
- IV. Gesetzesrecht und Rechtswirklichkeit

### B. Bildungsgang des Juristen

- I. Die juristische Grundausbildung
  1. Die Einrichtung von Akademien: ein Bindeglied
  2. Gesamtausbildung und Stufenpläne
  3. Sicherung der Grundlagen
  4. Vertiefung durch Konzentration
- II. Die Referendarausbildung
  1. Die rechtstechnische Ausbildung
  2. Echtes Gerichtspraktikum
  3. Spezialisierung
  4. Die Frage der Leistungskontrolle
- III. Alternativen und Modelle
- IV. Die Berufsbildung

### C. Schlußbemerkung

### D Zusammenfassung

## A. Grundfragen juristischer Ausbildung

### I. Der Rechtsbegriff in den Reformkonzepten

Dem Deutschen Bundestag werden in Kürze zwei in wesentlichen Punkten übereinstimmende Entwürfe über die juristische Ausbildung vorgelegt (Gesetzesentwürfe zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes): ein Entwurf der Bundesregierung und ein „Gegenentwurf“ der CDU/CSU. Beide Vorlagen behandeln bestimmte organisatorische Veränderungen der Referendarzeit, sagen jedoch nichts darüber aus, was ein Jurist in der modernen Gesellschaft wissen muß. Vielleicht können solche

Probleme im Rahmen von Gesetzesinitiativen auch gar nicht gelöst werden.

Weiterhin finden zum Teil außerordentlich lebhaft diskutierte Diskussionen zwischen sehr entgegengesetzt scheinenden Schulen über die Rechtsausbildung statt — in den Universitäten und auch innerhalb einzelner studentischer Gruppen.

Bei allen Divergenzen zwischen den verschiedenen Auffassungen fällt eine grundlegende Gemeinsamkeit auf: Das Vorverständnis von „Recht“ ist von den „Linken“ bis zu den „Rechten“ substantiell gleich. Für eine Gruppe, die sich als „links“ begreift und die sich mit den Grenzen des Rechts beschäftigt, bedeutet Recht die Gesamtheit der vom Staat gegebenen und kontrollierten „Normen“. Das zeigt sich etwa in den folgenden Ausführungen von Wiethölter zu Fragen der Rechtsfortbildung durch die Gerichte und zur Bedeutung von Generalklauseln<sup>2)</sup>: „Richter, die nicht vom ‚Gesetz‘ abhängig sind oder sich dieser Abhängigkeit — bewußt oder unbewußt — entziehen, wenden ... vor- oder außerlegale ‚standards‘ an, die ihrerseits erst das Verständnis, die Interpretation, die ‚Anwendung‘ von ‚Gesetz und Recht‘ leiten; die Richter wirken mithin ‚politisch‘, nicht ‚juristisch‘. Diese Wirkungsweise wird um so fühlbarer, je mehr der moderne Gesetzgeber — zwangsläufig oder aus Kompromißgründen — z. B. zu Generalklauseln greift — je mehr z. B. ‚Recht‘ und ‚Gesetz‘ instrumentalisiert werden.“ „Recht“ — hier bewußt als Element der politischen Kontrolle gemeint — soll offenbar gleichbedeutend mit staatlich gesetztem Recht sein. Auf der anderen Seite, etwa in den „Gemeinsamen Vorschlägen des Bundesarbeitskreises Christlich-Demokratischer Juristen“, finden wir dieselbe eingeengte Auffassung von „Recht“<sup>3)</sup>: „Ziel der juristischen Ausbildung muß es auch künftig in erster Linie sein, den Juristen zu befähigen, die vom Gesetz abstrakt getroffenen Regelungen auf konkrete Lebenssachverhalte anzuwenden. Er muß daher lernen, das Recht im Rahmen der Gesamtrechtsordnung und unter Berücksichti-

<sup>1)</sup> Als ich 1968 anlässlich der Umwandlung der Frankfurter Juristischen Gesellschaft in eine allgemeine Gesellschaft der Rechts- und Staatswissenschaft eingeladen wurde, einen Vortrag über die juristische Ausbildung zu halten — der später als Heft 5 der „Schriftenreihe Rechts- und Staatswissenschaftliche Vereinigung — Frankfurter Juristische Gesellschaft“ unter dem Titel „Die Gestaltung der juristischen Ausbildung in der modernen Gesellschaft — Beobachtungen aus deutscher und amerikanischer Erfahrung“ veröffentlicht wurde —, hatte die Diskussion dieser Fragen gerade erst begonnen. Besonders nach der bald darauf veranstalteten Loccum-Tagung und den ersten Stellungnahmen dazu war mir klar, daß ich erneut meine Position zu überprüfen und meine Vorstellungen in einzelnen Punkten zu revidieren hatte. Ich traf dabei auf einige Vorschläge und Modelle, die interessante organisatorische Perspektiven eröffneten, vermochte aber keine Konzepte zu finden, die mich vom *Inhalt* her überzeugen konnten. Vgl. z. B. Rudolf Wassermann (Hrsg.), *Erziehung zum Establishment*, Karlsruhe 1969; ein Teil der Beschlüsse, Modelle u. a., die mit den Namen Loccum, Mainz, München usw. verbunden sind und auf die im folgenden öfters Bezug genommen wird, sind im Dokumentationsanhang des von Wassermann herausgegebenen Buchs abgedruckt. Wertvolle, auch geschichtlich fundierte Beiträge finden sich in: *Die Ausbildung der deutschen Juristen — Darstellung, Kritik und Reform*, in: Veröffentlichungen des Arbeitskreises für Fragen der Juristenausbildung e. V., Nr. 2, Tübingen 1969. Vgl. auch JZ-Sonderheft zu Fragen der Studienreform, November 1968, und die „Leitsätze zur Reform der Juristenausbildung — Arbeitsergebnisse des vom Bundesvorstand der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen eingesetzten Kommission, in: *Recht und Politik*, 1970, S. 41—47. Diese Leitsätze wurden mir erst nach Fertigstellung des Manuskripts bekannt. Einige Punkte decken sich mit Überlegungen, für die ich mich schon seit langem einsetze. So ist erfreulich, daß hier der Versuch einer inhaltlichen Neuorientierung der juristischen Ausbildung gemacht wird. Auch der Fakultätentag hat am 3./4. 7. 1970 unter dem Vorsitz von Peter Schneider seine Vorstellung modifiziert (vgl. Notiz in NJW 1970, Heft 31, S. II/VII).

<sup>2)</sup> Vgl. Wassermann, a. a. O., S. 1 ff., S. 26 f.

<sup>3)</sup> Umdruck, Bonn April 1970, S. 2.

gung der vom Gesetzgeber getroffenen Grundwertentscheidungen zu gestalten und fortzuentwickeln. Ein politisches Mandat zur Veränderung des Inhalts der bestehenden Rechtsordnung oder zur originären rechtlichen Ausgestaltung einzelner Lebens- oder Sachbereiche steht dem das Recht anwendenden Juristen nicht zu; diese Aufgabe ist im gewaltenteilenden demokratischen Rechtsstaat dem dazu allein legitimierten Gesetzgeber vorbehalten."

Es läßt sich nachweisen, daß die verschiedenen Modelle, ob Loccumer, Hamburger, Münchner oder andere, genau von dem gleichen begrenzten Rechtsbegriff ausgehen: Der Jurist hat sich mit der Anwendung des vom demokratischen Rechtsstaat geschaffenen „Rechts“, bestehend aus einer Vielzahl fester Rechtsnormen, zu beschäftigen. Es wird zu prüfen sein, ob diese Begrenzung im Hinblick auf unsere sich schnell verändernden Lebenssachverhalte haltbar ist.

## II. Eine Wissenschaftstheorie als „Spaltpilz“

In der Beschränkung der Rechtswissenschaft auf das Studium der staatlichen Rechtsnormen, ihrer Trennung von der juristischen Praxis und den Sozialwissenschaften und der heute so wichtigen Technik wirkt sich eine sehr bedenkliche Grundauffassung aus. Vor der mit ihr verbundenen Gefahr einer „Isolierung des deutschen Rechtsdenkens“ wurde schon frühzeitig gewarnt<sup>4)</sup>.

Aber nicht nur die Rechtswissenschaften sind durch diese selbst gewählte und oft auch selbstgefällige Isolation bedroht. Dies gilt leider auch für viele andere wissenschaftliche Bereiche, man denke nur an einige Richtungen der wissenschaftlichen Soziologie in Deutschland oder an die Mathematisierung der Volkswirtschaft. Hier scheint sich ein bestimmtes Wissenschaftskonzept so durchgesetzt zu haben, daß man seine Herrschaft kritiklos hinnimmt. Ich meine die Vorstellung, es gebe geschlossene, formale Wissenschaften, die sich nur in ihren eigenen Bahnen zu bewegen und auszukennen hätten. In falscher Analogie zu den beneideten „exakten“ Naturwissenschaften schuf man theoretische Systeme, in denen die Empirie allenfalls eine Störfunktion hat. Die Folgen für die Rechtswissenschaft zeigen sich am klarsten in der von Hans Kelsen verbreiteten Lehre: Recht ist nur die vom Staat gesetzte Rechtsnorm, und die Rechtswissenschaft wird darauf beschränkt, sich mit diesen Rechtssätzen als einem selbständigen Wissenschaftsgebiet wertfrei zu beschäftigen. Eine Verknüpfung der Rechtsnormen, der Rechtssätze und auch der Rechtswissenschaft mit den sie beeinflussenden Prinzipien der Wirtschafts-

lehre der Soziologie und der Philosophie wird vermieden. Man war sogar stolz darauf, eine sogenannte wissenschaftliche Grundlage gefunden und damit nicht nur das als Erzfeind angesehene Naturrecht, sondern jede Wertvorstellung aus der Rechtswissenschaft ausgeschlossen zu haben. Dabei ist es offensichtlich so, daß sich bei der Rechtsanwendung Wertvorstellungen nie ausschalten lassen. Schwerer wiegt aber noch die Mißachtung der Empirie, die der Rechtswissenschaft den Vorwurf der Lebensfremdheit eingebracht hat. Regelt eine Rechtsnorm (in abstracto) eine Vielzahl konkreter Lebenssachverhalte, so gilt gleichwohl als „wissenschaftlich“ nur die Beschäftigung mit der normativen Sphäre des Rechts (Sollenseite), wobei die Beschränkung auf die *staatlich* gesetzte Rechtsnorm sich fast von selbst versteht.

Die Erforschung der Lebenssachverhalte und Rechtstatsachen (Seinseite, Sphäre des Faktischen) wird dagegen als unwissenschaftlich, jedenfalls als nicht-juristisch gewertet. Was dies für die Universitätspraxis bedeutet, kann der unbefangene Leser heute noch feststellen, wenn er die Vorlesungsverzeichnisse deutscher Hochschulen durchsieht. Der gleichen Einstellung begegnet der Jurist auch in der Referendarzeit. Zwar versichert man dem Referendar, daß das, was er an der Universität gelernt habe, von nur geringem Wert sei; aber an die Lebenssachverhalte führt man ihn auch in diesem Ausbildungsabschnitt nicht heran. Man verlagert nur das Studium von den staatlich gesetzten Normen auf gewisse praktische Methoden der Staatsanwaltschaft, der Gerichte usw.

Es ist eine Folge dieser Entwicklung, daß in den Fakultäten für ausgezeichnete Kenner be-

<sup>4)</sup> In einem Vortrag dieses Titels hat schon Isay auf diese Entwicklung hingewiesen.

stimmter Gebiete von Rechtstatsachen nicht die Möglichkeit besteht, dieses Wissen den Studenten zu vermitteln, wie umgekehrt Richter, Anwälte und Unternehmensjuristen kaum Zugang zur Universität haben.

Wenn ich diesen Beitrag vorwiegend auf die Probleme des Wirtschafts- und Unternehmensrechts abstelle und hieraus auch meine Beispiele wähle, so will ich damit die anstehenden Fragen nur exemplarisch veranschaulichen. Ich verkenne keineswegs, daß sich meine Feststellungen nicht ohne weiteres auf andere Zweige des Rechts übertragen lassen. Immerhin wird gerade in diesem Fachgebiet das Auseinanderfallen von Theorie und Praxis besonders deutlich. Denn der wichtige Ausschnitt der Ordnung, in der Unternehmen sich entwickeln und arbeiten (einschließlich des Steuer- und Wirtschaftsrechts), wird in der Referendarzeit nicht berührt, und schon gar nicht die Tatsache, daß deutsche Unternehmen häufig in internationale Konzerngebilde einbezogen sind.

Die Lehre vom Rechtssetzungsmonopol des Staates und die Trennung der Rechtswissenschaft von anderen Sozialwissenschaften und der Ethik müssen zwangsläufig zu Einseitigkeiten führen. Was sich im nationalen und internationalen Bereich an Rechtsnormen und „Regeln“ praeter und contra legem entwickelt hat, läßt sich ohne ein eingehendes Studium der Rechtstatsachen nicht begreifen und entzieht sich einer rein dogmatischen Betrachtungsweise.

Wer daraus lediglich den Schluß zieht, die soziologischen und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse des Juristen müßten im Rahmen des Studiums vertieft werden, bleibt hinter den wirklichen Erfordernissen zurück. Denn auch in diesen wissenschaftlichen Disziplinen ist der Prozeß der Verselbständigung und Isolierung

weit vorangeschritten, so daß es schwerfällt, hier zu einer effektiven Zusammenarbeit zu gelangen. Soweit man die Soziologie übersehen kann, scheint sie sich — jedenfalls in manchen ihrer Richtungen — kaum mit der Empirie einzulassen, oder doch nur insofern, als Tatsachen das Material für die Bildung von theoretischen Modellen abgeben. Was die Soziologie leistet oder leisten könnte, steht hier nicht zur Debatte. Jedenfalls wird man den Beitrag der Soziologie zur Rechtstatsachenforschung nicht gerade für sehr bedeutsam halten können. Auch eine Verbindung der Rechtswissenschaft mit der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre herzustellen, ist heute sehr schwierig. Die Mathematisierung der Wirtschaftswissenschaften und der Hang zu Modellbildungen — unter entscheidender Zurückdrängung der Empirie — haben den Zugang zu diesen Wissenschaften sehr erschwert.

Als ich mich einmal in einem Gespräch in Washington bei einem Vertreter der mathematischen wirtschaftswissenschaftlichen Schule in Deutschland darüber beschwerte, daß unsere jungen Juristen heute den Assessor machten, ohne Kenntnis im Währungs- und Geldwesen zu haben, wurde mir geantwortet, wir wüßten ja auch nichts von den Elementen der Physik und sollten uns um die Volkswirtschaft ebenso wenig kümmern wie um die Gesetze der Physik.

Auch die Rechtshistoriker, stärker der Geschichtswissenschaft als dem Recht verpflichtet, scheinen es allmählich zu verlernen, die geschichtlichen Dimensionen des *heutigen* Rechts aufzuzeigen und das Phänomen des Rechtswandels und der Rechtsentwicklung darzustellen. Wir leben in Deutschland unter dem Eindruck selbständiger, formaler Wissenschaften, die den Zusammenhang mit anderen Disziplinen entweder leugnen oder geringschätzen.

### III. Juristische Ausbildung für die Zukunft

Hält man sich die praktischen Ziele juristischer Ausbildung vor Augen, so erkennt man eine Reihe weiterer Schwierigkeiten. Wir bilden heute Juristen aus, die noch im Jahre 2000 ihren Beruf ausüben werden. Wir wissen, daß schon 1980 eine ganze Reihe von Umwandlungen sich vollzogen haben, die wir dem jungen Juristen nur nahebringen können, wenn wir ihn aus dem engen Rahmen seiner jetzigen Disziplinen befreien. Die heutige Ausbildung der Juristen — auch eine Reihe von Reformvorschlägen und neuen Modellen gehen in die gleiche Richtung — ist darauf abgestellt, wie man gute, ihrem Beruf zugewandte Richter und Rechtsanwälte heranzieht, die das vom Staat fixierte Gesetzesrecht anzuwenden verstehen. Dies ist sicher ein wichtiges, aber nicht das einzige Ziel der juristischen Ausbildung.

Bei diesem Verfahren überlassen wir eine wirklichkeitsbezogene Ausbildung der Juristen den Verwaltungen, den Unternehmen, den Gewerkschaften oder sonstigen Verbänden, also den Gruppen, die sehr in ihrem eigenen Interesse handeln und meist ihre interessenbedingte Befangenheit nicht überwinden können.

In all den vielfältigen juristischen Berufen scheint es doch darauf anzukommen, daß der junge Jurist nicht nur in die Lage versetzt wird, das nur für bestimmte Zeiten feststehende Recht anzuwenden, sondern daß er auch imstande ist, alle Formen von Ordnungen und Rechtsregeln zu verstehen — einschließlich ihres sozialen Hintergrundes. Ändern sich die tatsächlichen Verhältnisse und wird der Gesetzgeber nicht initiativ, dann ist ein solcher Jurist auch fähig, diese Ordnungen unter Beachtung bestimmter Grundwertentscheidungen weiterzuentwickeln.

Der Mangel an Klarheit über die Ziele und Inhalte der juristischen Ausbildung entwertet letztlich auch die interessanten organisatorischen Vorschläge und Initiativen, wie sie z. B. in den Entwürfen zur Änderung des deutschen Richtergesetzes ihren Niederschlag gefunden haben.

Für diejenigen Leser, die meinen, daß ich hier irgendeine „revolutionäre“ oder — umgekehrt — „reaktionäre“ Haltung propagiere, oder auch für jene, die glauben, ich sei zu sehr von der amerikanischen Rechtstradition eingenommen und beeinflusst, sei folgendes klar-

gestellt: Selbst bei der gegenwärtigen Ausbildung muß der junge Jurist als Gutachter und Berater des Staates oder privater Gruppen zu der Einsicht gelangen, daß eine Rechtsnorm (auch das Gesetzesrecht) nicht statisch begriffen werden kann, sondern daß sich das Recht entwickelt und den veränderten Umweltbedingungen angepaßt werden muß. Für einen im römischen und Gemeinen Recht geschulten Juristen ist dies eine Selbstverständlichkeit. Levin Goldschmidt hat schon vor rund 80 Jahren die preußischen Ausbildungsinstanzen gewarnt. Er meinte, daß der junge Jurist während des Studiums etwas mit dem lebendigen Recht gar nicht Zusammenhängendes lerne und deswegen vom Repetitor (1890!) ausgebildet würde. Von den Gerichten und der Verwaltung würde er dann auf das Preußische Allgemeine Landrecht beschränkt. Ich hoffe, man wird es mir nicht übelnehmen, wenn ich gewisse Parallelen zum Bürgerlichen Gesetzbuch ziehe: Wir bringen etwa den Studenten in allen Einzelheiten das Kaufrecht im Sinne des BGB bei und erwecken so den Eindruck, als könnten sie damit die Praxis bewältigen. Dabei ist heute schon jedem „interessierten Laien“ klar, daß das Kaufrecht weitgehend von allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt ist. Wie soll ein Jurist, der während des Studiums sich nie mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen kritisch auseinandergesetzt hat, später als Berater oder als Richter zu sachlich fundierten Ergebnissen kommen?

Wenn die Fakultäten von neueren Entwicklungen in der Rechtspraxis keine Kenntnis nehmen, so sollten sie bedenken, daß es heute schon durchaus effektive Möglichkeiten gibt, künftige Juristen außerhalb der Universitäts- und staatlichen Ausbildung zu formen. Die Gewerkschaften z. B. bilden ihre Rechtsschutzsekretäre selbst aus, und auch private und öffentliche Verwaltungen schaffen sich ihren eigenen, juristisch qualifizierten Nachwuchs.

Wir müssen uns darüber im klaren sein, daß wir damit nicht nur vom „Stand“ her Einflußmöglichkeiten verlieren. Wir verlieren vor allem die Chance, junge Menschen, die sich in besonderer Weise dem Element Recht verbunden fühlen, zunächst frei von berufsbedingten Interessenbindungen das Recht studieren zu lassen.

Vor einigen Jahren führte die American Law School Association unter den Fakultätsmitglie-

dern eine Umfrage durch, wie die Law School im Jahre 2000 aussehen solle. Richtiger wäre es gewesen zu fragen, wie heute juristische Fakultäten aussehen müssen, die Juristen für das Jahr 2000 oder auch „nur“ für das Jahr 1980 ausbilden. An zwei Beispielen, die ich aus schon angegebenen Gründen dem Gebiet des Wirtschaftsrechts entnehme, möchte ich veranschaulichen, was eine vorausschauende Ausbildung an Problemen zu berücksichtigen hätte.

1. Nehmen wir den fiktiven, aber vielleicht gar nicht so utopischen Fall, daß ab 1. Januar 1980 in Europa und den Vereinigten Staaten Automobile auf den Markt kommen, die von Elektromotoren getrieben werden, die sich ihrerseits mit Kernenergie speisen.

In der Vorstandssitzung einer Gesellschaft, die Automobile herstellt und Benzin vertreibt, soll ein Gesamtprogramm beschlossen werden, um die notwendigen Umstellungen durchzuführen. Die juristischen Berater müßten dabei auf nationaler wie auf internationaler Ebene eine ganze Reihe von vielschichtigen Fragen lösen: So muß z. B. der rechtliche Zugang zu der neuen Erfindung gesichert werden. Es müssen Lizenzverträge geschlossen und ferner — wenn es sich um eine Eigenentwicklung handelt — Ausschließlichkeitsrechte national und international abgesichert werden. Dem Verbraucher müssen die entsprechenden Betriebsstoffe zur Verfügung stehen, die der neue Motor verlangt. Probleme der Umschulung der Belegschaft sind zu lösen, Betriebsabteilungen anderen Zwecken zuzuführen oder zu veräußern. Gegebenenfalls müssen langfristige Verträge für nicht mehr benötigte Waren — möglichst ohne hohe Abstandleistung — aufgelöst werden. Zur Deckung des Finanzbedarfs ist der Aktien-, Obligationen- oder Schulscheinkapitalmarkt zu analysieren, möglicherweise können Subventionen erlangt werden.

Die Juristen der Staatsbehörden, der Unternehmen sowie der Gewerkschaften haben zu klären, in welchen Grenzen und in welchem Zeitraum die Umstellung vollzogen werden kann, ohne daß die internationale Wettbewerbsstellung gefährdet wird. Die Behörden werden sich bei ihren Maßnahmen nicht nur hoheitlicher Mittel bedienen können, sondern auch Abmachungen mit anderen Regierungen, den umzustellenden Unternehmen und den Gewerkschaften treffen. Bei allem muß man sich darüber klar sein, daß eine Lösung letztlich nicht nur für ein Land, etwa die Bundesrepublik, oder die EWG zu finden ist, sondern für eine weit

über die EWG hinausgehende Staatengruppe. Die Juristen werden auch erkennen, daß die *internationale technologische Verflechtung* der Macht des einzelnen Staates Grenzen setzt, die einen „Alleingang“ verhängnisvoll machen könnte.

Nehmen wir weiter an, die neuen Produktionsverfahren führten zu einer Verkürzung der Arbeitszeit und zu einer bedeutenden Verbiligung der Kraftfahrzeuge. Dann müßten sich Unternehmen, Gewerkschaften und Gemeindeverwaltungen ebenso wie die Sozialbehörden mit dem „Problem“ der zusätzlich gewonnenen Freizeit auseinandersetzen.

Alles in allem werden die auftretenden Fragen komplexer sein, als wir sie uns heute vorstellen können.

2. Der moderne Jurist sieht sich zwischen verschiedenen „organisierte und wirksame Ordnungssysteme“ gestellt, deren Rechtsnormen mit denen des Staates konkurrieren und sich mit ihnen überschneiden. Das geht auf eine Entwicklung zurück, die man heute mit dem Schlagwort „wirtschaftliche Integration“ kennzeichnet — eine Entwicklung, deren Ursachen und Komponenten oft dargestellt sind und hier als bekannt vorausgesetzt werden dürfen. Zu den Folgen dieser Integration zählen u. a. umfassende Handelsregeln, welche die Bedingungen festlegen, unter denen produziert, die Produkte vertrieben und schließlich auch die letzten Konsumenten beliefert werden. Besonders deutlich wird dies in bestimmten rohstofforientierten Produktionsbereichen. Hier haben sich sogar Regeln entwickelt, die von Unternehmen ganz verschiedenartiger Regierungssysteme — „kapitalistischer“, „sozialistischer“ oder „kommunistischer“ — beachtet werden. An anderer Stelle habe ich hierzu ausführlich Stellung genommen <sup>5)</sup>.

Hier interessiert nur, daß sich innerhalb dieser Integrationsbereiche Organisationen gebildet haben, die nicht nur ihre eigenen Rechtsregeln schaffen, sondern diese auch durch eigene Standes- oder Organisationsschiedsgerichte durchsetzen. Von diesen Entwicklungen hat man bisher viel zu wenig Kenntnis genommen. Wir dürfen uns hier nicht weiterhin mit der Vorstellung begnügen, der Gesetzgeber habe durch ausdrückliche Gesetzesbestimmungen diese Entwicklung erlaubt oder stillschweigend

<sup>5)</sup> Vgl. mein Buch „Das Recht der internationalen Kartelle“, Berlin 1967.

geduldet. Schrankenlose Privatautonomie im internationalen Privatrecht oder im Schiedsgerichtswesen kann existenzbedrohende Folgen haben. Der Jurist von heute und morgen muß daher befähigt sein, auch Fälle aus diesem Bereich zu lösen. Das vermag er wiederum nur in genauer Kenntnis des hier in Frage stehenden Komplexes von nicht-staatlichen Rechtsregeln.

Wenn ich meine Beispiele aus den Bereichen der nationalen und internationalen Wirtschaft wählte und an ihnen auf vorhandene Mängel in der juristischen Ausbildung hinwies, so bedeutet das nicht, daß es in anderen Rechtsgebieten solche Mängel nicht gebe. Hier werden aber jeweils die Experten am besten Auskunft geben können.

Um nur einige Gebiete zu nennen, auf denen vorausschauende Beschäftigung mit veränderten Lebenssachverhalten notwendig erscheint: Wir sehen, wie schwer eine grundlegende Strafrechtsreform zu verwirklichen ist. Oder: Wer die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten beobachtet und häufig — mit Phasenverschiebungen — parallele Entwicklungen in Deutschland feststellen konnte, wird die Behauptung wagen dürfen, daß wir auch hier bald in viel intensiverer Weise mit den Problemen des Rauschgifts und des Jugendschutzes konfrontiert werden. Oder: Werbung und Massenmedien könnten neue Möglichkeiten für eine „Manipulation“ des Menschen finden, so daß dessen rechtlich geschützter Raum einer Neubestimmung bedürfte.

#### IV. Gesetzesrecht und Rechtswirklichkeit

Wir machen die Erfahrung, daß der Gesetzgeber einfach überfordert ist, wenn wir von ihm verlangen, auf jede Änderung der Rechts-tatsachen und der Lebenswirklichkeit mit einer Gesetzesinitiative zu reagieren. Auch der Gesetzgeber muß Prioritäten setzen, und so bleibt es denn manchmal bei an sich regelungsbedürftigen Sachverhalten zunächst beim alten. In solchen Fällen muß der Jurist, der mit den zukünftigen Aufgaben fertig werden will, auch ohne größere gesetzgeberische Hilfe in der Lage sein, die bestehenden Sollensregeln sinnvoll weiterzuentwickeln. Eine solche Rechtsfortbildung darf allerdings nicht willkürlich erfolgen. Der angehende Jurist muß daher erfahren, wie vor ihm in vergleichbaren Situationen ein sachgerechter Übergang vollzogen wurde.

Bei der Vermittlung solchen Wissens haben es die amerikanischen Rechtslehrer wesentlich leichter als die deutschen. In den Vereinigten Staaten hat sich nämlich die sogenannte Common-Law- und Equity-Methode<sup>6)</sup> der Fallent-

wicklung auch bei der Auslegung von Gesetzen, insbesondere Bundesgesetzen, längst durchgesetzt. Der amerikanische Jurist, der es im Jahre 1980 etwa mit Haftungsfragen zu tun hat, die sich daraus ergeben, daß eines der neuartigen Automobile mit Atomtrieb nach dem Verlassen des Betriebs und nach der Übergabe an den Konsumenten explodiert, wird, seiner Rechtstradition entsprechend, nicht vor völlig neue Fragen gestellt.

Hier ist das Problem der sogenannten Produzentenhaftung angesprochen, das dem Nichtjuristen unmittelbar verständlich wird, wenn wir auf den Contergan-Fall hinweisen. Der Übergang von Einzel- zur Massenproduktion, vom Klein- zum Großbetrieb, die Entstehung durchorganisierter Verteilungssysteme und die veränderten Methoden der Werbung, die Unüberprüfbarkeit der Produkte (sowohl durch den Konsumenten als auch durch den Zwischenhändler) haben die amerikanischen Juristen veranlaßt, Fallgruppen zu entwickeln, die es ermöglichen, die Frage der Produzentenhaftung befriedigend zu lösen. Ähnliches findet der amerikanische Jurist vor, wenn es um die Erfüllung oder Schadensersatzpflicht in den Fällen der Vertragsauflösung geht. Gerade durch die Sonderentwicklung des Equity konnten die Gerichte auch ganz neue Tatbestände immer wieder richtig erfassen und das Recht adäquat weiterentwickeln.

Hier soll nun aber nicht der Eindruck vermittelt werden, als könnten die Richter unmittelbar aus der Lebenswirklichkeit die Normen

<sup>6)</sup> „Common Law“ und „Equity“ repräsentieren beide materielle Rechtssätze, die von Fall zu Fall von den Gerichten entwickelt werden und an die die Richter in zukünftigen Entscheidungen so lange mehr oder weniger gebunden sind, als keine neuen Tatbestandselemente auftreten. Während Common-law-Ansprüche nur auf Geldersatz gehen können, läßt Equity alle möglichen Formen der Vertragserfüllung oder Ersatzleistung zu. Der hauptsächliche prozessuale Unterschied ist, daß bei Common-law-Ansprüchen Geschworene über den Tatbestand entscheiden, während in Equity-Fällen das dem Einzelrichter überlassen ist.



herleiten. Auch der amerikanische Richter muß Wertentscheidungen treffen, die sich aus bestimmten Grundwertvorstellungen ergeben. In Deutschland hat der Kampf gegen das Naturrecht dazu geführt, daß man das logisch Unmögliche realisieren, nämlich frei von bestimmten Ordnungs- und Wertvorstellungen das gesetzte Recht anwenden möchte.

Auch in Deutschland hat man längst erkannt, daß das Gesetzesrecht in wesentlichen Punkten der veränderten Entwicklung angepaßt werden muß. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat hier auf einigen Gebieten Erfreuliches geleistet. In der Bewertung solcher höchstrichterlichen Entscheidungen schießt man aber in Deutschland gelegentlich über das Ziel hinaus und ist nicht frei von oberflächlichen Verallgemeinerungen, wie sie dem in der Tradition der Fallmethode stehenden amerikanischen Juristen nie unterlaufen würden. Ein Vergleich der amerikanischen und der deutschen Situation fällt also deutlich zugunsten Amerikas aus. Was die Anpassung des Gesetzesrechtes an die sich verändernde Wirklichkeit angeht, so kann man in Amerika mit relativer Ruhe dem Jahr 1980 entgegnen.

## B. Bildungsgang des Juristen

### I. Die juristische Grundausbildung

Die Hinweise darauf, daß der Jurist und das juristische Denken sich einer Fülle von Lebenssachverhalten gegenübergestellt finden, die ständigem Wandel unterworfen sind, sollten nun nicht den resignierenden Eindruck vermitteln, daß für die Ausbildungszeit zu vielerlei und zu viel verlangt werden müßte. Es ist schon viel gewonnen, wenn man die Richtung angeben kann und wenn man erkennt, daß das unter der Einwirkung des „Spaltpilzes“ stehende Wissenschaftsbild nicht akzeptiert werden kann. Das Spannungsfeld zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung wird bleiben. Doch lassen sich die Gegensätze vermindern, wenn man ein klares Ausbildungsziel vor Augen hat.

#### 1. Die Einrichtung von Akademien: ein Bindeglied

Heute ist der sogenannte theoretische Teil der juristischen Ausbildung eindeutig universitätsbezogen und im wesentlichen von den Fa-

Die amerikanische Rechtsfakultät kann sich darauf verlassen, daß der Student der Rechte schon in den vier vorgelagerten Collegejahren sich Kenntnisse in Betriebs- und Volkswirtschaft, in Soziologie und Politik angeeignet hat, da in Amerika die so bedenkliche Eigenständigkeit und Isolierung der einzelnen Wissenschaftsdisziplinen nicht so weit fortgeschritten ist wie hier. In Deutschland muß man dagegen den Eindruck haben, daß ein verfehlter Wissenschaftsbegriff dazu führt, die Studenten künstlich von den Problemen der Soziologie, der Wirtschaftswissenschaften und der Ethik fernzuhalten.

Hier in Deutschland hält man auch unverständlicherweise eine folgenschwere Fiktion aufrecht. Man weist den Rechtsstudenten nicht auf die natürliche Veränderung der Rechtsnormen in ihrer Wechselwirkung mit der Realität des Lebens hin, weil man diese Verbindung einfach nicht wahrhaben will. Vielmehr versucht man ihm beizubringen, daß die Gerichte die Normen in der Weise weiterentwickelt haben, daß er auch heute noch das BGB und andere Gesetze rein normativ-dogmatisch anwenden kann.

kultätsmitgliedern bestimmt. Dieser universitätsbezogenen Ausbildung steht fast antagonistisch die sogenannte praktische Ausbildung während der Referendarzeit gegenüber, die im Grunde genommen nur eine Aneinanderreihung verschiedener Zuweisungen zu einzelnen „Ausbildungsstationen“ bedeutet. Diese sogenannte praktische Ausbildung bleibt häufig dem zufälligen Interesse eines bestimmten Gerichts, einer bestimmten Verwaltung oder gar eines einzelnen Richters oder Verwaltungsbeamten überlassen, der sich um die ihm zugewiesenen Referendare zu kümmern hat. Erfreulich sind jedoch die Referendar-Arbeitsgemeinschaften, sofern diese für ihre Arbeit wirklich überzeugende Persönlichkeiten gewinnen können. Aber viel, zu viel, bleibt auch hier dem Zufall anheimgegeben.

Auch die Mängel der universitätsbezogenen Ausbildung sind, wie dargestellt, unverkennbar. In der letzten Zeit gibt es zwar einige

beachtliche Versuche und Entwicklungen, die darauf hinzielen, in verstärktem Maße Praktiker in die Fakultäten hereinzunehmen, um so die Verbindung mit der Rechtswirklichkeit wieder herzustellen. Obwohl ich diese Tendenz begrüße und sie immer gefördert habe, glaube ich aber nicht, daß sie alle Mängel beseitigen wird. Das mag zum Teil daran liegen, daß für die Studenten Examensgesichtspunkte zu sehr im Vordergrund stehen. Jedenfalls bleibt das Mißbehagen, daß es keine echte Verbindung von Rechtslehre und Rechtswirklichkeit gibt — von einzelnen löblichen Versuchen abgesehen. Gerade im Hinblick auf die Berufung geeigneter Praktiker werden die neuen Universitäts- und Hochschulgesetze wohl kaum geeignet sein, zu einer Verbesserung der Verhältnisse beizutragen. Ist die Universität hiernach nur in begrenztem Umfang eine Begegnungsstätte zwischen Praktikern und Theoretikern, so fehlen hierfür in der Referendarzeit schon die organisatorischen Voraussetzungen.

Ich glaube, daß dies alles darauf hinausläuft, den Gedanken der *Akademien* neu zu beleben. Als Rechtslehrer an der Universität Frankfurt sei es mir gestattet, einige Gedanken von Wilhelm Merton in Erinnerung zu rufen. Er hat wie kaum ein anderer führender deutscher Industrieller die Wissenschaften gefördert. Schon Ende des letzten Jahrhunderts hatte Merton die Absicht, für „fertige“ Juristen und Nationalökonomenausbildungskurse über sozialpolitische und volkswirtschaftliche Fragen einzurichten. Dies geschah durch die Gründung des Instituts für Gemeinwohl, das später in Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften umgenannt wurde.

In einem Schreiben vom Januar 1897 führte Merton aus<sup>7)</sup>: „Ohne zu verkennen, daß sich, wie die Dinge nun einmal liegen, ein Ausgleich der scharfen sozialen und wirtschaftlichen Gegensätze, welche unsere Zeit charakterisieren, vermutlich nur auf dem Wege des Kampfes zwischen den verschiedenen Richtungen allmählich vollziehen wird, schien es mir die Aufgabe des Institutes für Gemeinwohl zu sein . . . , dem Theoretiker den Weg zur Praxis zu öffnen, indem es einer möglichst großen Zahl jungen Nationalökonomenausbildungskurse die Gelegenheit verschafft, Fühlung mit der Praxis zu ge-

winnen . . . Ich lege um so mehr Nachdruck auf eine Ausbildung nach der wirtschaftlichen und praktischen Seite, weil ich auch in meiner geschäftlichen Tätigkeit die Wahrnehmung gemacht habe, daß . . . nur ein verhältnismäßig sehr kleiner Teil die Eigenschaften besitzt, die für eine selbständige geschulte Leitung größerer Unternehmen erforderlich sind.“

Im Hinblick auf die Gründung einer Akademie schreibt Merton am 24. Juni des gleichen Jahres<sup>8)</sup>: „Hierbei schwebt mir die Absicht vor, späterhin regelmäßig Kurse zu eröffnen, von welchen Staats- und Kommunalbeamte wie auch der Privatmann profitieren können. Darauf wird um so mehr Wert gelegt, weil die große Mehrzahl der Personen, welche in der Staatsverwaltung tätig sind, in wirtschaftlichen und sozialen Dingen zu wenig bewandert sind, und weil auch der überwiegende Teil derjenigen, die heute an die Spitze von landwirtschaftlichen, industriellen oder Handelsunternehmungen kommen, den wirtschaftlichen und sozialen Zuständen innerhalb des eigenen Berufes und des engeren Kreises, in dem sich ihre Tätigkeit abspielt, zu fremd gegenüberstehen . . . — ebenso steht der Jurist, welcher wegen der Beherrschung des formalen Teils . . . den Platz an der Spitze der meisten privaten und öffentlichen Verwaltungen zu erhalten pflegt, dessen Wissenschaft, im Grunde genommen, ein Zweig der Gesellschaftswissenschaft ist, dieser in häufigen Fällen, infolge des Ganges seiner Ausbildung, völlig fern.“

Die von Merton gegründete Akademie ist schließlich in der Frankfurter Universität aufgegangen. Vom heutigen Standpunkt aus kann man bezweifeln, ob dies sehr von Vorteil war.

Früher gab es in einzelnen deutschen Staaten Richterakademien, die den gleichen Zweck verfolgten, nämlich Juristen mit abgeschlossener Universitätsausbildung auf die besonderen Erfordernisse der Praxis vorzubereiten. Auch außerhalb Deutschlands gibt es überzeugende Beispiele. Dabei denke ich etwa an Erfahrungen, die Frankreich mit seiner Verwaltungsakademie (ENA) in Paris oder mit seiner Richterakademie in Bordeaux gemacht hat. Hier wurden Ausbildungsstätten geschaffen, die in hohem Maße hervorragende Theoretiker und Praktiker verbinden. Auch dort mag nicht alles optimal sein, aber es sollte doch zu denken geben, daß sich junge deutsche Juristen

<sup>7)</sup> Abgedruckt in: Die Gründung der Frankfurter Universität, im Auftrag ihres Senats dargestellt von Richard Wachsmuth, Frankfurt am Main 1929, S. 7 f.

<sup>8)</sup> A. a. O., S. 7 f.

verstärkt diesen Akademien im Ausland zuzuwenden, während umgekehrt deutsche Ausbildungsstätten kaum Attraktivität für Ausländer haben; das ist nicht nur eine Frage der Sprache!

Für die Juristenausbildung in Deutschland ziehe ich daraus den Schluß, daß es erforderlich ist, neben die Fakultäten juristische Akademien zu stellen, die ganz entscheidend von hervorragenden Vertretern der verschiedensten juristischen Berufe, also außer von Richtern, Verwaltungsbeamten und Anwälten auch von Verbands- und Wirtschaftsjuristen beeinflußt werden. Die Funktion solcher Akademien ist einfach zu bestimmen: Genauso, wie die Fakultäten für die universitätsbezogene Ausbildung verantwortlich sind, müssen die Akademien den sogenannten praktischen Ausbildungsteil, die Referendarzeit, leiten. Die Aufsicht über diese Akademien sollte meines Erachtens dem Bundesjustizministerium oder auch, aus Gründen unseres föderativen Staatsaufbaus, den obersten Landesbehörden übertragen werden, wobei die aktive Beteiligung aller gesellschaftlichen Elemente die Akademie vor Verkünderung schützen soll. Aber sonst handelt es sich mehr um technisch-organisatorische Fragen, die nur an Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten orientiert sein sollten.

Diese Akademie müßte in drei Abteilungen gegliedert sein, und zwar — entsprechend den hauptsächlichsten juristischen Berufsgruppen — für *Justiz*, für *Verwaltung* und für *Unternehmen*.

Zugleich sehe ich auch die Möglichkeit, bestehende Institutionen in eine solche Organisation einzubauen. Dabei denke ich z. B. an die Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer, die ich wenigstens von der Idee her für gut halte. Es müßte aber eine Bestandsaufnahme gemacht und geprüft werden, inwieweit diese Schule erweiterten Zielsetzungen genügen kann.

Eine solche organisatorische Zusammenfassung würde es ermöglichen, von den Vorschlägen des Bundesjustizministeriums sowie des CDU/CSU-Antrags und auch von den Leitsätzen der ASJ zur Reform der Juristenausbildung wirklich Gebrauch zu machen und eine Reihe verschiedener Ausbildungsmodelle zu erproben. Wir haben allerdings nicht, wie in einer der Begründungen gesagt wurde, zehn Jahre Zeit, um aus Modellversuchen Erfahrungen zu sammeln.

Die Ausführungen des ersten Teils sollten zeigen, daß wir fast überhaupt keine Zeit mehr haben, wenn wir verhängnisvolle Fehlentwicklungen aufhalten wollen.

## 2. Gesamtausbildung und Stufenpläne

Es wird bei allen Vorschlägen Wert darauf gelegt, die Gesamtausbildungszeit auf fünf bis fünfeinhalb Jahre zu verringern, wobei man allerdings von den heutigen Aufgaben des Juristen ausgeht. Meines Erachtens ist es fraglich, ob man die gleiche Gesamtausbildungszeit auch bei einer vertieften juristischen Ausbildung, wie sie hier vorgeschlagen wird, einhalten kann. Im folgenden wird von einer regelmäßigen Ausbildungszeit von ca. sechs Jahren ausgegangen, ohne diese Zahl als „magisch“ anzusehen. Denn letzten Endes kommt es auf den Einsatz derer an, die ausbilden oder ausgebildet werden. Einen integrierten Ausbildungsgang kann man in drei Hauptteile aufgliedern:

1. Die *Grundstufe* (4 Semester) soll die Erkenntnis des juristischen Prinzips, die juristische Technik und das Grundwissen vermitteln.

2. Die *Vertiefungsstufe* (4 Semester) beinhaltet die Entfaltung der juristischen Problematik, dargestellt an den Wechselwirkungen zwischen Rechtsordnung und Lebenswirklichkeit in einem der drei Bereiche: „Staat“, „Unternehmen“ und „Mensch und menschlicher Verband“.

Für die ersten beiden Stufen sollen die Fakultäten verantwortlich sein.

3. Die *Referendarstufe* (ca. 4 Semester) bringt die praktische Anwendung und Bewertung des Rechts in Gesetzgebung, Verwaltung, Justiz, Wirtschaft oder Verbänden anhand der hier aufgezeigten drei „Einstiegsmöglichkeiten“. Die Verantwortung für diesen Ausbildungsabschnitt sollen die Akademien übernehmen.

Bei einer solchen Gliederung der Gesamtausbildungszeit können jedoch immer nur Schwerpunkte gesetzt werden, ohne daß man die aufgezeigten drei Hauptrichtungen der juristischen Ausbildung völlig voneinander trennt.

## 3. Sicherung der Grundlagen (1.—4. Semester)

In der uns befreundeten Yale Law School war der Versuch unternommen worden, vom ersten Jahr ab zu diskutieren und es den „Young-

sters“ zu überlassen, den rechten Weg zu finden. Dieser Versuch ist gescheitert. Ohne Grundkenntnisse kann man nicht sinnvoll diskutieren.

Walton Hamilton, Jurist und Ökonom, einer meiner Lehrer in Amerika, hat im Einklang mit dieser Erfahrung folgendes gefordert: Die ersten Semester müßten dazu dienen, daß der Student „the verbiage of law“ erlernt; nämlich die Grundbegriffe und Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Teilen des Rechts sowie die Verbindung des Rechts mit der Geschichte, der Philosophie, den Sozialwissenschaften und der Politik. Dies erfordert intensive Arbeit! Dabei ist die Tätigkeit der Rechtsfakultäten in den Vereinigten Staaten dadurch wesentlich erleichtert, daß stets ungefähr Gleichbegabte in den Fakultäten zusammenarbeiten. Durch ein besonderes Auswahlverfahren für juristische Begabungen — von Rechtsanwalt Michel ausführlich dargestellt<sup>9)</sup> —, verbunden mit einer objektivierten Bewertung der Collegezeugnisse, wird das Gleichgewicht unter den Begabungen gesichert.

Diese erste Stufe soll vor allen Dingen Grundwissen vermitteln. Hier muß die Subsumtionstechnik eingeübt, die „juristische Methode“ erlernt und in ihrer sozialen und soziologischen Relevanz verstanden werden. Ferner sollte gezeigt werden, wie man juristische Arbeiten anfertigt, wie juristische Literatur erschlossen und zitiert wird. Das sind vielleicht vordergründige und technische Dinge. Man kann sie gleichwohl dem Studenten nicht ersparen. Hat er hierbei einmal Sicherheit gewonnen, so kann er sich vertiefend den Inhalten zuwenden. Bei der Erarbeitung einzelner Rechtsgebiete sollte man von der normativen Seite des Rechts ausgehen. In knapp 4 Semestern sollte auch an unseren Universitäten das zu leisten sein, was an den amerikanischen Law Schools in einer etwas kürzeren Zeit erarbeitet wird.

In den nachfolgenden Semestern muß hingegen vermittelt werden, wie die sozialen Tatsachen (Seinseite) mit dem Studium der Sollenseite verbunden werden. Das setzt voraus, daß die ersten Semester dazu benutzt werden, die einzelnen Rechtsnormen an entsprechenden Bei-

spielen — Verträgen oder Entscheidungen usw. — zu erklären. Die amerikanischen Law Schools beginnen im ersten Jahr mit einem auf beide Semester verteilten Kurs über das Vertragsrecht oder über das Recht der unerlaubten Handlung sowie mit einem zweistündigen Kurs über das Strafrecht und über die Grundsätze des Prozeßrechts. Dabei bewirkt das Fehlen der krassen Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht, daß in den Diskussionen über Vertragsrecht und unerlaubte Handlungen immer wieder das mit hineinkommt, was man bei uns unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Rechts behandelt. Das sind „klassische“ Einführungskurse. Wenn ich dabei von Kursen spreche, so verbinden sich rein lehrmethodisch Vorlesungen oder Vorträge mit induktiven Besprechungen über die Anwendung und Entwicklung von Rechtsnormen. In jedem dieser Kurse hat der Student ein Fall- und Materialbuch zur Hand, das ihm die Mitarbeit ermöglicht. Er muß auch die einschlägige Literatur heranziehen, die ihm in der Bibliothek in Handapparaten besonders leicht zugänglich gemacht wird. Ich nehme das Wort „Mitarbeit“ sehr ernst. Die Studenten in Amerika arbeiten außerordentlich intensiv, sind aber auch am Ende des ersten Jahres schon in der Lage, zu diskutieren und sich sachlich auseinanderzusetzen. Sie haben sich „the verbiage of law“ erkämpft. Nach dem 3. Semester vertiefen sie sich nicht nur in weitere Rechtsprobleme, sondern beginnen in sogenannten moot courts — gespielten, aber der Wirklichkeit nachempfundenen Verhandlungen und Prozessen —, sich ganz systematisch auf die wirkliche Anwendung des Rechts in der Praxis vorzubereiten. Ich schlage vor, auch diese didaktische Methode zu übernehmen. Ein besonderer Kurs müßte dann selbstverständlich die geschichtliche Dimension des Rechts erschließen.

Am Ende dieser 4 Semester muß der Student wissen, was Rechtsordnung und Rechtswissenschaft bedeuten oder wofür sie von verschiedenen Gruppen gehalten werden. Jetzt kann er sich auch entscheiden, ob er wirklich Rechtswissenschaft weiterstudieren will.

Wir stehen nunmehr vor einer wichtigen Alternative: Entweder führen wir — wie in Amerika — ein System der Begabtenauslese ein und verlangen von den Studenten, daß sie 4 Semester intensiv mitarbeiten — der Nachweis der Mitarbeit könnte dann durch eine *permanente* Leistungskontrolle erbracht werden —, oder aber wir fordern, daß ein wirklich ern-

<sup>9)</sup> In: Juristische Schulung (JuS) 1964, S. 229 ff.; vgl. auch meinen Beitrag in JuS 1966, S. 268 ff.

stes Aufnahmeverfahren für die nachfolgenden Semester stattfindet. Der zweite Weg scheint mir gerechter zu sein und läßt sich in Deutschland wohl auch leichter realisieren. Da das Grundstudium hiernach mit einer Prüfung endet, ergeben sich aus Gründen der Prüfungsgerechtigkeit gewisse organisatorische Konsequenzen. Werden die Grundkurse von je einem Lehrer des Strafrechts, des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie einem Vertreter eines geschichtlichen Faches gehalten, so sollten diese Personen auch die Prüfungen abnehmen, um eine gleiche Behandlung zu gewährleisten. Mit den jeweiligen Grundkursen wären Übungskurse zu verbinden, in denen Instruktoren jeweils Gruppen von ca. 25 Studenten betreuen könnten.

Ich verkenne nicht, daß diese Grundstudienzeit gewisse schulische Züge trägt. Das gar nicht so unbedeutende Phänomen der Repetitoren zeigt, daß die Studenten im Grunde genommen etwas derartiges auch gar nicht ablehnen. Ist die Universität nicht bereit, die Grundlagen des juristischen Studiums zu sichern, so ist es nur folgerichtig, daß diese Lücke anderweitig geschlossen werden muß. Die mit einer Übernahme schulischer Züge verbundene Disziplinierung ist aber nicht einseitig, sondern trifft Lehrende und Lernende gleichermaßen.

Studentische Aktivitäten werden dadurch nicht ausgeschlossen. Die erwähnten Instruktoren der Übungskurse müßten sich auch bereithalten, wenn sich ad hoc studentische Initiativen bilden. Der verständliche Wunsch von Studenten, von einer Vorlesung angeregt, bestimmte, auch aktuelle Fragen diskutieren und vertiefen zu wollen, könnte so erfüllt werden, ohne daß der Fortgang der Kurse behindert würde.

Ich bin mir darüber im klaren, daß der Vorschlag eines straff organisierten Grundstudiums mit einem Prüfungsabschluß weder populär noch „progressiv“ ist. Aber durch eine Auslese könnten nicht nur Fehlentwicklungen verhindert werden, die sich sonst erst später und dann verhängnisvoll auswirken, sondern auch ein Raum der relativen Sicherheit gewonnen werden, in dem sich eine wissenschaftliche Vertiefung besser entfalten kann.

Gerade unsere tüchtigsten Studenten empfinden es als unerträglich, in höheren Semestern den lästigen Examensvorbereitungen ausgesetzt zu sein, wo sie doch schon in der Lage

wären, interessante Gebiete wissenschaftlich zu vertiefen.

Wir werden sehen, welche praktischen Schlüsse daraus gezogen werden können.

#### 4. Vertiefung durch Konzentration (5.—8. Semester)

Schon der zweite Teil der universitätsbezogenen Ausbildung — hier sollte einschließlich der Prüfungen mit 2 Jahren auszukommen sein — wird organisch mit der Zeit der praktischen Ausbildung verbunden sein. Ich würde hierbei das Wort „Wahlkurse“ vermeiden und zutreffender „Vertiefung durch Konzentration“ sagen. Ich glaube, daß eine solche exemplarische, wenn auch vertiefende Behandlung der drei Grundgebiete und eine enge Verbindung mit bestimmten praktischen Zeiten sinnvoll ist.

Allerdings meine ich, daß ein automatischer und schematischer Ablauf praktischer und theoretischer Studienzeiten — wie im Münchener Modell vorgesehen — die Sache nicht wesentlich fördern kann, auch wenn es sich sonst um einen interessanten Vorschlag handelt.

Nach Abschluß der Grundstudienzeit kennt der junge Jurist die Grundbegriffe des Rechts und die „juristische Methode“, versteht ihre Anwendung auf Fälle, Verträge, auf Sozialgestaltungen aller Art und wird veranlaßt, die Frage nach den Zusammenhängen mit den Rechtstatsachen, der Psychologie, der Soziologie, der Politik, der Philosophie und der Geschichte zu stellen. Er muß nun befähigt sein, zu bestimmten, eng umgrenzten Sachgebieten der Praxis in kritischen Entwürfen oder Darstellungen — vom Standpunkt des Schutzes der Rechtsordnung aus — Stellung zu nehmen.

Diesen so vorbereiteten Rechtsstudenten werden nun drei verschiedene Einstiegswege für ein vertiefendes Rechtsstudium angeboten. Damit soll aber eine Berufswahl nicht vorweggenommen werden. Es handelt sich einfach um eine systematische Erfassung der „Wahlkurse“. Dabei gehen wir von der Prämisse aus, daß es nicht möglich ist und eine Überforderung des Studenten darstellen würde, wenn man von ihm eine gleichmäßige vertiefende Arbeit in allen Rechtsgebieten verlangen wollte. Andererseits glaube ich, daß eine Auswahl dem Studenten hilft, exemplarisch die Probleme und Prinzipien der Rechtsordnung zu erfassen.

Die Studenten sollen sich entscheiden können, ob sie den Einstiegsweg „Einzelpersönlichkeiten und deren Gruppierungen“ (Schwer-

punkte: Strafrecht, Kriminologie, Psychologie etc.) oder „Unternehmen“ (Schwerpunkte: Privatrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Rechtssoziologie) oder „Staat“ (Schwerpunkte: Öffentliches Recht, politische Wissenschaften) für ein vertiefendes Rechtsstudium wählen wollen. Jeder dieser drei Wege — richtig durchdacht — schneidet sich mit den verschiedenen Normenkreisen des sogenannten privaten und öffentlichen Rechts sowie des Prozeßrechts und Strafrechts. Während in den ersten 4 Semestern deduktiv von der Regel auf die Institution hingearbeitet wird, wird jetzt umgekehrt von der Institution auf die Rechtsnorm zurückgegangen.

In diesem Beitrag kann nicht jeder dieser drei Wege dargestellt werden. Ich möchte mich vielmehr auf den Abschnitt Unternehmensrecht — der mir am nächsten steht — beschränken, um hieran exemplarisch zu zeigen, in welche Richtung die Überlegungen gehen sollten.

#### *Vertiefungskurs „Unternehmensrecht“*

Es darf hier vielleicht doch noch einmal auf die Erfahrung verwiesen werden, die wir in unseren Veranstaltungen, sei es in Seminaren, Kolloquien oder in der Institutsarbeit, während der letzten 10—20 Jahre gemacht haben. Bei unseren Arbeiten überschneiden sich privates und öffentliches Recht, bürgerliches und Handelsrecht, nationales und internationales Recht. Hier entstehen immer wieder neu unsere Probleme, zu denen etwa auch die praktische Vorbereitung eines Gutachtens für die OECD über die heutige Gestaltung und Auswirkung beschränkter Handelsmaßnahmen privater und öffentlich-rechtlicher Art gehört. Dies alles können wir durch zielbewußt arbeitende Gruppen von Studenten und Referendaren behandeln lassen.

Diese Gruppen wurden eigentlich gar nicht organisiert, sondern sie sind gewachsen. Aus ihnen sind etwa 70 junge Juristen hervorgegangen, die heute Lehrstühle und verschiedenartige Positionen in der nationalen und internationalen Verwaltung und Wirtschaft sowie der Anwaltschaft innehaben. Hier hat sich ein Kreis gebildet, der sich im ständigen geistigen Austausch befindet und der auch über die politischen Parteien und Weltanschauungen hinweg Bestand hat. Es ist zwar richtig, daß bei vielen Teilgebieten der Schwerpunkt der Tätig-

keiten in der Zusammenarbeit mit Referendaren liegt. Trotzdem zeigt gerade unsere Erfahrung, daß, wenn man möglichst früh dem Studenten verschiedene Einstiegswege schafft, auch hier in vertiefender Behandlung einiger Sachgebiete beachtliche wissenschaftliche und praktische Erfolge erzielt werden können.

Zur Personalstruktur der Vertiefungsstufe möchte ich zunächst nur so viel sagen, daß jede der drei Abteilungen unter der Leitung eines der hierfür zuständigen Professoren stehen müßte. Dies sollte sich in einem gewissen Turnus ändern, um ein Erstarren in der Routine zu vermeiden. Für die Abteilung „Unternehmensrecht“ steht fest, daß hier nicht nur Vertreter der verschiedenen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächer hinzuzuziehen sind, sondern auch vor allem Praktiker aus den verschiedenen Spezialgebieten. In möglichst großer Informalität, aber größter Zielhaftigkeit muß sich für die Vertiefungsstufe eine Gruppe von zusammenarbeitenden Persönlichkeiten konstituieren, mögen sie nun der großen akademischen Gemeinschaft angehören oder in der Praxis stehen.

Die Organisation dieses zweiten Universitätsabschnitts sollte keine ernsthaften Schwierigkeiten bereiten. Die Abteilung veranstaltet sowohl für ihre eigenen Mitglieder als auch für *jeden, der interessiert ist*, Grundvorträge über das Stoffgebiet der gesamten 4 Semester hinweg. Ich vermeide hier absichtlich das Wort Vorlesung, weil es sich um Vorträge handelt, die sich über eine oder mehrere Doppelstunden erstrecken können. Die Vorträge werden ja nicht von Professoren allein, sondern von Gelehrten und Praktikern der verschiedenen Disziplinen gehalten. Dabei sollte es die Aufgabe eines Professors sein, die verschiedenen Beiträge sinnvoll zu koordinieren; auch die Gesamtverantwortung müßte bei einem Professor liegen. Es stößt im universitären Bereich immer wieder auf starke Bedenken und Vorurteile, wenn man Praktiker heranzieht, die zufällig keine Promotion oder kein Staatsexamen haben. Für die Abteilung „Unternehmensrecht“ bleibt eine Beteiligung von Praktikern unerläßlich, wenn Qualität und Qualifizierung als Kriterien ausschlaggebend sind. Aber ich kann mir nicht vorstellen, daß das in anderen Abteilungen anders sein könnte. Wenn z. B. in der Abteilung „Einzelpersönlichkeit“ ein Vertiefungskurs über Wirtschaftsstrafrecht abgehalten wird (dieser Kurs wäre auch den Absolventen der Abteilung Unternehmensrecht anzubieten), so würde ich es für

sinnvoll halten, wenigstens einige Male einen Dezernenten für Wirtschaftsstrafrecht bei der Staatsanwaltschaft zu hören; sicher wäre es auch nützlich, informatorisch einen Experten des Bundes- oder Landeskriminalamts heranzuziehen.

Durch eine solche Form ließe sich eine doppelte Öffnung im universitären Bereich schaffen. Die Hinzuziehung von Praktikern würde in einem weiten Umfang gewährleisten, daß nicht an den praktischen Problemen „vorbeidoziert“ wird. Die Zulassung eines weiteren interessierten Hörerkreises könnte die Gefahr der Isolation zumindest verringern. Ich hätte keine Bedenken und empfinde es sogar als eine Bereicherung, wenn im Beispielsfall „Wirtschaftsstrafrecht“ einige Absolventen von Polizeischulen teilnehmen könnten, die sich für dieses besondere Gebiet interessieren. Neben den Vorträgen und Kursen sollte das Schwergewicht der Lehrveranstaltungen auf Arbeitsgemeinschaften und Seminaren liegen. Diese Formen von Lehrveranstaltungen erscheinen mir didaktisch besonders geeignet, die Eigeninitiative der Studenten zu fördern.

Wenn ich im folgenden für die Abteilung Unternehmensrecht einige Schwerpunkte herausstelle, so soll damit natürlich nicht ein vollständiger Stoffplan skizziert werden. Es wäre beispielsweise die Frage zu prüfen, inwieweit das „Unternehmen“ nicht nur ein Sozialbegriff, sondern auch ein Rechtsbegriff ist. Ein Hauptpunkt wäre mit Sicherheit die Frage nach dem Unternehmensträger. Die Unterschiede zwischen Einzelbesitzer, Gesellschaften, Genossenschaften usw. müßten hier herausgearbeitet werden. Ein Lehrgegenstand wäre auch das Verhältnis zwischen Technologie und Unternehmen, also die Frage der immateriellen Rechte des Unternehmens sowie auch der Vereinbarungen über immaterielle Rechte zwischen verschiedenen Unternehmen, auch verschiedener Länder und Marktgebiete. Die Methoden der Kapital- und Kreditbeschaffung und -sicherung müßten untersucht werden (Aktien, Schuldscheindarlehen, Schuldverschreibungen, Bankkredite, Sicherheitsübereignungen usw.). Auch die Frage der Personalstruktur von Unternehmen müßte geprüft werden; hier wäre das Arbeitsrecht mit einzubauen. Besondere Untersuchungen sind erforderlich über die Verteilungssysteme der Unternehmen, die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Wettbewerbssituation, die Werbung für Produkte usw.

Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, daß wir durch die Bearbeitung dieser Fragen mit den verschiedenen „systematischen“ Rechtsgebieten, also etwa Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht, Pfand- und Hypothekarrecht, immaterielles Güterrecht, Kartellrecht usw. in Berührung kommen. Bei den Fragen der Durchsetzung von Unternehmensrechten und des Schutzes des Unternehmens würde das Prozeßrecht mit einzubeziehen sein. Die Erörterung der Grundsätze erlaubter Werbung könnte z. B. Anlaß sein, das praktisch wichtige Institut der einstweiligen Verfügung darzustellen. So bedeutet *Konzentration durch Vertiefung* eben nicht, daß ängstlich alle Themen vermieden werden müssen, die nicht im engeren Sachbereich liegen. Es ergeben sich vielmehr Überschneidungen, und es entspricht der exemplarischen Lernmethode, daß die Grenzen der Fachbindung überschritten werden können. So wird die Darstellung einiger der oben angegebenen Sachfragen erforderlich machen, daß ausgewählte Kapitel der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur gelesen werden. Wird in einem Kurs z. B. die heutige Unternehmens- und Marktordnung dargestellt, so könnten in dieser Abteilung auch ein historisches Seminar über die Bedeutung des Lehnrechts und der merkantilistischen Konzessionen oder ein rechtsvergleichendes Seminar oder ein Seminar über die Fragen des internationalen Privatrechts durchgeführt werden. Ich bin so optimistisch zu glauben, daß es für den Gesamterfolg ohne Bedeutung ist, ob diese speziellen Seminare, Kurse, Arbeitsgemeinschaften vorgeschrieben sind oder nicht. Bei dieser Einordnung unserer Probleme werden sich Verbindungen mit ökonomischen, politischen und soziologischen Untersuchungen fast von selbst einstellen. Nicht nur die Darstellung der Personalstruktur von Unternehmen, sondern auch die Untersuchung finanzieller oder technologischer Abhängigkeiten von Unternehmen wird die Fragestellung erweitert. Kritische Untersuchungen werden gewisse Erkenntnisse einem breiten Kreis von Studenten zugänglich machen. Es wird sich z. B. zeigen, daß der Staat in der Wirtschaftspraxis nicht mehr der „Monopolist“ der Rechtssetzung ist; der bisher so gern gesuchte Trost, daß ja sowohl allgemeine Geschäftsbedingungen wie Schiedsgerichtsklauseln oder Verbandsgewalt nur von staatlicher Macht gebilligte Institutionen sind, wird fragwürdig werden.

Ich habe mich bei meiner Darstellung, wie erwähnt, bewußt auf das Beispiel Unternehmensrecht beschränkt. Die spezifischen Probleme

in den anderen Abteilungen können durchaus verschieden sein. Hier käme es darauf an, eine Bestandaufnahme zu versuchen, um zu überzeugenden Stoffplänen zu kommen. Eine wichtige Frage wurde ohnehin ausgespart: Die einzelnen Abteilungen müssen sich darüber klar werden, welche Lehrstoffe für verbindlich gehalten werden müssen und welche Gegenstände man der freien Wahl der Studenten überlassen sollte.

Recht schwierig scheint hier die Frage zu sein, die eine mögliche Vorwegnahme praktischer Studienzeiten betrifft. Sie ist eng mit der Stellung der Akademien verbunden. Ich habe darzustellen versucht, warum es effektiver erscheint, die praktischen Gesichtspunkte in der Universität verstärkt zur Geltung zu bringen statt eines an sich möglichen automatischen Wechsels zwischen praktischen und theoretischen Studienzeiten (Intervallsystem). Gleichwohl bin ich der Meinung, daß man im begrenzten Umfang die Möglichkeit schaffen sollte, bestimmte Stationen der Referendarzeit schon während der Vertiefungsstufe vorzuziehen. Ich würde diese Frage jedoch mehr unter dem Gesichtspunkt einer Vergünstigung statt eines Zwanges sehen. Außerdem halte ich eine solche Vorwegnahme praktischer Studienzeiten nur dann für sinnvoll, wenn schon während der Vertiefungsstufe echte Bezüge zur Praxis hergestellt werden.

Solche Berührungspunkte zu schaffen, versuche ich schon seit einiger Zeit zusammen mit dem Kollegen Bruns in unserem gemeinsamen Wirtschaftsrechtsseminar. In Prof. Bruns, dem Syndikus der Frankfurter Wertpapierbörse, fand ich einen hervorragenden praktischen und theoretischen Juristen, der mit den Problemen und Themen vertraut ist. In studentischen Arbeitskreisen wurden so schwierige Themen wie der Eurodollarmarkt, internationale Währungsabkommen, nationale und internationale Börsenfragen, Börsenzulassungsfragen und Investmentgesellschaften bearbeitet und dem Plenum vorgetragen. Bankenvertreter u. a. ergänzten die Beiträge und

stellten sich der Kritik. Auch Aktenmaterial wurde zur Verfügung gestellt, so daß eine echte Konfrontation mit der Praxis stattfinden konnte.

Im kommenden Semester werden wir die Zusammenarbeit mit einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versuchen. Studenten, die hier hervorragende Beiträge leisten, könnten durchaus während der Semesterferien in Anrechnung auf die praktische Studienzeit (Referendarzeit) in Behörden, Banken oder der Börse ein Praktikum absolvieren, wenn der Bildungsgang dies vorsähe. Ich würde es auch für vertretbar halten, wenn — um bei einem früheren Beispiel zu bleiben — besonders gute Absolventen eines Kurses über Wirtschaftsstrafrecht anschließend ein Praktikum bei der Staatsanwaltschaft oder beim Landeskriminalamt machen könnten.

Hierfür fehlen zur Zeit die organisatorischen Voraussetzungen. Auch bei der Einrichtung von Akademien müßten diese die Verantwortung für die praktische Studienzeit tragen. Es müßte zu erreichen sein, hier zu einer sinnvollen Kooperation zwischen Universität und Akademie zu gelangen. Es sollten gemeinsame Richtlinien erarbeitet werden, die es qualifizierten Studenten ermöglichen, bis zu 6 Monaten bestimmte praktische Studienzeiten vorzuziehen. Dabei sollte es sich nur um eine Vergünstigung für besonders geeignete Studenten handeln. Dies käme auch dadurch zum Ausdruck, daß der Student während dieses Praktikums die Referendarvergütung erhalte. Sachlich ist dies deshalb vertretbar, weil es sich ja um die Vorwegnahme eines Teils der Referendarzeit handelt.

Der junge Jurist, der das Grundstudium mit einem erfolgreichen Abschluß beendet und weitere zwei Jahre in der Vertiefungsstufe erfolgreich mitgearbeitet hat, beendet nach nunmehr vier Jahren den universitätsbezogenen Ausbildungsabschnitt, ohne ein weiteres Examen abzulegen. Neben der Grundstudiumprüfung wäre dann die Promotion das einzige Universitätsexamen.



## II. Die Referendarausbildung

Nach erfolgreicher Absolvierung der vierjährigen Universitätsausbildung kann der junge Jurist nunmehr zum Referendar ernannt werden. Er verwendet etwa weitere zwei Jahre auf die praktische Ausbildung, so daß — unter Berücksichtigung der vorweggenommenen Stationen — die Gesamtbildungszeit rund sechs Jahre umfaßt.

Es kommt nunmehr darauf an, die Referendanzzeit in das Modell einer integrierten Gesamtbildung funktionsgerecht einzubauen.

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß es nicht sinnvoll erscheint, die Gesamtbildung des Juristen unter eine einheitliche Leitung zu stellen. Ich möchte bestreiten, daß die Universität überhaupt in der Lage wäre, die Verantwortung für die Gesamtbildung der Juristen zu übernehmen. Umgekehrt hielte ich es für nicht angemessen, daß der Universitätsbereich einer weiteren Kontrolle von „außen“ unterläge. Allerdings wird ein großes Maß von Bereitschaft der beiden Ausbildungsträger zur Zusammenarbeit vorausgesetzt.

Während der praktischen Ausbildung sollten die Referendare von Akademien betreut werden, die, wie bereits ausgeführt, entsprechend den drei Einstiegswegen der Vertiefungsstufe ebenfalls in drei Abteilungen — „Richterakademie“, „Verwaltungsakademie“ und „Wirtschaftsakademie“ — zu gliedern wären.

Die Akademien sind stärker berufsbezogen; ihre Einteilung weist auf die „typischen“ Berufe des Richters und Staatsanwalts, Beamten und Wirtschaftsjuristen hin, wobei hier das Berufsbild etwas undeutlicher ist. Dabei soll diese Gliederung natürlich nicht zwingend sein, da es schwer ist, etwa künftige Rechtsanwälte richtig „einzuordnen“. Hierauf kommt es auch nicht entscheidend an, denn eine Berufswahl soll nicht vorweggenommen werden.

Weiterhin ist es nicht so, daß die Wahl einer bestimmten Abteilung während des Vertiefungsstudiums ausschließen würde, sich einer anderen Abteilung während der Referendanzzeit zuzuwenden. Wenn die exemplarische Methode einen praktischen Sinn haben soll, so muß es beispielsweise einem Absolventen der Vertiefungsstufe „Staat“ möglich sein, während der Referendanzzeit in der Wirtschaftsakademie mitzuarbeiten. Um die Übergänge zu erleichtern, müßten die Akademien in Zusam-

menarbeit mit den Fakultäten gedrungene Überleitungskurse veranstalten.

Der Student, der möglicherweise später Richter werden will, wird sich also bei der Richterakademie anmelden und während der gesamten Referendanzzeit von dieser betreut werden. Gleiches gilt für die anderen Abteilungen. Die Einstellungstermine für die Referendanzzeit sollten so bemessen sein, daß sich jeweils eine Gruppe von 25—30 Referendaren zusammenfindet, die während der gesamten Zeit bis zum Examen in der gleichen Gruppe zusammenbleiben.

Die Referendarausbildung muß so organisiert sein, daß einerseits das Ziel des juristischen Einheitsberufes nicht gefährdet wird, andererseits aber die Berufsneigungen der entsprechenden Referendare stärker berücksichtigt werden können.

### 1. Rechtstechnische Ausbildung

In unserem koordinierten System erscheint es mir zweckmäßig, daß der Referendar als Übergangsschritt von der Universität in die Praxis zunächst in der Akademie systematisch in den logischen Aufbau jedes Prozesses — Zivil-, Straf- oder Verwaltungsprozeß — eingeführt wird. Es würde sich hierbei um die Gemeinschaftsveranstaltung aller 3 Abteilungen der Akademie handeln. Der Referendar müßte sich hier das *technische Rüstzeug* aneignen, das für die Ausübung juristischer Berufe erforderlich ist. Die logischen Positionen der Richter und Schöffen auf der einen Seite und der Verteidiger und Staatsanwälte auf der anderen Seite müssen ebenso erlernt werden wie die Relationstechnik, Satztechnik u. a.

In diesen sechs Monaten muß dafür Sorge getragen werden, daß der Referendar entweder durch kurze Zuweisungen zu bestimmten Abteilungen oder sonstwie das System der Register, besonders Grundbuch, Handels-, Vereinsregister usw. kennenlernt. Ich glaube, daß hier durch eine Zusammenarbeit der Akademielehrer mit besonders freizustellenden Richtern Wertvolles geleistet werden kann.

Diese Einführungskurse sollten für alle Referendare verbindlich und einheitlich sein, damit trotz nachfolgender Spezialisierung eine gemeinsame — technische — Basis für alle juristischen Berufe gegeben ist. Dieser Abschnitt

hat für die praktische Ausbildung die gleiche Bedeutung wie das Grundstudium für die Universitätsausbildung. Für die Dauer von sechs Monaten würde der Referendar jeweils an drei Nachmittagen an den Sonderveranstaltungen seiner Akademie teilnehmen. Hier müßten die gleichen Probleme unter dem Fachaspekt vertieft werden. So sollte z. B. auf der Verwaltungsakademie u. a. erlernt werden, wie Widerspruchsbescheide aufzubauen und Akten zu führen sind.

## 2. Echtes Gerichtspraktikum

Nach Ablauf dieser sechs Monate sollten die Referendare einheitlich weitere sechs Monate einem bestimmten Gericht (Zivilgericht) zugewiesen werden. Dabei kann ich auf Erfahrungen in Amerika verweisen, wo ausgezeichnete Erfolge mit den sogenannten Law Clerks erzielt werden, die ungefähr ein Jahr einem bestimmten Richter zugeordnet sind. Da man die Zahl qualifizierter Ausbilder nicht beliebig vermehren kann, müßten besonders befähigte Richter mehrere Referendare zur Ausbildung annehmen und entsprechend dieser zusätzlichen Arbeitsbelastung von der Dezeratsarbeit entlastet werden. Während dieser Zeit haben die Referendare mindestens drei Nachmittage in der Woche frei, um an den ergänzenden Ausbildungskursen ihrer Akademie teilnehmen zu können.

Diejenigen Referendare, die sich den justiziellen Fächern zuwenden wollen, würden weitere drei Monate bei der Staatsanwaltschaft und weitere drei Monate bei einem Schöffengericht tätig sein. Es wäre Sache der jeweiligen Akademie, alternative Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten.

## 3. Spezialisierung

Für die nachfolgende Zeit schlage ich vor, daß jeder Referendar zunächst vier Monate einer staatlichen Verwaltung zugewiesen wird. Dabei sollten die Teilnehmer der Wirtschafts- und Richterakademien diese Zeit bei einem Verwaltungsgericht absolvieren können. Für die weitere Ausbildung sollten die Referendare die Möglichkeit haben, sich entsprechend ihrem Berufswunsch zu spezialisieren. Für die Absolventen der Richterakademie würden nun weitere zwei Monate verbleiben. Sie haben auch die Möglichkeit, die Verwaltungsstation entsprechend zu verlängern. Die anderen Referendare können nun ihren Berufsvorstellungen

entsprechend bei Verbänden, Gewerkschaften, Banken, Wirtschaftsprüfern o. ä. tätig werden.

Während der gesamten Ausbildung bleiben die Referendare ihren Akademien verbunden, d. h., sie nehmen wöchentlich dreimal nachmittags an den jeweiligen Veranstaltungen ihrer Akademie teil. Das Schwergewicht der Akademieveranstaltungen sollte neben Fachvorträgen bei den Arbeitsgemeinschaften liegen.

Berücksichtigt man, daß die Referendare während der gesamten Ausbildungszeit ihren Akademien verbunden sind, davon die ersten sechs Monate in der gleichen Akademie, und berücksichtigt man weiterhin, daß einige Stationen für alle Referendare einheitlich sind, so glaube ich sagen zu können, daß ein so ausgebildeter Jurist grundsätzlich Zugang zu allen juristischen Berufen haben sollte. Die weitergehende Wahlmöglichkeit würde jedenfalls das Übergewicht der justiziellen Fächer beseitigen, ohne die Einheitsausbildung zu gefährden.

Nach Absolvierung sämtlicher Stationen kann sich der Referendar zum zweiten Staatsexamen melden. Dieses Prüfungsverfahren nimmt zwar ca. drei Monate Zeit in Anspruch. Da die Referendare die Möglichkeit haben, Ausbildungsstationen bis zu sechs Monaten vorzuverlegen, würde die Gesamtausbildungszeit von sechs Jahren gleichwohl nicht überschritten werden.

## 4. Die Frage der Leistungskontrolle

Bei meinen Erörterungen habe ich einen Bildungsgang beschrieben, den man als *modifizierte Einheitsausbildung* kennzeichnen könnte — modifiziert deshalb, weil zwei verschiedene Ausbildungsträger für die beiden Abschnitte der Gesamtausbildung zuständig sind. Der Übergang von der theoretischen zur praktischen Ausbildung erfolgt aber automatisch, ohne Zwischenschaltung einer weiteren Prüfung. Beim Idealtyp des begabten und ständig mitarbeitenden Studenten wäre es denkbar, völlig auf Prüfungen zu verzichten. Aus den bereits oben dargelegten Gründen glaube ich jedoch, daß man ohne eine Leistungskontrolle in Form eines Examins nach der Grundstudienzeit nicht auskommen können. Ein Verzicht auf das herkömmliche Referendarexamen ist meines Erachtens nur möglich, wenn während der Vertiefungsstufe eine *permanente und effektive Leistungskontrolle erfolgt*, auf grund deren der Übergang in die sogenannte Akademiezeit befürwortet werden kann. Da

bereits mit der Grundstudienprüfung eine gewisse Auswahl getroffen werde und man davon ausgehen kann, daß der weitaus überwiegende Teil der verbleibenden Studenten die notwendige Eignung hat, würde eine permanente Leistungskontrolle die ständige Mitarbeit bestimmter Studenten honorieren. Dabei denke ich an die Einführung eines Punktesystems, wie es von anderen Gebieten her bekannt ist. Für etwaige Grenzfälle ist die Zulassung zur Akademie von einer fairen, aber gründlichen mündlichen Prüfung abhängig zu machen. Dabei hat die Prüfungskommission nur festzustellen, ob unter Berücksichtigung der bisherigen Leistungen und der Ergebnisse des Prüfungsgesprächs eine erfolgreiche Mitarbeit in der Akademie erwartet werden kann, aber auf eine Notengebung zu verzichten. Der Übergang in die Referendarzeit müßte rein formell auf Antrag festgestellt werden, da hieran die Zahlung der Unterhaltszuschüsse geknüpft werden muß.

In Übereinstimmung mit den Vorstellungen des Münchener Modells sollte aber dann die Abschlußprüfung nach Absolvierung der Akademiezeit wieder eine intensive Leistungskontrolle beinhalten, wobei allerdings die „Stationsnoten“ der Referendarzeit eine angemessene Berücksichtigung finden müßten. Neben den Noten sollten sowohl die Akademieleistungen als auch die Vorleistungen in der Vertiefungsstufe berücksichtigt werden. Im übrigen müßte dieses Examen der Dreiteilung der verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten Rechnung tragen; der Kandidat sollte wirklich nur mit den Fächern konfrontiert werden, für deren vertieftes Studium er sich durch die Akademiewahl entschieden hatte. Dabei sollte aber auch klagemacht werden, daß eine effektive Leistungskontrolle nicht nur durch Klausuren schreiben erfolgen kann; Vertrags- oder Organisationsentwürfe sowie Gesetzentwürfe oder kritische Untersuchungen über mögliche Gesetzesinitiativen könnten in gleicher Weise Gegenstand von Prüfungen sein wie Arbeiten, die während des Studiums oder der praktischen Ausbildungszeit vorgelegt wurden.

### III. Alternativen und Modelle

Es ist mir bewußt, daß ich hier nur einen Gesamtentwurf entwickeln konnte, in dem noch viele Fragen offen blieben. Ich glaube aber, daß sich mit etwas gutem Willen schon sehr bald eine Konzeption erarbeiten ließe, die es verdiente, erprobt zu werden; dabei akzeptiere

ich die Einschränkung, daß ein neues Modell erst dann erprobt werden sollte, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, gegenüber dem alten Zustand eine Verbesserung zu erzielen. Im übrigen würde ich es nicht für unerträglich halten, wenn verschiedene Ausbildungswege alternativ angeboten werden jedenfalls solange, bis man eine sichere Aussage treffen kann, welches Modell sich bewährt hat.

Ich würde es auch für möglich halten, daß zunächst im universitären Bereich Teilreformen durchgeführt werden, die die größten Mängel abbauen helfen. In jedem Falle sollte dem jungen Juristen klargemacht werden, daß ihn nicht nur all die neuen Probleme erwarten, die ich aufgezeigt habe, sondern daß ein großer Teil der gegenwärtigen juristischen, besonders in der Anwaltschaft konzentrierten Problemkreise verschwinden wird. Dazu rechne ich nicht nur das gesamte Mahnverfahren, das über kurz oder lang der Erschließung durch Computer überlassen bleiben wird, und auch einen großen Teil der Abteilung III des Grundbuchs, das mit modernen technischen Methoden ganz anders erfaßt werden könnte, sondern auch das mutmaßliche Verschwinden eines erheblichen Teils der jetzigen Ehescheidungspraxis in den Anwaltsbüros. Allerdings kann man hier heute noch nicht mit Sicherheit sagen, zu welchen Ergebnissen die Ehescheidungsreform schließlich kommen wird.

### IV. Die Berufsbildung

Viele verantwortliche Praktiker beklagen die Tatsache, daß der Jurist nach seinem zweiten Examen im allgemeinen die neueren Entwicklungen in der Rechtswissenschaft unbeachtet läßt. Dabei spielt natürlich die Arbeitsbelastung im Beruf eine große Rolle, so daß zur Weiterbildung wenig Zeit verbleibt. Außerdem wird geltend gemacht, daß es bei Beamten und Richtern keine Möglichkeit gebe, hier einen irgendwie gearteten Zwang einzuführen, um lernunwillige Juristen zur Fortbildung anzuhalten. Diese Argumente kann ich nur beschränkt anerkennen. Zunächst ließe sich wohl eine Intensivierung der Fortbildung dadurch erreichen, daß bestimmte Positionen, insbesondere Beförderungsstellen, nur mit solchen Bewerbern besetzt werden können, die bestimmte Fortbildungsmöglichkeiten der Akademie ausgenutzt haben. Dabei scheint es mir klar zu sein, daß die Akademien in erster Linie dazu berufen wären, die Fortbildung organi-

satorisch und inhaltlich zu betreuen. Außerdem kann ich im geltenden Recht keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Abordnung von Beamten während der Dienstzeit an die Akademien finden.

Zu der Frage der Berufsbildung möchte ich mich nicht abschließend äußern<sup>10)</sup>. Die verantwortlichen Behörden sollten jedoch die Frage prüfen, was ihnen Juristen wert sind, die nicht nur irgendwann einmal ein Examen abgelegt

haben, sondern sich laufend mit den sich wandelnden Verhältnissen ihres Fachgebietes vertraut machen. Die in den Akademien zu schaffenden Fortbildungsmöglichkeiten sollten grundsätzlich allen Vertretern juristischer Berufe offenstehen. Ich kann mir vorstellen, um nur ein Beispiel zu nennen, daß auch Anwälte daran interessiert sind, neuere Entwicklungen im Steuerrecht durch Akademiekurse kennenzulernen.

### C. Schlußbemerkung

Wir sollten begreifen, daß auf die Dauer die Enge des heutigen juristischen Berufs und der juristischen Ausbildung nicht bleiben kann. Andernfalls laufen wir Gefahr, daß der Jurist in die Rolle eines Spezialisten abgedrängt wird. Wir müssen Juristen ausbilden, die fähig sind, die Gesellschaft mitzugestalten, und die bereit sind, sich auch für öffentliche Interessen und Probleme einzusetzen. Gerade jüngere Erfahrungen in den Vereinigten Staaten zeigen, daß es immer wieder engagierte Juristen sind, die sich den öffentlichen Belangen besonders verpflichtet fühlen. Ich denke hierbei besonders an die Probleme des Konsumentenschutzes und der juristischen Sozialhilfe (in Amerika gibt es kein Armenrecht!) — zwei Gebiete, auf denen junge Juristen ganz Erstaunliches geleistet haben. Ich glaube, daß die hier vertretene engere Verbindung mit der Praxis dazu führen könnte, daß junge Juristen angeregt werden, schon während der Vertiefungsstufe in positiver Weise auf die gesellschaftliche Entwicklung einzuwirken.

Im ganzen gesehen besteht kein Grund — weder für die juristische Ausbildung noch für die

Universität noch für die Referendarzeit —, allzu pessimistisch zu sein. Es kommt nur darauf an, einen offenen Blick für die kommenden Probleme zu wahren und die Organisation der Ausbildung so offen zu gestalten, daß eine Anpassung an die Wirklichkeit jederzeit möglich bleibt. Die gesamten Arbeiten und Modelle, die in den letzten Jahren von den verschiedenartigsten Gruppen vorbereitet wurden, würden dann zu einer positiven Entwicklung beigetragen haben.

Wenn ich im bisherigen immer wieder eine engere Verbindung von Wissenschaft, Ausbildung und Praxis gefordert und damit auch die gesellschaftliche Relevanz wissenschaftlicher Arbeit unterstrichen habe, so möchte ich doch andererseits nachdrücklich betonen, daß mir die Freiheit des einzelnen Forschers und Wissenschaftlers, über Art und Richtung seiner Arbeit selbst bestimmen zu können, unabdingbar erscheint. Dies zu sagen, ist wohl besonders dringlich in einer Zeit, in der die Gefahr einer ständig zunehmenden Politisierung der Wissenschaften droht. Über den Wert oder Unwert wissenschaftlicher Leistungen möge die Sachgerechtigkeit, die Logik oder auch die Öffentlichkeit entscheiden. Gerade wer sich oft in der Position des Außenseiters befand, sollte hier warnende Worte sprechen dürfen. Ich hoffe, meinen Standpunkt zu diesem Problemkreis in Kürze näher erläutern zu können.

<sup>10)</sup> Merton wollte die Weiterbildung in einer „Fortbildungsuniversität“ verwirklicht sehen; ich halte auch ein Nebeneinander von Universität und Akademie in den Fragen der Weiterbildung für sinnvoll.

## D. Zusammenfassung

I. Es ist zweifelhaft, ob die derzeitigen Ausbildungsinstitute in ihrer Gesamtheit in der Lage sind, Juristen für die Zukunft auszubilden oder auch nur ausreichend auf die heutigen Anforderungen der Praxis vorzubereiten.

Die Anlehnung an eine von den Naturwissenschaften übernommene Vorstellung, es gebe geschlossene, formale Wissenschaften, die Beschränkung der Rechtswissenschaft auf das Studium der staatlichen Rechtsnormen und die Fiktion von der „wertfreien“ Entscheidung haben zu einer gefährlichen *Isolierung* des deutschen Rechtsdenkens geführt. „Spaltpilze“ haben zu einer immer weitergehenden Verselbständigung der Formalwissenschaften geführt, zur Trennung der Rechtswissenschaft nicht nur von betriebs- und volkswirtschaftlichen oder soziologischen Tatsachen, sondern auch zum Verlust der geschichtlichen Dimension sowie des Zusammenhangs mit der Philosophie und der Ethik. Hat auch die Rechtswissenschaft diesen Zustand überwiegend selbst verschuldet, so führte doch eine parallele Entwicklung anderer Sozialwissenschaften zu einer immer weiteren Entfernung von der Empirie. Mangelnde Kenntnisse der sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Tatsachen haben Rechtslehrern und Juristen allgemein den Vorwurf der Lebensfremdheit eingebracht. Die einseitige Beschränkung auf den normativen Aspekt des Rechts schlägt sich auch in der Ausbildung nieder, die wie jede Ausbildung zukunftsbezogen sein muß. Wenn man schon diese Zukunft im Lehr- und Lernprozeß nicht vorwegnehmen kann, so kommt es doch darauf an, den angehenden Juristen in die Lage zu versetzen, die *Wechselwirkungen zwischen Sein und Sollen* zu erkennen, um so die richtige Anpassung der bestehenden Sollensregeln an die veränderten Verhältnisse zu ermöglichen.

Alle Institutionen juristischer Ausbildung müssen hieraus Konsequenzen ziehen.

II. Die *Universitäten* müssen das Studium *inhaltlich* und *organisatorisch neu aufbauen*:

1. In der *Grundstufe* (1.—4. Semester) muß die „Sicherung der Grundlagen“ erfolgen. Grundbegriffe und Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Rechtsgebieten sowie des Rechts mit der Geschichte, der Philosophie, den Sozialwissenschaften und der Politik müssen erarbeitet werden; die Subsumtionstechnik muß erlernt und das „*Handwerkszeug*“

erworben werden, das die Studenten später in die Lage versetzen soll, sachkundig zu diskutieren, zu kämpfen und sich auseinanderzusetzen. All das setzt eine höchst intensive und unbequeme Mitarbeit der Studenten voraus! Da wir in Deutschland keine Eignungsprüfungen für das juristische Studium kennen, sollte schon nach zwei Jahren eine streng gehandhabte, aber faire *Bewährungsprüfung* stattfinden, um auch im Interesse der Studenten eine persönliche Fehlentwicklung zu verhindern.

2. In der *Vertiefungsstufe* (5.—8. Semester) werden dem Studenten drei „*Einstiegswege*“ angeboten, die ihn in die Lage versetzen, zur Rechtsordnung als solcher vorzudringen; die Einzelpersönlichkeit, das Unternehmen oder der Staat stehen bei diesen „*Wahlkursen*“ im Vordergrund. Hier wird nicht die Berufswahl vorweggenommen, sondern die exemplarische Methode für das juristische Studium fruchtbar gemacht („*Vertiefung durch Konzentration*“). Da man mit der „klassischen“ Vorlesung das Ziel nicht erreichen kann, müssen Lehrer und Praktiker (!) anderer Lehrgebiete beteiligt werden. Neben Seminaren und Arbeitsgemeinschaften werden aufeinander abgestimmte Vorträge im Vordergrund stehen. Ziel dieser Stufe ist es, den mit dem technischen Rüstzeug versehenen Studenten lernen zu lassen, von der Beispielsituation ausgehend zur Rechtsregel und zur Rechtsordnung als solcher vorzudringen, wobei auch die Problematik der Wertfindung nicht ausgespart werden darf.

Neben den Fakultäten, aber nicht unter deren organisatorischen Leitung, entstehen *Akademien*, die hervorragende Vertreter aller juristischer Berufe vereinigen (mit deutlichem Übergewicht der Praktiker). Diese Akademien betreuen den jungen Juristen vor allem in der Referendarzeit. Den Absolventen bestimmter, praxisbezogener Vertiefungskurse müßten die Akademien jedoch Gelegenheit geben, im *Vorgriff* und unter Anrechnung solche Ausbildungsstationen vorzuziehen, die inhaltlich mit bestimmten Vertiefungskursen zusammenhängen.

Während dieser Vertiefungsstufe erfolgt eine *permanente Leistungskontrolle*, so daß sich das herkömmliche erste Staatsexamen erübrigt, zumal der Student nach Abschluß der Grundstufe durch Prüfungen seine Qualifikation nachgewiesen hat.

III. Die *Referendarzeit* wird entsprechend ausgestaltet. Bestehende Einrichtungen, z. B. die

der Arbeitsgemeinschaften, sollten ausgebaut, aber organisatorisch in die Akademien eingegliedert werden. Im übrigen können hier folgende Stufen unterschieden werden:

1. Als Übergangsschritt von der Universität zur „Praxis“ sollten die Referendare in 6 Monaten in besonderen „Einführungskursen“ wiederum zunächst das „Handwerkszeug“ (Relationstechnik, Urteilsaufbau etc.) erwerben. Daneben sollte es in dieser Zeit möglich sein, durch angeleitetes Aktenstudium und Kurzzuweisungen bestimmte Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Grundbuch, Registerwesen u. a.) kennenzulernen.

2. Hiernach folgt ein echtes *Gerichtspraktikum* von sechs Monaten; der Referendar bleibt für diese Zeit einem Richter oder einer bestimmten Kammer oder einem Senat zugeordnet. An drei Nachmittagen nimmt der Referendar an den Veranstaltungen „seiner“ Akademie teil, wieder getrennt nach Straf-, Strafprozeß- und Zivilprozeßrecht (*Richterakademie*), Verwaltung und Politik (*Verwaltungsakademie*) und Unternehmens-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht (*Wirtschaftsakademie*). Diejenigen Referendare, die sich mehr für die justiziellen Berufe interessieren, werden ihr Gerichtspraktikum verlängern oder der Staatsanwaltschaft überwiesen.

3. Das nächste Jahr, die sogenannte Verwaltungszeit, dient der *Spezialisierung*. Wer sich für die justiziellen Fächer entschieden hatte, wird für ein halbes Jahr einer bestimmten Behörde oder Staats- oder Unternehmensverwaltung überwiesen; gewisse *Wahlmöglichkeiten* sollten eröffnet werden.

Die anderen Referendare bleiben nur einige Monate fest einer bestimmten Staatsverwaltung verbunden, um sich dann zu spezialisieren. Eine Ausbildung bei Post, Bahn, Finanzämtern, Wirtschaftsprüfern, Großbanken, Versicherungen, Verbänden, Gewerkschaften u. a. erscheint in gleicher Weise geeignet, eine gute *Ausbildung und Berufsvorbereitung* zu gewährleisten. Besondere Akademiekurse müssen dieser differenzierenden Ausbildung Rechnung tragen.

Die Referendarzeit endet mit einer *Prüfung* (sog. Volljurist), bei der die Vorleistungen in angemessenem Umfang zu berücksichtigen sind. Im übrigen ist bei der Prüfung darauf zu achten, daß die Kandidaten sich auf einige Gebiete vertiefend konzentriert haben und daß nur solche Prüfer das Examen abnehmen, die in diesen Fächern besondere Sachkunde aufweisen können.

Die Möglichkeiten der Akademien müssen auch für die *Berufsbildung* genutzt werden.